Germ. sp
126

R

Germ. spec. 126.

<36630668320019 S

<36630668320019

Bayer. Staatsbibliothek

Vollständige Einrichtungen der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt,

R

zum Besten dieser Anstalt herausgegeben

vom

Hamburgischen Armen-Collegio.

Erster Band.

Hamburg,
bei Benjamin Gottlob Hoffmann. 1788.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Vorbericht.

Nicht, um mit Entwürfen glänzen zu wollen, über deren Werth oder Unwerth erst eine Erfahrung von mehrern Jahren entscheiden kann, und in denen, wie wir sehr überzeugt sind, diese Erfahrung noch manche Lücke finden, und manche Abänderung nöthig machen wird, erscheint die gegenwärtige Samlung öffentlich; sondern bloß in der Absicht, den sämtlichen Mitarbeitern unsrer neuen Armen-Anstalt alle dahin gehörigen Anordnungen unter einer leichtern Uebersicht in die Hände zu liefern, und den

wohl-

wohlthätigen Unterstützern derselben genaue Rechenschaft von denjenigen Grundsätzen zu geben, nach welchen ihre milden Beiträge verwandt werden sollen, und dadurch ihre Anzahl und ihr Zutrauen möglichst zu vermehren.

Dieser erste Band enthält die neue Armen-Ordnung selbst, die Eintheilung der Stadt nach den Armen-Quartieren, und die den Herren Armen-Pflegern über das nähere Detail der Administration bisher mitgetheilten Erläuterungen. Die vollständige Verfassung der Spinn-Anstalten, der künftig anzulegenden Indüstrie-Schulen, der Gesundheits-Anstalten, und mehrerer andern

Ein-

Einrichtungen, die sämtlichen dahin gehörigen Instructionen, und alle diese neue Armen-Anstalt betreffende Mandate und sonstige Publicationen, sollen den Inhalt eines zweiten Bandes ausmachen.

Manche unsrer Mitbürger werden vielleicht diesen Einrichtungen Weitläufigkeit und Uebervollständigkeit zur Last legen. Diese bitten wir zu bedenken, wie viele und mannigfaltige Policei-Geschäfte sich unter der Rubrik Armen-Fürsorge vereinigen, wenn diese sich nicht auf bloßes Almosen-Reichen einschränken, sondern für das möglichste Fortkommen des Armen, für seine ganze körperliche und geistige Ausbildung,

und

Anlage unzertrennliche Unvollkommenheit des ersten Anfangs überstanden hat, und dieses Urtheil, wo möglich, bis zu der durch den Rath- und Bürger-Schluß vom 18 Februar dieses Jahrs gesetzlich bestimmten Revision des ganzen Plans, nach Ablauf von zwei Jahren nach würklicher Erofnung der Anstalt, zu verschieben. Bis dahin wird die Erfahrung am besten entschieden haben, ob man sich zu viel oder zu wenig von der neuen Anstalt versprochen habe, und was etwan noch an dem ersten Plan verändert werden müsse und könne.

Inhalt

Inhalt des ersten Bandes.

I.

Neue Hamburgische Armen=Ordnung, beliebt durch Rath= und Bürger=Schluß den 18 Februar und 7 Juli 1788.

II.

Verzeichniß der zu einem jeden Armen=Quartier gehörigen Gassen, Plätze, Twieten und Gänge, nebst Register.

III.

Des großen Armen=Collegii vorläufige Nachricht an die Herren Armen=Pfleger. Im April 1788. Mit beigefügten Fragestücken zur Abhörung der Armen, und der Tabelle zur Armen=Liste.

IV.

Des großen Armen=Collegii nähere Erläuterung für die Herren Armen=Pfleger. Im August 1788. Nebst vollständigem Register.

I.

Neue
Hamburgische
Armen-Ordnung,

---

beliebt
durch Rath- und Bürger-Schluß
den 18 Februar und 7 Juli 1788,
und auf Befehl
eines Hochedlen Raths
publicirt den 3 September 1788.

Erster Abschnitt.

Von dem Zweck und der Direction dieser neuen Armen-Anstalt.

§. 1.

Der Zweck dieser neuen Armen-Anstalt geht dahin, daß der dringenden öffentlichen und geheimen Noth in unsrer Stadt würksamer, als bisher, abgeholfen, dem Müssiggang und andern Quellen der Armuth, so wie auch der äusserst lästig gewordnen Bettelei, kräftiger gewehrt, die öffentliche und Privat-Wohlthätigkeit richtiger geleitet, und zugleich der Wohlstand unsers gemeinen Wesens durch Beförderung nützlicher Fabriken, und eine größre Sicherstellung, sowohl gegen das Eindringen des schlechten Gesindels aus der Fremde, als manche schädliche Betriebe der Einheimischen, vermehrt werde.

§. 2.

In dieser Absicht wird, mit Aufhebung der bisher dem Zuchthause beigefügten Armen-Ordnung, das ganze Armen-Wesen dieser Stadt der allgemeinen Aufsicht und Direction einer besondern Deputation, unter der Benennung des großen Armen-Collegii, übertragen.

Dieses Collegium besteht aus fünf Raths-Gliedern, zwei E. Oberalten, und zehn Deputirten der Bürgerschaft; die Raths-Glieder werden von einem Hochedlen Rath ernannt, die Oberalten aber, und die zehn Deputirten der Bürgerschaft, werden von dem löbl. Collegio der Sechsziger, und zwar leztre aus der gesamten Bürgerschaft, das ist, aus allen in bürgerlichem Nexu stehenden und zu andern bürgerlichen Officiis qualificirten Personen, das erstemal ohne Aufsaz, in der Folge aber aus einem vom großen Armen-Collegio zu präsentirenden Aufsaz von vier Personen, denen jedoch Collegium der Sechsziger jedesmal zwei beizufügen befugt sein soll, unter der Benennung Armen-Vorsteher erwählt. Sie bleiben beständige Mitglieder des Collegii, so lange sie nicht aus guten Ursachen resp. bei einem Hochedlen Rath, und bei löbl. Collegio der Sechsziger, ihre Erlassung nachsuchen, oder die bürgerlichen Deputirten zu Rath oder in die Cammer erwählt werden.

Ausser diesen beständigen Mitgliedern, sollen auch die jedesmaligen Gotteskasten-Verwalter der fünf Haupt-Kirchen, nebst den jahrverwaltenden Provisoren der drei großen Armen-Häuser, nämlich des Waisenhauses, Pesthofs und Zuchthauses, in dem Collegio Sitz und Stimme haben. In den Zusammenkünften, welche von dem Herrn Präside

entweder

entweder ex Officio, oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder anzusetzen sind, votiren die beständigen Mitglieder zuerst, demnächst die Gotteskasten-Verwalter nach der Ordnung der Kirchspiele, sodann die Provisoren nach ihrem Alter, und der Herr Secretarius E. Oberalten führt das Protocoll.

§. 3.

Vor dieses Collegium gehören die Haupt-Berechnungen aller die allgemeine Armen-Anstalt betreffenden Einnahme und Ausgabe, die Verwaltung der allgemeinen Fonds und milden Stiftungen, welche nicht auf besondre Kirchspiele, Armen-Häuser, oder Privat-Verwalter eingeschränkt sind, alle zum Besten des Armen-Wesens erforderliche Beschlüsse und Verfügungen, die Bestimmung der dazu nöthigen Magazine und Arbeits-Säle, die Ernennung, Anstellung, Instruction und Beeidigung der unentbehrlichen Officianten, das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung, die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armen-Sachen künftig vorkommenden Irrungen und Beschwerden, jedoch daß die Supplication an einen Hochedlen Rath, so wie der verfassungsmäßige Recurs an die bürgerlichen Collegia, vorbehalten bleibe, und überhaupt die allgemeine Auf-

sicht, daß alle in dieser neuen Armen-Ordnung enthaltnen Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Ob und wie sich dieses Collegium künftig in engere Ausschüsse oder Deputationen theilen wird, so daß z. E. ein Theil die Aufsicht über die Einnahme und Ausgabe aller Gelder führe, und bei den Zusammenkünften des ganzen Collegii davon Bericht abstatte, ein andrer die Direction der Arbeiten, Einrichtung der Magazine, Arbeitszimmer und Spinnschulen, den Ankauf der Materialien und Geräthschaften, nebst dem Verkauf der fabricirten Sachen, noch ein andrer die Besorgung der Winter-Bedürfnisse für die Armen, nebst den Anstalten zur Verpflegung und Heilung der Kranken, u. s. w. über sich nehme, bleibt dem Collegio lediglich überlassen. Und hat man übrigens zu diesem Collegio das gegründete Zutrauen, es werde dasselbe in seinen Planen und Beschlüssen auf die gegenwärtigen sowol, als wahrscheinlich künftigen Kräfte des Instituts, jederzeit eine bedachtsame Rücksicht nehmen, damit nicht durch zu kostbare, oder zu weit führende Plane, der Bestand desselben wankend gemacht, oder wol gar zerrüttet werden möge.

§. 4.

Zur bequemern Besorgung der fortlaufenden Geschäfte, und genauern Aufsicht über das Detail derselben

selben, ist zugleich eine besondre Eintheilung der Stadt, nach den von den löbl. Bürger-Capitainen hergegebenen Armen-Listen, in fünf Haupt-Armen-Bezirke, und jedes derselben in zwölf Armen-Quartiere, gemacht, wobei man hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, daß auf jedes Quartier eine, so viel die Umstände es haben thun lassen, gleiche Anzahl armer Familien fallen mögte.

Diese Eintheilung wird bei der gegenwärtigen Anordnung zum Grunde gelegt, doch bleibt es dem Armen-Collegio überlassen, nach Umständen und Maaßgabe der Erfahrung, Abänderungen darin zu treffen.

§. 5.

Jedem der fünf Haupt-Bezirke werden zwei Vorsteher zur Special-Direction vorgesetzt, von denen jeder sechs Quartiere des Bezirks unter seine Aufsicht nimt. Die Ansetzung bei den Bezirken und Vertheilung der Quartiere wird das erstemal vom großen Collegio regulirt. Beide conferiren öfters mit einander. Wie aber, und wie oft sie solche gemeinschaftliche Verabredung anstellen wollen, bleibt ihnen überlassen, so wie solches größtentheils auch von der Art und der Menge der Vorfälle abhängen wird.

Ihre Geschäfte in Hinsicht auf die ihnen untergebenen Bezirke bestehen in folgendem:

1) Sie

1) Sie sind es, an welche die Pfleger in den ihnen zugetheilten Quartieren mit ihren Anzeigen, Berichten und Vorschlägen sich zu wenden haben, und sie gehen ihnen mit gutem Rath, auch, so weit sie können, mit würklicher Assistenz an die Hand.

2) Das bisher von den Gottes-Kasten, und der mit dem Zuchthause verbunden gewesenen Armen-Ordnung an die gegenwärtig vorhandnen Armen ausgetheilte Quantum bleibt zwar der Regel nach künftig dasselbe. Aber wegen der einzelnenen Ausnahmen der Erhöhung oder Verminderung desselben, wie auch für die neu hinzukommenden Armen, bestimmen die Vorsteher, jeder in dem ihm angewiesenen Quartier, nach Anleitung des Vorschlags der Pfleger, das Quantum und die Art der Unterstützung, jedoch nur vorläufig, und auf die Ratihabition des kleinen Collegii, bis dahin denn auch der Regel nach keine Austheilung erfolgt; doch sind sie in dringenden Vorfällen befugt, auch vor der Ratihabition den Armen eine Unterstützung für einige Wochen zukommen zu lassen.

3) Ihnen liegt die Aufbewahrung der Gelder und deren Austheilung an die Pfleger ob.

4) Sie führen die von dem großen Collegio genommenen Beschlüsse in ihren Bezirken aus, besorgen in denselben die Einrichtung der beliebten

Maga-

Magazine, Arbeits-Zimmer und Spinn-Schulen, haben die Aufsicht über dieselben, und über die Vertheilung der Materialien und Geräthschaften, auch über die Officianten, bereden sich in vorkommenden Fällen mit den Provisoren der Armen-Häuser; besorgen die Aerzte, Wundärzte und andre Hülfsleistung der Kranken, u. s. w.

§. 6.

Damit aber bei diesen Special-Directionen eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beibehalten, und so viel möglich eine durchgängige Gleichheit in der Unterstützung der Armen erhalten werde: so werden die zehn Vorsteher, nebst den fünf Herren des Raths, und den beiden E. Oberalten (als mit welchen sie das kleinere oder engere Collegium ausmachen,) den ersten Donnerstag in jedem Monat sich versammeln, und falls, wie besonders im Anfang sich zutragen mögte, Eine Session nicht hinreichen würde, jeden folgenden Tag, der kein Raths-Tag ist, solche fortsetzen.

Das Collegium wird für complet gehalten, wenn drei Herren ex Senatu und ein Vorsteher aus jedem Haupt-Bezirk zugegen ist, doch muß jeder ausbleibende Vorsteher durch seinen Special-Collegen von demjenigen referiren lassen, was seine Quartiere besonders angeht.

Der

Der Herr Secretarius E. Oberalten führt auch hier das Protocoll, jedoch nur über dasjenige, was in das Ganze einschlägt; das vorfallende Detail in den Quartieren wird jeder Vorsteher, so viel es nöthig ist, für sich in einem Buch notiren.

Der Endzweck der Zusammenkünfte des kleinern Collegii besteht in folgendem:

1) Die Vorsteher statten im allgemeinen einen mündlichen Bericht ab, von der monatlichen Einnahme und Ausgabe in ihren Bezirken, und von dem gegenwärtigen Zustand ihrer Casse, auch deren vermuthlichem Verhältniß zu den bevorstehenden Ausgaben.

2) Sie übergeben die Listen von den mehr oder weniger, wie bisher, zu unterstützenden, wie auch von den neu angenommenen Armen, mit beigefügter Bemerkung der einem jeden zuzustehenden Hülfe, und diese Listen werden nach geschehener Billigung Namens des kleinern Collegii durch die Unterschrift des Herrn Präsidis ratihabirt.

3) Sie referiren von den durch die Armen-Pfleger sonst an sie gebrachten Anzeigen und Anfragen, von welchen sie glauben, daß es ihnen zu schwer, oder zu verantwortlich sei, für sich einen Beschluß darüber zu fassen.

4) Sie referiren das nöthige und hauptsächliche von der Ausführung und dem Fortgange der

Beschlüsse

Beschlüsse des großen Collegii, und besonders von den in jedem Bezirk erforderlichen Magazinen, Arbeits-Zimmern, Spinnschulen, Vertheilung der Materialien und Geräthschaften, den Kranken, den etwanigen Anträgen an die Provisoren der Armenhäuser, den Officianten und andern Vorfällen; und erhalten darüber, wo es nöthig, von dem kleinern Collegio die weitre Instruction.

§. 7.

Da aber die den Armen zu verschaffende Hülfe, wenn sie wahren und dauerhaften Nutzen würken soll, auf eine möglichst vollständige Kenntniß ihres Zustandes, der Ursachen ihrer Dürftigkeit, und der besten Art, ihnen beizustehen, sich gründen muß: mithin eine genauere Aufsicht durchaus nöthig ist, als von den wenigen die Special-Direction ausmachenden Personen, bei der gegenwärtigen übergroßen Anzahl der Armen, zu erwarten steht; so müssen ihnen noch andre zugeordnet werden, welche, als Armen-Pfleger, diese genauere Aufsicht, und was sonst damit verbunden ist, zu führen haben.

Zu diesem Behuf muß das große Armen-Collegium es eins seiner ersten Geschäfte seyn lassen, für jeden der fünf Haupt-Bezirke zwölf Männer aus dem löbl. Collegio der Hundertachtziger und

dessen

dessen Adjunctis, als Armen-Pfleger zu erwählen, und jedem derselben dasjenige Quartier anzuweisen, worin er entweder wohnt, oder dem er am nächsten wohnt. Wenn dieses geschehen ist, muß jeder solchergestalt erwählter Armen-Pfleger vier im hiesigen Nexu stehende und wo möglich in dem Quartier, oder wenigstens in der Nähe, wohnende Personen, von denen er versichert ist, daß sie dies Geschäft der Liebe gern mit ihm übernehmen werden, und dazu tüchtig sind, ohne Rücksicht auf Stand oder Collegium, dem großen Armen-Collegio vorschlagen, welches ihm hierauf zweene der vorgeschlagnen an die Seite setzen wird, so daß für jedes Quartier drei Armen-Pfleger kommen, die nachmals die Armen-Pflege auf eine unter ihnen selbst auszumachende Art, jedoch daß jeder einen ungefähr gleichen Theil der Mühe übernehme, und allenfalls unter Leitung der Special-Direction ihres Bezirks, mit einander zu theilen, auch alle drei, um in beständiger Harmonie nach einerlei Grundsätzen zu handeln, fleißig mit einander zu conferiren haben.

Diese Armen-Pfleger bleiben in der Folge drei Jahre in ihrem Amt, so daß jährlich der älteste abtritt. Der Abtretende muß jedoch vorher dem großen Armen-Collegio einen, von den drei Pflegern seines Quartiers gemeinschaftlich gemachten Aufsatz von

von zwei in hiesigem Nexu stehenden Personen zur Wahl seines Nachfolgers übergeben. Wenn einer während dieser drei Jahre mit Tode oder andrer Ursachen wegen abgeht, so wird der Aufsatz von den beiden übrigen gemacht, und falls der Sterbfall in der ersten Hälfte des Jahrs sich ereignet, dies Jahr für den Nachfolger als ein volles Jahr gerechnet.

In den ersten beiden Jahren nach dem Anfang dieses neuen Instituts tritt, nach Ablauf des ersten Jahrs, der älteste an Jahren, und nach Ablauf des zweiten, der sodann älteste an Jahren ab.

Wer indessen aus Menschenliebe bei der Armen-Pflege noch länger als die bestimmten drei Jahre bleiben will, kann aufs neue für drei Jahre wieder erwählt werden.

Die Mitglieder eines Hochedlen Raths, E. Oberalten, die Mitglieder des großen Armen-Collegii, und Verordnete der Cammer, imgleichen alle, welche das sechszigste Jahr ihres Alters überstiegen, sind, wenn nicht einer oder der andre das Geschäft gutwillig übernehmen zu wollen sich erklären sollte, gänzlich davon zu dispensiren.

Die Namen der Armen-Pfleger, so wie der sämtlichen Mitglieder des Armen-Collegii, sollen dem hiesigen Staats-Calender, mit Beifügung der Quartiere, denen sie vorgesetzt sind, eingerückt werden; auch ist künftig bei der Wahl der Armen-

Vorsteher auf diejenigen Armen-Pfleger, welche sich in ihrer Pflege besonders thätig bewiesen, eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Die den Armen-Pflegern eines jeden Quartiers unter Beistand und Mitwürkung der Special-Direction eines jeden Haupt-Bezirks vorzüglich obliegenden Geschäfte bestehen in folgendem:

1) Sie müssen sich forderſamst, und zwar alle drei gemeinschaftlich, von allen in ihrem Quartier wohnenden Armen eine möglichst genaue Nachricht zu erwerben suchen, wobei ihnen die Hauswirthe und Nachbaren, auf ihre Anfrage, unweigerlich an die Hand zu gehen schuldig sind; demnächst die Wohnung, Namen, Alter, Kinder, Ursachen der Armuth, sittliches Betragen, Arbeits-Fähigkeit, und welche Unterstützung einem jeden nach ihrem gemeinschaftlichen Urtheil zu leisten sei, in die ihnen von der Special-Direction zuzustellenden dazu besonders eingerichteten Tabellen eintragen, und diese demnächst ihrer Special-Direction einreichen, welche ihnen sodann solche, mit beigefügter Bestimmung der Hülfe oder Almosen, für jedem darin bemerkten Armen, zurückgeben wird.

2) Sie müssen die von ihren Armen erworbenen Kenntnisse durch öftre Visitationen, besonders

zur

zur Herbstzeit, stets zu unterhalten suchen, allen Arbeit, Sparsamkeit, Ordnung und Reinlichkeit anempfehlen, und die Widerspenstigen notiren; den Arbeitsfähigen und Willigen Arbeit zu verschaffen suchen, die trägen und muthwilligen Müssiggänger aber, so wie die treulosen und dem Trunk ergebenen Arbeiter, der Special-Direction denunciiren, für die Kranken sorgen, daß sie zur rechten Zeit mit nöthiger Pflege, und den vom Armen-Collegio angestellten Aerzten versehen werden, damit, durch frühzeitige gute Hülfe, langwierigen Krankheiten und körperlichen Schäden vorgebeugt werden möge.

3) Sie empfangen die zur Austheilung unter ihre Armen benöthigten Gelder monatlich von ihren Vorstehern, und theilen solche, nach der den Tabellen beigefügten Bestimmung, unter ihre Armen, die, wenn sie gesund sind, persönlich vor ihnen erscheinen müssen, wöchentlich aus. Wenn sie finden, daß dieser oder jener zu gewissen Zeiten eine ausserordentliche Unterstützung nöthig habe; so sind sie in dringenden Fällen befugt, solche sogleich zu beschaffen, und sich nachmals den etwanigen Vorschuß vergüten zu lassen; sonst aber muß es vorgängig der Special-Direction, mit Anführung der Ursachen gemeldet werden.

4) Sie müssen von allen die Armen ihres Quartiers betreffenden Vorfällen, welche in den bei dem Armen-Collegio zu haltenden allgemeinen Büchern eine Abänderung nöthig machen, z. E. wenn einer gestorben, umgezogen, durch diesen oder jenen Vorfall in bessere oder schlechtere Umstände gerathen, neue Armen sich in ihrem Quartier eingefunden, u. s. w. ihren Armen-Vorstehern eine schriftliche Anzeige geben, welche sodann die Veränderungen in die Bücher werden eintragen lassen.

5) So bald sie in ihrem Quartier einen fremden Bettler, Collectanten, oder andern Fremden, der kein Gewerbe, das ihn nähren könne, anzugeben weiß, oder eine lüderliche Wirthschaft, heimliche Werbung, Lotto-Collecte, und andre dem Publico schädliche Betriebe, wohin auch die sogenannten Winkel-Lombarde gehören, wodurch die Armen oft gänzlich ausgesogen werden, wahrnehmen; müssen sie solches der Special-Direction ihres Bezirks, zur Ergreifung der weiter erforderlichen Maaßregeln, sofort anzeigen.

§. 9.

Um den Armen-Pflegern diese Geschäfte und besonders die Visitationen zu erleichtern, auch, um in den Büchern und Tabellen des Armen-Collegii eine desto bequemere Ordnung zu bewürken, sollen alle

alle Gassen, Plätze, Gänge, Höfe, Häuser, Wohnungen, Säle, Keller und Buden dieser Stadt dergestalt bezeichnet und numerirt werden, daß man sofort den Namen der Gasse, des Platzes, Ganges, Hofes u. s. w. erkennen, auch zugleich sehen könne, zu welchem Regiment und welcher Bürger-Compagnie jedes der Häuser rc. gehöre. Zu diesem Behuf soll an der Ecke jeder Gasse, und über den Ein- und Ausgang jedes Hofes oder Ganges der Name auf einem Brett bezeichnet, auch an jedem Hause ein Blech von der Farbe der Fahne des Regiments, wozu es gehört, und mit dessen Anfangs-Buchstaben (P. N. C. J. M.), nebst einer Römischen Zahl (I. II. III. IV. rc.), welche die Zahl der Compagnie andeutet, und einer kleinern Zahl (1. 2. 3. 4. rc.), als der Nummer des Hauses in dieser Compagnie, bei kleinern Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern, die zu einem Hause gehören, mit Beifügung kleinerer Buchstaben (a. b. c. rc.), befestigt werden; und werden die zum Bauhof verordneten Wohlw. Herren die Verfügung treffen, daß solches ungesäumt vom Bauhof bewerkstelligt werde. In der Folge ist die Unterhaltung der Bezeichnungen und Nummern von jedem Eigenthümer unter Aufsicht des Bauhofes zu beschaffen, so daß, wenn solche von dem Eigenthümer entweder gar nicht, oder nicht gehörigermaßen besorgt

wird, der Bauhof befugt wird, dieselben ordnungsmäßig auf des Eigenthümers Kosten wieder herzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von der den Armen, nach ihren verschiednen Umständen, zu leistenden Unterstützung.

§. 10.

In Ansehung der den Armen nach ihren verschiednen Umständen zu leistenden Unterstützung wird überhaupt zur Regel festgesetzt: daß, wer nur einigermaßen zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden müsse. Daher ist unter den Armen ein Unterschied zu machen.

Den zur Arbeit Fähigen und Willigen werden die Vorsteher und Pfleger solche Arbeit zu bewürken bemüht sein, welche ihren Fähigkeiten und Kräften gemäß ist. Dahin gehört vornemlich das Flachs- Wolle- und Baumwolle-Spinnen, Weben, Strumpfstricken und dergleichen, womit sich Alte und Junge leicht in ihren Wohnungen beschäftigen können, und in andern Ländern selbst zahlreiche Familien sich einen hinlänglichen Unterhalt zu verschaffen wissen. Es ist auch zu hoffen, daß hiesige Manufacturisten und andre, die mit Materialien

zu

zu auswärtigen Fabriken handeln, dem Armen-Collegio anzeigen werden, welche Arten von Arbeiten sie vorzüglich unter die hiesigen Armen eingeführt wünschen, und wie hoch sie solche bezahlen können, um in ihrem Gewerbe dabei zu bestehen. Man wird sodann diejenigen, die zu solchen Arbeiten fähig und willig sind, auf eine ihrem Zustande gemäße Weise unterstützen, damit sie wohlfeil genug arbeiten können, ohne Noth dabei zu leiden, und auch dadurch den hier noch bestehenden Fabriken fortzuhelfen, andre aber zu ermuntern suchen. Die erforderlichen rohen Materialien und Geräthschaften sollen denen, welche sie nicht haben, oder nicht anschaffen können, von der Armen-Direction gereicht werden. Sie bleiben aber immer ein Eigenthum der Armen-Anstalt, und können von der Direction allenthalben, wo man sie findet, vindicirt werden, wesfalls auch die Geräthschaften mit besondern Zeichen zu versehen sind.

Verarmte Handwerker und andre, die durch unvermuthete Unglücksfälle gänzlich zurückgesetzt worden, sollen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und guten Lebensart beibringen, nach Beschaffenheit der Umstände, unterstützt werden, ihre etwa versetzten oder verkauften Geräthschaften einzulösen, und sich die benöthigten Materialien anzuschaffen.

Diejenigen Armen, welche in der Gärtnerei, bei Bauen, Deich- und Land-Arbeiten, Gassen-Reinigung oder andern ähnlichen Arbeiten zu brauchen sind, werden von den Vorstehern und Pflegern, denen, die dergleichen Arbeiter nöthig haben, zugewiesen, auch den löbl. Deputationen des Bauhofs, Kalkhofs, der Fortification und Düpe empfohlen werden.

Wenn die Arbeit solcher Leute mit dem Sommer zu Ende geht, soll ihnen auch für den Winter, nach Beschaffenheit der Umstände, andre Arbeit angewiesen werden, oder sonst Unterstützung angedeihen.

So wie sich indessen für alles dieses eine genaue Vorschrift oder Zusicherung schon itzt unmöglich geben läßt, indem das meiste von der mehr oder minder reichlichen Einnahme dieser neuen Armen-Anstalt abhängen muß, so bleibt es auch dem grossen Armen-Collegio überlassen, den zur Arbeit fähigen und willigen Armen zugleich durch Besorgung wohlfeilerer Lebensmittel, Feurung, Leibesbedeckung, und Erleichterung der Haus-Miethe, nach den jedesmaligen Umständen und Kräften der Anstalt, zu Hülfe zu kommen.

Die den Armen von der Armen-Anstalt gereichten Kleidungsstücke und Betten, so wie auch die von den Armen vor ihrer Annehmung versetzten

oder

oder verkauften, und von der Armen-Anstalt wieder eingelöseten Geräthschaften und andre Sachen, müssen jedesmal mit einem besondern Zeichen bemerkt werden, und es soll nachmals der Armen-Anstalt an allen mit solchen Zeichen versehenen Sachen das Vindications-Recht zustehen; derjenige aber, der diese Zeichen davon getrennt, oder unkenntlich gemacht zu haben überführt wird, als ein Betrüger angesehen und bestraft werden.

§. 11.

Für diejenigen, welche noch zu keiner bestimmten Arbeit angeführt sind, imgleichen für die Kinder der Armen, sollen in verschiedenen Gegenden der Stadt Werk-Zimmer eingerichtet, und mit den erforderlichen Werkzeugen versehen werden, wo sie zu gewissen Stunden des Tages, unter Aufsicht, in einer ihren Fähigkeiten und Kräften angemessenen Arbeit, die sie nachmals in ihren Wohnungen fortzusetzen haben, vorzüglich Spinnen, Stricken und Weben, unterrichtet werden können.

§. 12.

Diejenigen aber, welche sich durchaus zu arbeiten weigern, oder, wenn sie bei irgend einer Arbeit angestellt sind, träge und unordentlich beweisen, imgleichen diejenigen, die dem Trunk

ergeben sind, und auf wiederholte Warnung nicht davon ablassen wollen, oder in Zahlen-Lotterien einsetzen; auch diejenigen, welche die ihnen zur Arbeit gelieferten Materialien und Werkzeuge verfälschen, verderben, versetzen oder verkaufen, oder sonst betrüglich handeln, und überhaupt alle, welche nur durch Zwang zu bessern sind, sollen nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst so lange zur Arbeit gezwungen werden, bis man ihnen zutrauen kann, daß sie sich gebessert, und künftig ihr Brodt nothdürftig verdienen werden. So lange sie im Zuchthause sind, müssen sie ihre Beköstigung verdienen, ohne das mindeste an Geld zu erhalten, und die Unfleißigen durch schlechtre Kost, allenfalls Wasser und Brodt, Einsperrung in die Koje, auch andre Zwangsmittel, zum Fleiß angestrengt werden. Bei ihrer Entlassung soll ihnen jedoch, nach Beschaffenheit ihrer Arbeit und Aufführung, etwas für die ersten Bedürfnisse an Gelde mitgegeben werden.

§. 13.

Die mit schweren Krankheiten oder Leibes-Schäden befallenen Armen, müssen, während derselben, mit guten Aerzten, Wundärzten, Arzneien, Bandagen u. s. w. auch so viel möglich, beßrer Pflege, versehen werden; dies gilt auch von andern geringen

geringen Leuten, Tagelöhnern und Handwerkern, die sonst nicht unter die eigentlichen Armen zu rechnen, wenn sie in schwere und langwierige Krankheiten verfallen, damit sie nicht in ihrer Nahrung zurückgesetzt werden, und ganz verarmen.

Das große Armen-Collegium wird es in dieser Rücksicht sich angelegen sein lassen, geschickte Aerzte und Wundärzte anzustellen, welche entweder aus christlichem Mitleiden, oder gegen eine billige mäßige Vergütung, sich der kranken Haus-Armen annehmen, und ihre Namen bekannt machen. Auch werden die hiesigen Apotheker, wenn auf den Recepten unter der Namens-Unterschrift eines dieser angestellten Aerzte bemerkt wird, daß die Arznei für Arme bestimmt sei, sich nicht entlegen, geringere Preise anzusetzen, ohne ihre Bemühung dabei in Anschlag zu bringen.

§. 14.

Diejenigen Armen, welche wegen Alter oder unheilbarer Gebrechen des Geistes oder Körpers zu aller Arbeit schlechterdings unfähig sind, und sich nichts mehr erwerben können, müssen entweder in den hiesigen Hospitälern untergebracht, oder bei guten Leuten in der Stadt oder auf dem Lande zur gehörigen Wartung oder Verpflegung, gegen ein billiges Kostgeld verdungen werden;

jedoch

jedoch auch ihren Kostgebern, nach ihren Kräften, in der Haushaltung helfen und Handreichung thun. Ebenmäßig müssen die hülflosen Kinder, sowol verstorbner, als solcher Armen, welche deren mehrere haben, als sie zu warten, und zu ernähren vermögend sind, entweder im Waisenhause aufgenommen, oder sonst bei guten Leuten, wo sie zugleich zur Erlernung dessen, was ihren Umständen angemessen ist, und zu Dienstleistungen, wozu sie fähig sind, anzuhalten, gegen Kostgeld untergebracht werden.

§. 15.

Auch wird das große Armen-Collegium es insonderheit sich eifrigst angelegen sein lassen, daß die Kinder der Armen, und des gemeinen Mannes überhaupt, eine ihren Umständen, Fähigkeiten und künftigen Erwartungen angemeßnere Unterweisung und Anführung erhalten, und zu diesem Behuf baldmöglichst für die Einrichtung und Verbindung zweckmäßiger Schulen und Arbeits-Anstalten sorgen, damit dem, leider, in den Schulen gewöhnlichen Müssiggang, der Quelle der meisten Fehler und Laster der Jugend und des Alters, gewehret, und wenigstens die künftige Generation unter göttlicher Hülfe dahin gebracht werde, dem Staat nicht allein weniger Beschwerde, sondern selbst Nutzen zu schaffen.

§. 16.

Die sogenannten verschämten Armen, oder solche Personen, welche nicht füglich auf die ordentlichen Armen-Listen gebracht werden können, müssen sich bei der Special-Direction des Bezirks, worin sie wohnen, melden, welche sodann, nach vorgängiger Untersuchung ihrer Umstände, besonders auch, ob und was sie aus andern öffentlichen oder Privat-Stiftungen genießen, die erforderliche Unterstützung im kleinen Collegio ansprechen, und das, was von demselben bestimmt worden, ihnen wöchentlich oder monatlich auszahlen. Die Mitglieder dieses Collegii werden es sich aber zum Gesetz machen, die Namen solcher Armen verschwiegen zu halten.

Es ist jedoch alle Vorsicht und Aufmerksamkeit dabei zu beobachten, damit auch hier nicht die Armen-Gelder an Unwürdige oder unnöthiger Weise verschleudert werden.

§. 17.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auf alle Armen-Gelder und andre vorerwähnte Hülfsleistungen, worunter auch die §. 14. gedachten Kostgelder zu rechnen, ihrer Bestimmung gemäß, kein Arrest, unter welchem Vorwand es wolle, Statt finden könne.

Diejeni-

Diejenigen aber, welche sich diese bloß für wahre Nothdürftige bestimmten Vortheile, ohne würklich arm zu sein, für sich oder die Ihrigen, die sie ernähren könnten, und zu ernähren verpflichtet sind, durch falsche Vorstellungen erschleichen, oder die ihnen gereichten Lebensmittel, Feurung, Leibes-Bedeckung ꝛc. an andre verkaufen oder überlassen, sollen, so wie auch diejenigen, die darin mit ihnen colludiren, mit einer den Umständen angemeßnen Geld- Gefängniß- oder andern Strafe belegt werden.

Dritter Abschnitt.

Von den der neuen allgemeinen Armen-Pflege anzuweisenden Fonds.

§. 18.

Zur Bestreitung der nach vorstehendem Abschnitt den Armen dieser Stadt zu leistenden Unterstützung werden folgende Fonds bestimmt:

1) Alles, was die seit 1725 dem hiesigen Werk- Zucht- und Armen-Hause beigefügte, nunmehro aber, nach vorgängiger Saldirung mit demselben, ganz davon zu trennende Armen-Ordnung, an belegten Capitalien, immerwährenden Renten, baarem Geld-Vorrath, Materialien, Geräthschaften u. s. w. gegenwärtig besitzt, nebst allen übrigen Einflüssen, welche dieselbe von milden Gaben, Armen-

menbüchsen, öffentlichen Ausrufen, und sonsten bisher gehabt, oder annoch durch Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. erhalten mögte, und was sich sonst in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Armen zum Besten verschrieben findet.

2) Die aus den Gottes-Kasten der Haupt- und Neben-Kirchen, in so ferne letztere nicht mit Armen-Häusern verbunden sind, mit Inbegrif der Leichen-Becken, bisher an Arme verwandte Gelder, welche, nebst dem Ueberschuß der Currende-Samlung, künftig monatlich an die Special-Directionen der fünf Haupt-Armenbezirke abzuliefern sind.

Jedoch bleibt den Kirchen vorbehalten, vor der Hand, und bis darüber eine andre Einrichtung getroffen sein wird, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, bis auf die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gottes-Kasten und Leichen-Becken für sich zu nehmen, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden.

Auch behalten die bei den Kirchen sowohl, als bei der bisherigen Armen-Ordnung gegenwärtig eingeschriebnen Armen, den bisherigen Genuß davon, so lange sie leben, wenn nicht besondre, dem Ermessen des kleinen Armen-Collegii anheim zu stellende Umstände, in einzelnen Fällen eine Abänderung nöthig machen mögten.

3) Soll

3) Soll eine wöchentliche Samlung durch die ganze Stadt angestellt werden, von deren Ertrag es hauptsächlich abhängen wird, ob und in wie weit der bei dieser neuen Armen-Anstalt intendirte Zweck erreicht werden könne.

§. 19.

Um diese Samlung zu erleichtern, wird das große Armen-Collegium

1) Gleich nach dessen Errichtung für jede Bürger-Compagnie dieser Stadt ein besondres Buch besorgen, und solches jedem Haus-Bewohner, oder einem jeden, von dem man eine Einzeichnung erwarten kann, mit dem Ersuchen vorreichen lassen, eine bestimmte milde Gabe, welche er ein ganzes Jahr hindurch zur Unterstützung dieser Armen-Anstalt wöchentlich beitragen will, einzuzeichnen, welche Bemühung über sich nehmen zu wollen die Mitglieder des löbl. Collegii der Sechsziger sich bereits geneigt erklärt haben. So wie aber diese Gabe überhaupt ganz freiwillig sein muß, so versteht es sich auch von selbst, daß solche mit dem Tode des Einzeichners, wenn seine Erben sie nicht fortsetzen wollen, aufhöre.

2) Zum Behuf der Einsamlung aus diesen fünf und funfzig Büchern, welche beim großen Armen-Collegio aufbewahrt bleiben, die Namen der

Einge-

Eingezeichneten mit den Beiträgen, wozu sie sich verschrieben, auf besondre zur Uebersicht bequeme Tabellen ausziehen lassen, und

3) Gegen Ende eines jeden Jahrs neue Bücher zum Behuf einer zu erneuernden Einzeichnung verfertigen und vorreichen, auch neue Tabellen aus denselben ausziehen lassen.

4) Das Armen-Collegium wird demnächst dafür sorgen, daß die gezeichneten Beiträge auf die bequemste und am wenigsten kostbarste Art wöchentlich von den Subscribenten abgeholt werden. Jedoch steht es jedem Eingezeichneten frei, die Gabe, wozu er sich wöchentlich verschrieben, um des wöchentlichen Abholens überhoben zu sein, auf ein viertel, halbes, oder ganzes Jahr voraus zu bezahlen, und entweder einem der beiden derzeitigen Cassefühvenden Vorsteher gegen eine von beiden unterschriebne Quitung, auf einmal einzusenden, oder dem zur Abholung der gezeichneten Beiträge angesetzten Officianten, gegen Ertheilung einer gleichmäßigen Quitung, mitzugeben.

§. 20.

Damit aber auch diejenigen, welche, es sei nun, daß sie Bedenken getragen, sich zu einer gewissen bestimmten wöchentlichen Abgabe auf ein ganzes Jahr zu verpflichten, oder aus andern Ur-

 sachen,

sachen, in den erwähnten Büchern nicht gezeichnet haben, imgleichen diejenigen, welche in kleinen Wohnungen, Sälen, Buden und Kellern wohnen, Gelegenheit haben, ihre Mildthätigkeit gegen Dürftige nach Neigung und Vermögen zu bezeugen, soll annoch wöchentlich eine Samlung mit verschloßnen Büchsen durch die ganze Stadt unter folgender nähern Bestimmung angestellt werden:

1) Die Stadt wird zu diesem Behuf in so viele Samlungs-Districte getheilt, daß ungefähr jede Bürger-Compagnie, und bei größern Compagnien ungefähr hundert mit Nummern bezeichnete Häuser, einen Samlungs-District ausmachen, unter deren sämtlichen zum Sammeln qualificirten Bewohnern die Wochen-Samlung der Reihe nach herumgeht.

2) Jeder der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfner Bürger und Einwohner christlicher Religion, er gehöre zu welcher Confession er wolle, der in einem mit einer Nummer bezeichneten Hause, es sei an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe, wohnt, ohne Unterschied des Standes, ist, wenn ihn die Reihe trift, zur Uebernehmung der Wochen-Samlung in seinem Samlungs-District gehalten. Nur diejenigen, welche nach § 7. dieser Ordnung von Uebernehmung der Armen-Pflege frei sind, nebst den Herren Ministerialen und Graduirten,

ten, sind, wenn sie es verlangen, auch von der Uebernehmung des Sammelns frei.

3) Ein jeder, den die Reihe trift, muß die Samlung in allen Häusern, Kellern, Buden und Kramladen seines Districts, deren Bewohner in die Subscriptions-Bücher nicht eingezeichnet haben, jeden Mitwoch, oder falls solcher ein Fest-tag sein sollte, den nächstfolgenden Tag, des Morgens, mit einer verschloßnen Büchse, in ordentlicher Kleidung, nach der Folge der Nummern persönlich verrichten, doch stehet ihm frei, einen Bedienten, für den er aber selbst sorgen muß, vorauf zu schicken. Wer durch Krankheit, Abwesenheit oder andre gültige Ursachen die Samlung in Person zu verrichten verhindert wird, muß dafür sorgen, daß solche durch einen andern zum Sammeln qualificirten Bürger oder Einwohner für ihn verrichtet werde, keineswegs aber einen Bedienten, oder eine sonst unqualificirte Person statt seiner schicken, bei einer zum Besten dieser Armen-Anstalt sofort, und allenfalls executivisch, einzufordernden Strafe von fünf Rthlr.

4) Nach geendigter Samlung liefert der Samler die verschloßne Büchse sogleich dem ihm angewiesenen Cassefürenden Vorsteher, oder nach dessen Anweisung, ab, der sie auch nachmals dem

in der Reihe folgenden Samler desselben Districts zusendet.

5) Die wöchentliche Samlung auf den Sälen und Buden, die nicht mit Nummern bezeichnet sind, sie mögen an der Gasse oder in einem Gange oder Hofe liegen, wird das Armen-Collegium durch dazu auszuwählende zuverlässige Einwohner eines jeden Armen-Quartiers alle Mitwoch besorgen lassen.

6) Die nähere Einrichtung der Samlungs-Districte, die Bestimmuug des Umfangs eines jeden, und der demselben zuzutheilenden Anzahl Häuser, und die Anweisung, an wen die Büchsen eines jeden Districts nach geendigter Samlung einzuliefern sind, wird dem Armen-Collegio überlassen, welches auch dafür sorgen wird, daß jeder Büchse eine Liste der Nummern von allen den Häusern, deren Bewohner in den Subscriptions-Büchern gezeichnet haben, mithin bei der wöchentlichen Samlung vorbei zu gehen sind, beigefügt werde.

§. 21.

Ausserordentliche Beiträge von einheimischen und fremden Armen-Freunden können an die Armen-Vorsteher, oder irgend ein Mitglied des kleinen Armen-Collegii, eingesandt werden.

Auch

Auch soll zu diesem Behuf vor jeder Haupt-Kirche der Stadt ein Armen-Block mit der Aufschrift: zum Besten der allgemeinen Armen-Anstalt, errichtet werden; nicht weniger sollen in allen Wirths-Häusern Armen-Büchsen gehalten werden, welche die Wirthe den bei ihnen abtretenden Fremden, unter Vorstellung des guten Zwecks der Anstalt, zur milden, jedoch gänzlich freien Beförderung desselben, vorzuzeigen haben.

§. 22.

Die Verwaltung dieser Fonds und Bestimmung darüber wird gänzlich dem großen Armen-Collegio überlassen. Zwei Armen-Vorsteher müssen jährlich in Turno die Administration der Casse führen, die eingehenden Gelder nebst den Zinsen der belegten Capitalien erheben, und darüber quitiren, auch über Einnahme und Ausgabe Buch und Rechnung halten. Die zu belegenden Capitalien müssen jedoch nicht anders als bei löbl. Kammer oder in sichern Häuser-Posten in der Stadt Erbe- und Land-Büchern belegt werden, und es ist zu deren Belegung sowol, als zur Umschreibung oder Tilgung, der Consens dreier Mitglieder des großen Armen-Collegii, worunter eins ex Senatu sein muß, durchaus erforderlich.

Am Schluß eines jeden Jahrs müssen die Bücher und Bilanzen dem großen Collegio vorgelegt und durch zwei von demselben zu ernennende Mitglieder genau untersucht werden. Nach befundener Richtigkeit wird der abgehende Administrator unter der Unterschrift sämtlicher anwesender Mitglieder förmlich quitirt.

Auch soll alle Jahr eine umständliche Bilanz der Einnahme und Ausgabe durch den Druck bekannt gemacht werden, damit das Publicum über den Fortgang dieser neuen Anstalt, und die Verwendung der dazu bestimmten Fonds richtig urtheilen, und zu der ganzen Sache ein völliges Zutrauen erhalten möge.

Vierter Abschnitt.

Von der Verbindung der allgemeinen Armen-Anstalt mit den Hospitälern und andern frommen Stiftungen.

§. 23.

Den Kirchen, Hospitälern und Armen-Häuser dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andre Anordnungen unsrer Vorfahren bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben, unverrückt vorbehalten.

Eben-

Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtnissen und andern Privat-Stiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfs-Bedürftige zu vertheilende Gelder und andre Wohlthaten der freien Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht.

Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter am Schluß eines jeden Jahrs dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bei der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stiftungen unterstützt werde, oder in einer Gotteswohnung aufgenommen sei, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie weit er einer mehrern Unterstützung würklich bedürfe, weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverläßige, den Umständen eines jeden angemessene Eintheilung der Armen-Gelder Statt haben kann.

§. 24.

Indessen werden die Hospitäler und übrigen Stiftungen, ihrer ersten Bestimmung gemäß, auf den allgemeinen Zweck in so weit mitwürken, daß

1) Das Waisenhaus manchen mit zu vielen oder zu jungen Kinder beschwerten Armen-Familien ihre Last durch einstweilige Abnehmung einzelner Kinder erleichtre, auch die Kinder verstorbner oder verlaufner Armen, ohne Rücksicht auf ihr Alter oder ihre Gesundheit, wenigstens so lange aufnehme, bis sie auf eine andre Art untergebracht werden können;

2) Der Pesthof die mit einer langwierigen oder gar unheilbaren Krankheit Befallenen, das Hospital zum heiligen Geist Alte und Unvermögende, das Armen- Alten- Kranken-Gasthaus Alte, Kranke und Bettlägrige, und das Hospital zu St. Hiob die mit einer venerischen Krankheit Behafteten;

3) Das Werk- Zucht- und Armen-Haus aber solche Armen unentgeldlich aufnehme, die nicht ohne Zwang arbeiten wollen, mit den ihnen anvertrauten Materialien und Geräthschaften treulos umgehen, auf den Gassen betteln, oder sonst betrüglich handeln; auch

4) Die Verwalter der Privat-Stiftungen auf die ihnen von den Armen-Vorstehern anempfohlnen Armen bei Vertheilung ihrer milden Gaben eine billige Rücksicht nehmen.

Jedoch wird auch das große Armen-Collegium, falls es nöthig sein sollte, einen den Umständen

ständen und den dermaligen Fonds sowol der Armen-Anstalt, als des zutretenden Hospitals gemäßen Zuschuß mit den Jahrverwaltenden Provisor des letzten verabreden.

§. 25.

Ueberhaupt aber muß das große Armen-Collegium auch mit dahin sehen, daß alle Hospitäler, öffentliche und Privat-Stiftungen dieser Stadt, ihrer ersten Bestimmung, und den für sie gemachten Ordnungen gemäß, verwaltet werden, und falls sich darinn Mängel zeigen sollten, solchen durch freundschaftliche Vorstellungen bei den Vorstehern und Verwaltern abzuhelfen suchen, bei deren Fruchtlosigkeit aber einem Hochedlen Rath zur weitern verfassungsmäßigen Remedur davon Nachricht geben.

Fünfter Abschnitt.

Verordnung in Ansehung der fremden Armen, und wider die Betteley.

§. 26.

Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich in dieser oder jener Absicht hieher kommenden fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen: so müssen die Spe-

cial-Directionen zwischen den sich schon einige Jahre hier aufgehaltnen, und wol gar hier verarmten, und den erst kürzlich hergezognen, oder künftig ankommenden Fremden einen Unterschied machen, und diesen, wenn sie sich bei der Armen-Anstalt melden, und kein Gewerbe angeben können, worin sie mit Nutzen zu gebrauchen sein mögten, die Anweisung, sich von hier zu begeben, auch nach den Umständen einen Reisepfenning mit der Verwarnung ertheilen, daß, falls sie sich hier wieder sehen ließen, mit mehrerer Härte gegen sie werde verfahren werden.

Es werden daher alle hiesige Bürger und Einwohner, besonders die Gastwirthe, Krüger und Herbergirer ernstlich erinnert, keine Fremde bei sich oder in ihren Wohnungen aufzunehmen, wovon sie einmal im mindesten besorgen mögen, daß solche über kurz oder lang dem Publico zur Last fallen werden, ohne es gleich den Tag nach Ankunft derselben den Armen-Pflegern ihres Quartiers anzuzeigen, damit diese, zur Ergreifung der erforderlichen Maaßregeln, mit ihren Vorstehern behufige Rückrede halten können; mit der Warnung, daß die hiewider Handelnden nicht allein, auf die von den Vorstehern davon gemachte Anzeige, mit einer den Umständen angemeßnen Geld-Strafe belegt, sondern auch unfehlbar angehalten werden sollen,

der

der Armen-Anstalt, oder den Armen-Häusern, denen solche verarmte Personen oder verlaßne Kinder nachmals zur Last fallen, ein von dem kleinen Armen-Collegio zu bestimmendes jährliches Kost-Geld, auch im Fall einer der Fremden in Armuth sterben sollte, die Beerdigungs-Kosten zu bezahlen.

§. 27.

Insonderheit aber wird das Betteln der Einheimischen und Fremden auf den Gassen, Wällen, Landstraßen, Promenaden, und in den Häusern, in der Stadt sowol, als auf dem Lande, aufs neue gänzlich verboten. Um diesen Verbot desto mehr Kraft zu geben, sollen

1) Die Wachen, Schreiber und Visiteurs in Thören und Bäumen, auch auf den Außen-Posten, bei ernstlicher Strafe, allenfalls der Cassation, imgleichen die Vögte, Hauptleute, und übrige Landes-Eingeseßnen, besonders bei Schlagbäumen und Ueberfahrten über Wasser, sorgfältig darauf Acht haben, daß keine fremde Bettler, Krüppel, hausirende Juden, sogenannte Zigeuner, angebliche Bergleute, und dergleichen an ihrem Aufzuge leicht kennbares Gesindel, sich in diese Stadt und deren Gebiet einschleichen, und die sich zeigenden auf alle Art, selbst mit Gewalt zurückweisen;

2) soll

2) soll bei 10 Rthlr. Strafe niemand einen fremden Bettler, hausirenden Juden oder dergleichen Gesindel, es sei zu Schiffe oder mittelst Fuhrwerks, in diese Stadt und deren Gebiet bringen;

3) sollen alle, welche bisher fremde Bettler, Landstreicher und dergleichen Leute, es sei in der Stadt oder auf dem Lande, in ihren Häusern, Wohnungen, Kellern oder Scheunen aufgenommen und beherbergt, die sich gegenwärtig bei ihnen Befindenden innerhalb dreimal 24 Stunden fortzuschaffen schuldig sein, künftig aber niemand Bettlern oder andern verdächtigen Personen bei sich Quartier geben, und die hiewider Handelnden mit 10 Rthlr. Strafe für jede solche aufgenommene Person, auch bei wiederholten Contraventionen mit noch härtrer, und allenfalls mit Zuchthaus-Strafe, belegt werden.

4) Alle, welche sich künftig hieselbst im Betteln betreten lassen, wes Standes, Alters und Geschlechts sie sein mögen, sollen sofort von den Armen-Vögten, welche für jeden aufgegriffnen Bettler ein Mark zu empfangen, aber auch bei Strafe der Cassation, sowohl in der Stadt als auf den Wällen und vor den Thören, sorgfältigst auf die Bettler zu achten haben, nach dem Zuchthause gebracht, und daselbst das erstemal auf vier Wochen,

bei wiederholten Fällen aber auf längre Zeit, zu einer ihren Kräften angemeßnen Arbeit, zum Besten des Hauses, bei einer mit ihrem Verdienst in Verhältniß stehenden Beköstigung, angehalten werden.

5) Fremde Handwerksbursche sollen ohne Schein der hiesigen Alten ihrer Zunft, welche sodann für sie einzustehen haben, hier nirgends anders, als auf den Herbergen der Zunft, wozu sie gehören, logiren, und sich des Bettelns auf den Gassen und in den Häusern gänzlich enthalten, widrigenfalls sie als gemeine Bettler angesehen und behandelt werden sollen.

6) Auf gleiche Weise sollen auch diejenigen behandelt werden, welche, des bisherigen Verbots ungeachtet, ohne Erlaubniß der hiesigen Obrigkeit, mit Collecten-Büchern für fremde Städte, Kirchen oder Gemeinen umhergehen, oder sich mit Brand-Attestaten und dergleichen oft erdichteten Zeugnissen in die Häuser schleichen, oder sonst das Publicum belästigen. Was sodann bei ihnen gefunden wird, soll ihnen abgenommen, und der dritte Theil davon dem Angeber, das übrige aber der Armen-Anstalt zugewandt werden.

7) Diejenigen, welche sich den Armen-Vögten bei Ergreifung und Transportirung eines Bett-

lers

lers widersetzen, oder wol gar ihnen solchen entwältigen, sollen sofort von den Wachen, als welche, bei unfehlbarer Strafe der Cassation, zu jeder Zeit den Vögten, so bald sie sie in der Ferne ansichtig werden, schon von selbst die thätigste Assistenz zu leisten haben, arretirt, und ohne Ansehen der Person mit schwerer Geld- oder Gefängniß- auch nach Befinden andrer Strafe belegt werden.

8) Alle hiesige Einwohner werden hiemit befugt, die sich in ihre Häuser einschleichenden zudringlichen Bettler sofort selbst oder durch ihre Leute handvest zu machen, und sodann die nächste Wache zu deren Arretirung holen zu lassen.

9) Auch wird den Soldaten-Patrouillen, besonders auf den Wällen, imgleichen der Nachtwache, hiemit anbefohlen, daß sie, und zwar die Nachtwache, auch noch vor Anfang des Stundenrufens, die ihnen aufstoßenden Bettler, so weit es thunlich, arretiren und an die nächste Wache abliefern. Und sollen ihnen zur mehrern Ermunterung für jeden arretirten Bettler vier Schillinge von der Armen-Anstalt ausgezahlt werden.

§. 28.

Weil aber der Bettelei und dem eingewurzelten Müssiggang der meisten hiesigen Armen schlechterdings

terdings nicht ganz abgeholfen werden kann, so lange sie noch durch Betteln sich oft mehr zu erwerben Gelegenheit finden, als sie durch Arbeit verdienen können; so wird zugleich das Almosengeben an Bettler in der Stadt und auf dem Lande dergestalt verboten, daß wer künftig einem Bettler oder andern Armen auf der Gasse, vor der Haus-Thür, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, Almosen reicht, dadurch jedesmal in 5 Rthlr. Strafe unabbittlich verfallen sein soll, welche von ihm, auf davon gemachte glaubhafte Anzeige, sofort, allenfalls executivisch durch einen der Wohlw. Herrn Gerichts-Verwalter, eingefordert, und halb dem Denuncianten, halb der Armen-Casse zugewandt werden soll.

Jedermann wird die Nothwendigkeit dieser Verfügung, um der Gassen-Bettelei desto würksamer zu steuren, von selbst einsehen, auch solche um so weniger unbillig finden, da, nach der nunmehrigen Einrichtung des hiesigen Armen-Wesens, jeder Arme sein nothdürftiges Auskommen finden kann.

Indessen versteht es sich nicht nur von selbst, daß bei Stiftungen die Austheilung an Arme fernerhin in den Häusern der Verwalter geschehen könne, sondern es bleibt auch einem jeden unbenommen, gewisse ihm bekannte Arme entweder in sein Haus

kommen zu lassen, und ihnen daselbst eine milde Gabe zu reichen, oder sie ihnen durch andre und auf eine andre Art reichen zu lassen. Auch kann ein jeder seine milde Gabe den Armen-Vorstehern und Pflegern mit der Anweisung, wem sie zugewandt werden soll, zusenden, da denn im letztern Fall die Vorschrift des Gebers pünktlich zu befolgen ist.

II. Ver-

II.

Verzeichniß

der

zu einem jeden

Armen-Quartier

gehörigen

Gassen, Plätze, Twieten und Gänge.

Nebst einem Register.

Erster Hauptbezirk.

1 Quartier: Kehrwieder.

2 Quartier: auf dem Sande, Schiffbauerbrook in der Compagnie C. V.

3 Quartier: hinterm Boden, Schiffbauerbrook, in der Compagnie C. IV. Kibbeltwiete.

4 Quartier: Catharinenstraße, Cremon, Mattentwiete, Mühren, Reimerstwiete, Pickhusen, Kleinenfleth.

5 Quartier: Kannengiesser-Ort, Neuerweg, Dienerreihe, Annen-Kirchhof, Holländische Reihe, kleiner Jungfernstieg, neuer Wandrahm, Catharinen-Kirchhof, beim Zippelnhause, Stekelhörn, Catharinen-Brücke, Grimm.

6 Quartier: Grünstraße, Hüxter, beide Brandstwieten, Haenkentwiete, Brookstaven.

7 Quartier: Lemken oder sogenannte Schweinstwiete, Dovenfleth, Gerkenstwiete, Brauerstraße, Winser-Baum, Hopfensack und Wiedeburg, Mistberg, beim Bauhof, Klingenberg und Depenau, Fischertwiete, Theerhof, Poggenmühle, alter Wandrahm, Wandbereiter- und Holländischer Brook, Triepenküssen.

8 Quartier: bei den Pumpen.

9 Quartier: Niedernstraße.

10 Quartier: Altstädter Neustraße.

11 Quartier: Zollenbrücke, Brodschrangen Neß, Börse, Neuenburg, Holzbrücke, neuer Krahn, Hopfenmarkt, kleiner und großer Burstah, Mühlenbrücke, Bohnenstraße, Korbmachertwiete, Nicolai-Kirchhof, kurzen Tafellaken, Hahntrapp, Deichstraße, Hohebrücke, Binnen- und Buten-Kayen, Rödingsmarkt, Steintwiete, Grütztwiete, Kaakstwiete, Kammermannstwiete, Herrlichkeit, Heil. Geist-Kirchhoff, beim Heil. Geist, Mönkedamm, Graskeller, Millernthor, Admiralitätsstraße, beim neuen Küterhaus, Schaarthor, Steinhöft, Baumwall.

12 Quartier: Stubbenhuek, Vorsetzen bis an den Neuenweg, Neuerweg, Bleichergang, Brauerknechtgraben, Ecke des Schaarmarkts zwischen dem Neuenweg und Brauerknechtgraben.

Zweiter Hauptbezirk.

1 Quartier: Pferdemarkt, Alsterthor, beim Zuchthaus, Raboisen, Holzdamm, beim Drillhause.

2 Quartier: Breitestraße.

3 Quartier: Spitalerstraße Süderseite, ohne den Klockenhof.

4 Quartier: Spitalerstraße Norderseite von

War-

Warneken Hof incluſ. bis Menzen Hof incluſive, der Klockenhof an der Süderſeite der Spitalerſtraße.

5 Quartier: Spitalerſtraße Norderſeite von Schelenhof oder Köſters Teſtamentshof incluſ. bis zum Hoſpital St. Hiob, Kurzemühren.

6 Quartier: Langemühren, Schweinemarkt.

7 Quartier: Roſenſtraße Norderſeite vom Alſterthor bis an die Knakenrüggiſchen Armenwohnungen, Kurzetwiete, Schachtſtraße.

8 Quartier: Knakenrüggiſche Armenwohnungen in der Roſenſtraße, Waſſertwiete.

9 Quartier: Roſenſtraße Norderſeite von der Waſſertwiete bis an Klinken Hof incluſ.

10 Quartier: Roſenſtraße Norderſeite von Reimers großen Gang incluſ. bis an den Neuenweg, Roſenſtraße Süderſeite.

11 Quartier: Neuerweg, Lilienſtraße Norderſeite, Gertruden Kirchhof.

12 Lilienſtraße Süderſeite, Spitalerſtraße Norderſeite von der Breitenſtraße bis an Bartels Hof incluſive.

Dritter Hauptbezirk.

1 Quartier: Petri-Kirchhof, Paſtoren-Twiete, hinter St. Peter, Breitengiebel, beim alten Küterhaus, Knochenhauerſtraße, Pilzerſtraße,

Beckmacherstraße, Berg, kleine Beckerstraße, kleine und große Reichenstraße, Gaarbraderstrasse, Rolandsbrücke, Fischmarkt, Schmiedestraße, Filzerstraße, Papentwiete, Domskirchhof, Speersort, Kattrepel, Schopenstiel.

2 Quartier: Steinstraße, in der Compagnie J. IV., altstädter Fuhlentwiete, Springeltwiete.

3 Quartier: Steinstraße in der Compagnie J. VII.

4 Quartier: Steinstraße in der Compagnie J. VI.

5 Quartier: Jacobi-Kirchhof, Jacobi-Twiete, Steinstraße in der Compagnie J. V., großer und kleiner Barghof, Kirchentwiete.

6 Quartier: Große und kleine Johannisstraße, Zehnpfenningstwiete, große Beckerstraße, Gärberstraße, Stavenpforte, Marien Magdalenen Kreuzgang, Kloster und Kirchhof, Mönkendammstwiete, Altenwallstraße oder sogenannter Dreckwall, blauer Thurm, Plan, Schelengang, Voglerswall oder hinterm alten Wall, Neuerwall, Wassertwiete.

7 Quartier: Bei der Kunst, Jungfernstieg, Gänsemarkt, Nieder-Kamp, Dammthorstraße, am Wall vom Dammthor bis an die Lombardsbrücke.

8 Quartier: Neustädter Fuhlentwiete, Caffamacher-Reihe, Schulgang, A. B. C. Straße, Bleichen, Königsstraße.

9 Quar-

9 Quartier: Große und kleine Dreibahn, am Wall von der kleinen Dreibahn bis ans Dammthor.

10 Quartier: Specksgang, Specksplatz, Ulrichsstraße, Ober-Kamp, beim Dragonerstall, neben den Hütten und am Wall vom Pilatus Pol bis an die kleine Dreibahn, Polstraße.

11 Quartier: Neustädter Neustraße in der Compagnie M. IX., Becker-Breitergang.

12 Quartier: Kurzestraße, Kräte.

Vierter Hauptbezirk.

1 Quartier: Alter Millernsteinweg in der Compagnie J. X., Ebräergang, Amdammachergang, Kugelsort.

2 Quartier: Langergang, Kornträgergang in der Compagnie M. X.

3 Quartier: Neustädter Neustraße in der Compagnie M. VIII., Breitergang, Kornträgergang in der Compagnie M. IX.

4 Quartier: Rademachergang, Brettergang.

5 Quartier: Kohlhöfen, Tielbeck, Trampgang, großer Neumarkt vom alten Millernsteinweg linker Hand, alter Millernsteinweg in der Compagnie M. VI., Paradieshof, kleiner Herrengraben, Düstrestraße, hinter der kleinen Michaelis-Kirche, bei der langen Planke, Sägerplatz.

6 Quartier: Großer Neumarkt hinter der Wache, erste, zweite und dritte Marcusstraße.

7 Quartier: Großer Herrengraben, großer Beckergang Süderseite von Koppers Hof inclus. bis Wassermanns Hof inclusive, großer Beckergang Norderseite im ersten Koopmanns Hof, kleiner Beckergang ganz.

8 Quartier: Theilfeld Westseite, großer Beckergang Norderseite vom Mühlenhof inclus. bis Kohnen Hof inclus., Scharnhof Ostseite, Anberg Ostseite.

9 Quartier: Schaarsteinweg, Lieschengang, Theil des Schaarmarkts zwischen dem Schaarsteinweg und Brauerknechtgraben, großer Beckergang Süderseite von Brands Hof inclus. bis Schulz Hof inclus., großer Beckergang Norderseite vom Grützmacher Hof inclus. bis Mailands Hof inclus., Scharnhof Westseite, Anberg Westseite.

10 Quartier. Theil des Schaarmarkts zwischen dem Schaarsteinweg und Beckergang, großer Beckergang zu beiden Seiten vom Schaarmarkt bis an Schulz Hof, großer Beckergang Norderseite vom zweiten Koopmanns Hof inclus. bis Bruns Hof inclus.

11 Quartier: Großer Neumarkt vom neuen Millernsteinweg rechter Hand, Schlachterstraße,

erste,

erste, zweite und dritte Elbstraße, neuer Millernsteinweg, Petersstraße.

12 Quartier: Mühlenstraße, Jacobsstraße.

Fünfter Hauptbezirk.

1 Quartier: Vorsetzen, vom neuen Weg an bis Ackermanns Hof inclus.

2 Quartier: Vorsetzen von Wichmanns Hof bis Aumanns Hof inclus.

3 Quartier: Vorsetzen von Behrens Hof inclus. bis um die Ecke nach dem Eichholz, Eichholz Süderseite bis Pölken Hof inclus.

4 Quartier: Eichholz Süderseite von Olkers Hof inclus. bis Rees Hof inclus.

5 Quartier: Eichholz Süderseite vom Schaarmarkt bis Hambroken Hof inclus.

6 Quartier: Eichholz Norderseite.

7 Quartier: Kuhberg, Nicolaistraße Süderseite.

8 Quartier: Nicolaistraße Norderseite, Venusberg.

9 Quartier: Schaarmarkt, Hohlenweg, Kreienkamp oder hinter Michaelis-Kirche, Teilfeld Ostseite, Kirchenstraße, bei Michaelis-Schule, bei Michaelis-Kirche, Pastorenstraße.

10 Quartier: Böhmkenstraße, Rotensoodstraße, auf dem Platz, Grünensood, Hütten vom Kuhberg bis an den Zeughausmarkt.

11 Quartier: Marienstraße, in, hinter, vor und über den Hütten vom Zeughausmarkt bis an Pilatuspol, auf dem Pol.

12 Quartier: Zeughausmarkt.

Register.

(Die römische Zahl zeigt den Armen-Bezirk, und die deutsche das Armen-Quartier an.)

A. B. C. Straße, III, 8. Admiralitätsstraße, I, 11. Alsterthor, II, 1. Altenwallstraße, III, 6. hinterm alten Wall, III, 6. Amdammachergang, IV, 1. Anberg, IV, 8. 10. Annen-Kirchhof, I, 5.

Barkhof, III, 5. Bauhof, I, 7. Baumwall, I, 11. Beckerbreitergang, III, 11. Beckergang, IV, 7. 8. 9. 10. große Beckerstraße, III, 6. kleine Beckerstraße, III, 1. Beckmacherstraße, III, 1. Berg, III, 1. Blauen Thurm, III, 6. Bleichen, III, 8. Bleichergang I, 12. hinterm Boden, I, 3. Bohnenstraße, I, 11. Böhmkenstraße V, 10. Börse, I, 2. Brandstwiete, I, 6. Brauerknechtgraben, I, 12. Brauerstraße, I, 7. Breitergang, IV, 3. Breitengiebel, III, 1. Breitestraße, II, 2. Brettergang, IV, 4. Brook, I, 2. 3. Brookstaven, I, 6. Brodtschrangen, I, 11. Buhrstah, I, 11.

Caffa-

Caffamacherreihe, III, 8. Catharinenbrücke, I, 5. Catharinen-Kirchhof, I, 5. Catharinenstraße, I, 4. Cayen, I, 11. Cremon, I, 4.

Dammthorstraße, III, 7. Deichstraße, I, 11. Depenau, I, 7. Dienerreihe, I, 5. Doms-Kirchhof, III, 1. Dovenfleth, I, 7. Dragonerstall, III, 10. Dreybahn III, 9. Dreckwall III, 6. Drillhaus II, 1. Düstrestraße, IV, 5.

Ebräergang, IV, 1. Eichholz, V, 3. 4. 5. 6. Elbstraße, IV, 11.

Filzerstraße, III, 1. Fischertwiete, I, 7. Fischmarkt, III, 1. altstädter Fuhlentwiete, III, 2. neustädter Fuhlentwiete, III, 8.

Gaarbraderstraaße, III, 1. Gänsemarkt, III, 7. Gärberstraße, III, 6. Heil. Geist-Kirchhof und beim Heil. Geist, I, 11. Gerkenstwiete I, 7. Gertruden-Kirchhof, II, 11. Graskeller, I, 11. Grimm, I, 5. Großneumarkt, IV, 5. 6. 11. Grünensood, V, 10. Grünstraße, I, 6. Grütztwiete, I, 11.

Hahntrab, I, 11. Haenkentwiete, I, 6. Heiligengeist-Kirchhof und beim Heiligengeist, I, 11. Herrlichkeit I, 11. Herrengraben, IV, 5. 7. Hohebrücke, I, 11. Holerweg, V, 9. Holländischer Brook, I, 7. Holländische Reihe, I, 5. Holzbrücke, I, 11. Holzdamm, II, 1. Hopfenmarkt, I, 11. Hopfensack, I, 7. Hütten III, 10. V, 10. 11. Hüxter, I, 6.

Jacobi-

Jacobi-Kirchhof, III, 5. Jacobi-Twiete III, 5. Jacobsstraße, IV, 11. Johannisstraße III, 6. Jungfernstieg III, 7. kleiner Jungfernstieg, I, 5.

Kaakstwiete, I, 11. Kammermannstwiete, I, 11. Kamp, III, 7. 10. Kannengiesserort, I, 5. Katzrepel, III, 1. Kayen, I, 11. Kehrwieder, I, 1. Kibbeltwiete, I, 3. Kirchenstraße, V, 9. Kirchentwiete, III, 5. Kleinenfleth, I, 4. Klingenberg, I, 7. Knochenhauerstraße, III, 1. Kohlhöfen, IV, 5. Königsstraße, III, 8. Korbmachertwiete, I, 11. Kornträgergang, IV, 2. 3. neuer Krahn, I, 11. Kräte, III, 12. Kreienkamp, V, 9. Kugelsort, IV, 1. Kuhberg, V, 7. altes Küterhaus, III, 1. neues Küterhaus, I, 11. Kunst, III, 7. Kurzemühren, II, 5. Kurzestraße, III, 12. Kurzetwiete, II, 7. Kurzentafellaken, I, 11.

Langemühren, II, 6. Langergang, IV, 2. Lembkentwiete, I, 7. Lieschengang, IV, 9. Lilienstraße, II, 11. 12.

Marcusstraße, IV, 6. Marien Magdalenen Kirchhof, Kloster und Kreuzgang, III, 6. Marienstraße, V, 11. Mattentwiete, I, 4. große Michaelis Kirche, Kirchhof und Schule, V, 9. kleine Michaelis Kirche und Kirchhof, IV, 5. alter Millernsteinweg, IV, 1. 5. neuer Millernsteinweg, IV, 11. Millernthor, I, 11. Mistberg, I, 7. Mönkedamm, I, 11 Mönkedammertwiete, III, 6.

Mühlen-

Mühlenbrücke, I, 11. Mühlenstraße, IV, 12. Mühren, I, 4. kurze Mühren, II, 5. lange Mühren II, 6.

Neß, I, 11. Neueburg, I, 11. Neuerkrahn, I, 11. großer Neumarkt, IV, 5. 6. 11. Neuerwall, III, 6. Neuerweg, Cath. I, 5. Jac. II, 11. Mich. I, 12. altstädter Neustraße, I, 10. neustädter Neustraße, III, 11. IV, 3. Nicolai Kirchhof, I, 11. Nicolaistraße, V, 7. 8. Niedernstraße, I, 9.

Papentwiete, III, 1. Paradieshof, IV, 5. Pastorenstraße, V, 9. Pastorentwiete, III, 1. Petersstraße IV, 11. Petri Kirchhof und hinter St. Peter, III, 1. Pferdemarkt II, 1. Pickhuben, I, 4. Pilatus Pol, V, 11. Pilzerstraße, III, 1. Plan, III, 6. lange Planke, IV, 5. Platz, V, 10. Poggenmühle, I, 7. Polstraße, III, 10. Pumpen, I, 8.

Raboisen, II, 1. Rademachergang, IV, 4. Reichenstraße, III, 1. Reimerstwiete, I, 4. Rödingsmarkt, I, 11. Rolandsbrücke, III, 1. Rosenstraße, II, 7. 8. 9. 10. Rothensoodstraße, IV, 10.

Sägerplatz, IV, 5. Sand, I, 2. Schachtstraße, II, 7. Schaarmarkt, I, 12. IV, 9. 10. V, 9. Schaarsteinweg, IV, 9. Schaarthor, I, 11. Scharnhof, IV, 8. 10. Schelengang, III, 6. Schiffbauerbrook, I, 2. 3. Schlachterstraße, IV, 11. Schmiedestraße, III, 1. Schopenstiehl III, 1. Schulgang, III, 8. Schweinmarkt, II, 6. Schweinstwiete,

twiete I, 7. Speersort, III, 1. Specksgang und Specksplatz, III, 10. Spitalerstraße, II, 3.4.5.12. Springeltwiete, III, 2. Stavenpforte, III, 6. Steinhövt, I, 11. Steinstraße, III, 2. 3. 4. 5. Steintwiete, I, 11. Steinweg, s. Millern- und Schaarsteinweg. Stekelhörn, I, 5. Stubbenhuek, I, 12.

Teilfeld, IV, 8. V, 9. Theerhof, I, 7. Tielbeck, IV, 5. Trampgang, IV, 5. Triepenküssen, I, 7.

Ulrichsstraße, III, 10.

Valentinskamp, s. Kamp. Venusberg, V, 8. Voglerswall, III, 6. Vorsetzen, I, 12. V, 1. 2. 3.

am Wall, III, 7. 9. 10. Wandbereiterbrook, I, 7. alter Wandrahm, I, 7. neuer Wandrahm, I, 5. Wassertwiete, Jac. II, 8. Nic. III, 6. Wiedeburg, I, 7. Winserbaum, I, 7.

Zehnpfenningstwiete, III, 6. Zeughausmarkt, V, 12. Zippelnhaus, I, 5. Zollenbrücke, I, 11. Zuchthaus, II, 1.

Des

III.

Des großen Armen-Collegii vorläufige Nachricht

an

die Herren Armen-Pfleger,

über

die Absicht der neuen

Armen-Ordnung,

und

die von ihnen in Gemäsheit derselben gleich zu Anfang zu übernehmenden Geschäfte.

Hamburg, im April 1788.

Mit beigefügten Fragestücken zur Abhörung der Armen, und der Tabelle zur Armen-Liste über sämtliche in einem jeden Quartier befindliche Arme.

Der Gegenstand unsrer Armen-Pflege sind Leute von drei verschiednen Classen, nemlich die Armen, die Hülfsbedürftigen und die Bettler unsrer Stadt.

Ein Armer in diesem Verstande des Worts ist derjenige, der sich und den Seinigen durch seinen täglichen Erwerb nur die tägliche Nothdurft schaffen kann.

Ein Hülfsbedürftiger derjenige, der mit allen seinen Kräften dies nicht kann.

Ein Bettler derjenige, der seine Kräfte dazu gar nicht, oder nicht gehörig anwendet, und sich durch öffentliche oder Privat-Wohlthätigkeit ernährt.

In einem blühenden Staat müssen viel Arme, wenig Hülfsbedürftige, und keine Bettler sein.

Der Arme sinkt zu der Classe der Hülfsbedürftigen herunter, wenn ihn Krankheit, Mangel an Arbeit, oder irgend ein andres Unglück um seinen täglichen Verdienst bringt; bekömmt er sodann keine Unterstützung, so verkauft und versetzt er, und wird zuletzt zum Bettler.

Die Art der Aufsicht auf den Armen, die dieses verhindern soll, macht bei einer einmal eingerichteten Armen-Anstalt einen Hauptgegenstand

der Beschäftigung der Pfleger aus, dessen Erörterung aber vors erste ausgesetzt bleiben muß.

Die erste der Arbeiten, welche die Herren Armen-Pfleger auf eine so edle Art übernehmen, zerfällt in drei Theile.

1. Die vorläufige Untersuchung der in ihrem Quartier befindlichen Hülfsbedürftigen und Bettler.
2. Ihre Vorschläge über die Hülfe, die diese Leute gleich zu Anfang und auf einmal nöthig haben.
3. Ihre Vorschläge über die Anwendung der Kräfte dieser Leute, und über die fortdauernde Unterstützung, die sie bedürfen.

Der Zweck dieser vorläufigen Untersuchung geht dahin, genauer, als es durch die bis jetzt vorhandenen Listen möglich war, zu erfahren, wie viel Menschen die Armen-Anstalt zu versorgen, wie viel: sie zu unterstützen hat, und wozu sie diese Menschen brauchen kann. Das Resultat dieser Untersuchung, verglichen mit dem Fonds, den die Armen-Ordnung theils hat, theils von der Mildthätigkeit des Publikums erwarten kann, wird die Art und den Grad der Unterstützung bestimmen, deren Austheilung sodann das Geschäft der Herren Armen-Pfleger sein wird.

1. Von

I.

Von der vorläufigen Untersuchung der Hülfsbedürftigen und Bettler durch die Pfleger.

Die Stadt ist bekanntlich in 60 Quartiere eingetheilt, auf deren jedes, nach der Umschreibung der Herren Bürger-Capitäne, etwa 50 hülfsbedürftige Familien fallen; sollte bei näherer Untersuchung diese Zahl sich auch verdoppeln, so kämen dennoch auf jeden Pfleger nicht mehr als etwa 30 Familien.

Die Kenntniß dieser Armen erhalten die Pfleger:

1. durch die vorgängig hierüber aufgenommenen Listen der Herren Bürger-Capitäne, des Zuchthauses und der Gotteskasten, und die aus diesen Listen bereits für jedes Quartier eingerichteten Auszüge.
2. Durch die freiwilligen Angaben der Hauswirthe und derer, welche die ihnen bekannten Armen in dieser Absicht an die Herren Pfleger verweisen; auch durch die Anmeldung der Armen selbst.

Es können übrigens nicht bloß Lutherische, sondern alle christliche Arme bei der neuen Armen-Anstalt eingeschrieben werden, so

wie dieses auch bisher bei der alten Armen-Ordnung des Zuchthauses der Fall gewesen ist.

Durch diese Data werden nun die drei Pfleger in ihrer Untersuchung geleitet, die sie auf folgende Art vornehmen:

Die drei versammelten Pfleger lassen alle in den Listen benannten, oder sonst bei ihnen angegebenen Hülfsbedürftigen, durch den Boten zur Vornehmung des Verhörs an denjenigen Ort hinbestellen, der dazu wird verabredet werden.

Hiebei erscheinen alle drei Pfleger eines jeden Quartiers gemeinschaftlich, und legen einem jeden Armen besonders, und ohne Beisein der übrigen Armen, die in den ihnen mitgetheilten Fragestücken enthaltenen Fragen vor, wobei für jeden Armen ein besondrer Bogen genommen wird, auf welchem die Herren Pfleger die Antworten sogleich den gegenüberstehenden Fragen beinotiren.

Diese Fragestücke sind von drei verschiedenen Gattungen.

1. Für ganze Familien.
2. Für Witwen mit Kindern.
3. Für einzeln lebende Arme.

Einzelne Arme, die bei andern einwohnen, werden gleichfalls nach dem 3ten Formular abgehört.

Noch muß den Armen bei der Vorforderung sogleich angedeutet werden, daß jeder einzeln wohnende

nende Arme persönlich, von armen Familien aber, die aus mehrern Personen bestehen, Mann und Frau, wenn sie gesund sind, alle beide; wenn der Mann Krankheits halber nicht auszugehn im Stande ist, die Frau allein; und wenn auch diese nicht dazu im Stande ist, das älteste von den völlig erwachsenen Kindern erscheinen müsse. Mann und Frau müssen hiebei ein jedes einzeln und allein befragt werden.

Ist irgend ein Armer in der Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen widerspenstig, so bedeuten die Pfleger ihnen so viel möglich in Güte, daß ihnen ohne aufrichtige Angebung aller dieser Umstände gar nicht geholfen werden könne, und daß also diese Widerspenstigkeit ihnen selbst zum grösten Nachtheil gereichen würde.

Wenn dieses Verhör mit allen in dem Quartier befindlichen Armen durchgegangen ist, so untersuchen die Pfleger, gleichfalls alle drei gemeinschaftlich, die Wahrheit dieser Aussagen durch eine von ihnen persönlich anzustellende Visitation in den Wohnungen der Armen, wobei sie das Verhör zugleich bei denjenigen Personen zuerst aufnehmen, die Alters oder Krankheits halber bei dem ersten Verhör nicht erscheinen konnten.

Da diese Untersuchung sehr mangelhaft sein würde, falls die Pfleger diese Armen mit ihrer

Familie nicht zu Hause träfen, so lassen sie in dieser Absicht den Armen durch den Boten ansagen, daß sie sich um eine bestimmte Zeit mit allen Ihrigen zu Hause halten sollten.

Bei Kranken, die eine Ansteckung besorglich machen, muß es den Pflegern frei stehen, durch den Boten oder sonst jemand, dem sie trauen können, vorläufige Nachrichten einziehen zu lassen, und die persönliche Untersuchung samt dem Verhör bis zur Besserung zu verschieben.

Bei der Visitation haben die Pfleger nun im allgemeinen zu untersuchen, ob alle äussere Umstände mit der ersten Aussage übereinstimmen, und ihre Zweifel aufzuklären

1. durch fernere Fragen an den Dürftigen;
2. durch Nachfrage bei seinen Nachbaren, auch bei den Hauswirthen und Brodherren, besonders wegen des Bettelns.

Bei dieser Ocular-Inspection muß zugleich aufgezeichnet werden:

Ob der Dürftige ein Bett habe?

Ob er nothwendige Kleider und Leinenzeug habe?

Ob er noch einige gute Möbeln habe, und welche?

Ob er den Umständen nach sich reinlich halte?

Hier

Hier wäre auch wohl der Ort, die Herren Pfleger um die Bemerkung folgender Personen zu bitten, falls ihnen solche entweder bei ihrer Untersuchung vorkommen, oder durch ihre nähere Nachfrage bekannt werden sollten. Dahin gehören:

1. Arme Familien, die sich durch Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit besonders dazu empfehlen, daß Alte, Kranke oder Kinder bey ihnen in die Kost gethan werden können.

2. Einzelne Arme, die sich durch ihr sittliches Betragen und den Grad ihrer Cultur zu Boten des Quartiers, zu einer Unter-Aufsicht, oder andern ähnlichen Beschäftigungen, falls sie einmal erfordert werden sollten, besonders qualificiren.

3. Arme, die durch eine gewisse Kenntniß oder Fertigkeit in einem Erwerbmittel der Armen-Anstalt durch Unterricht in dieser Beschäftigung nützlich werden könnten, oder auch in Spinn- oder andern Indüstrie-Schulen zu gebrauchen wären.

4. Arme Handwerker, als Schuster, Schneider, Weber, Drechsler, Tischler rc. denen dadurch wieder aufgeholfen werden könnte, daß ihnen ein Theil der Arbeit aufgetra-

gen würde, die die Armen-Anstalt machen lassen wird.

Nach dieser Untersuchung versammeln sich die drei Pfleger nochmals, vergleichen die Untersuchungen mit den Aussagen, ergänzen darüber die Beantwortung der Fragestücke, und gehen nun an die Berathschlagung:

2.

Was diese Dürftigen gleich Anfangs für eine Hülfe nöthig haben.

Hieher wird gerechnet:

1. Ein Bett für die, so keins haben;
2. Die nothwendigsten Leinen- und Kleidungsstücke;
3. Aufnahme in ein Hospital für die Unheilbaren und Kranken, die keine Familie haben, die ihre Pflege übernehmen kann;
4. Das Einlösen der nothwendigen Stücke zum Fortkommen des Dürftigen;
5. Abmachung der rückständigen Hausmiethe, oder andrer sie drückenden Schulden;

über welches alles die Herren Pfleger ihre Meinung den in dieser Absicht, zu ihrer Bequemlichkeit und möglichsten Erleichterung den Fragestücken angehängten besondern Fragen schriftlich beifügen.

Alsdann

Alsdann verschaffen sich endlich die Herren Pfleger alle möglichst zu erlangende Aufschlüsse zu der wigtigen Frage:

3.

Wozu diese Dürftigen nun zu gebrauchen sind; welchen Unterhalt die Alten und Kranken, und welche Unterstützung die Gesunden neben ihren Verdienst haben müssen.

a. Unterhalt der Alten und Kranken.

Wenn der Staat die Unterstützung, die er dem Arbeitsfähigen giebt, so nothdürftig als möglich einrichten muß, so muß er freigebiger gegen den krank und alt gewordenen Theil seiner Einwohner seyn. Der Medicus des Hauptbezirks und der Chirurgus müssen diese Leute in der Folge besuchen, und die Arzneimittel ihnen unentgeldlich gegeben werden.

Wie für die übrigen nicht minder wigtigen Bedürfnisse des Kranken, als reinliches Lager, gute Luft, Wärme, gesunde und zweckmäßige Speisen für die Genesenden, u. s. w. entweder in seiner Wohnung, oder bei andern guten armen Familien, oder in einem Siechhause zu sorgen sei, gehört theils noch nicht zur vorläufigen Untersuchung, und setzt theils die vorgängige Einrichtung dieser so bald als

möglich von dem großen Collegio einzurichtenden Anstalten zum voraus.

Der Pfleger hat indessen so viele Data, als immer möglich, darüber zu sammeln,

1. wie viel die neue Armen-Anstalt wohl an täglichen oder wöchentlichen Almosen, zur Versorgung und Verpflegung des Kranken, (Arzt und Arznei ungerechnet,) in dem Fall, da die Kranken von ihrer eignen Familie verpflegt werden, rechnen müsse?
2. Wie viel das Kost- und Pflegegeld bei andern armen Familien in ihrem Quartier, ihr wohl im Durchschnitt kosten würde?

b. Unterstützung der schwächlichen Personen, und derjenigen unter den gesunden Armen, die sich, ob sie gleich nicht zu den zur Arbeit Unwilligen zu rechnen sind, dennoch nicht selbst ernähren können.

Hier müssen einige Grundsätze vorausgeschickt werden, die den Sinn, in welchem die neue Armen-Anstalt die Armen zu unterstützen wünscht, näher entwickeln werden.

Kein Hülfsbedürftiger muß von dem Pfleger Unterstützung erhalten, der nicht alle Arbeit thut, deren er fähig ist. Der Dürftige, der dies nicht thut, muß im Zuchthause bey Arbeitszwang gebessert, oder, wenn auch dies nicht gelingen will, daselbst

daselbst auf lebenslang mit so geringen Kosten als möglich ernährt werden.

Die Unterstützung des Hülfsbedürftigen muß nicht mehr ausmachen, als den höchstnöthigen Zuschuß zu dem, was er zu seinem nothdürftigen Unterhalt bedarf, und mit seiner Arbeit nicht verdienen kann. Aber wohl bemerkt, was er verdienen kann, wenn er alle seine Kräfte braucht, nicht was er jetzt verdient. Die Furcht vor Mangel ist der einzige Antrieb zu ernsthafter Arbeit unter den untern Volksklassen. Sieht der Dürftige in der neuen Armen-Ordnung ein sichres Brod bey geringer Arbeit, oder wohl gar ohne überall arbeiten zu dürfen, so verschwindet alle unsre Hofnung, Industrie zu verbreiten, die Armen ihre eignen Kräfte kennen zu lehren, und alle Aussicht auf das Auskommen, das sie bei Reinlichkeit, Ordnung und Sparsamkeit in ihrer Arbeitsfähigkeit finden können. Niemand halte diese Strenge für Härte: ohne sie verfehlen wir unsern Zweck, und verschwenden die Summen an fortdauernde Trägheit und Unthätigkeit, die dazu bestimmt waren, Fleiß und Thätigkeit zu vermehren. Daher muß bey einem Gesunden die Unterstützung so dürftig und die Aufsicht so genau sein, daß er einen beständigen Sporn behalte, sich durch Fleiß davon zu entfreien. Eigentlich muß der Gesunde sich selbst ernähren.

Nach

Nach diesen Grundsätzen werden die Pfleger aus den beantworteten Fragestücken ihre Meinung über folgende Umstände mitzutheilen haben:

1. Was für Arbeit dieser Dürftige wisse, oder falls er keine anwendbare weiß, wozu er geschickt sei?

2. Wie viel er seinem Gewerbe und den übrigen Umständen nach verdienen könne?

Bei dieser Veranlassung wünscht man, daß die Herren Pfleger durch Erkundigung bei den Armen sowohl, als bei Nachbaren und bei ihren Brodherren im möglichsten Detail Erkundigungen einziehen, und dem Collegio zur Ergreifung fernerer nützlicher Maasregeln mittheilen mögten, über das, was ein fleißiger Arbeiter bei den Fabrik- und Manufactur-Gewerben, die sie in ihren Quartieren eingeführt finden, wöchentlich zu verdienen im Stande sei, und ob dieses im Winter gleichfalls fortdaure? Könnten sie dabei etwas über die Ursachen des Verfalls dieser Gewerbe, oder die Mittel, ihnen aufzuhelfen, erfahren, so wäre das sehr wünschenswehrt. Falls es ein Handwerk oder andre bürgerliche Nahrung betrift, die einen minder regelmäßigen Gang geht, so wäre freilich darüber nur ein Durchschnitt zu rechnen, wobei aber der neuen Armen-Anstalt jedes Detail sehr wigtig sein wird.

Daraus

Daraus würde sich dann ergeben, was der Dürftige in seinem Gewerbe sich erarbeiten kann:

a. In Rücksicht seiner Gesundheit. Je gesünder, je strenger mit dem Zuschuß; wenn nicht ausserordentliche Fälle eintreten, muß der Gesunde sich selbst ernähren.

b. In Rücksicht der Anzahl, die beisammen wohnt; wobei die Untersuchung anzustellen ist, wie verschiedne einzelne Leute desselben Geschlechts in eine Wohnung zusammen zu legen wären, weil mehrere Menschen nicht allein wohlfeiler zusammen leben, sondern auch mehr arbeiten, als sie würden haben arbeiten können, wenn jeder einzeln gelebt hätte.

c. Ist der Arme beweibt, so kömmt es bei der Arbeit, die er liefern kann, sehr auf das Alter und auf die Gesundheit seiner Frau an, und ob sie Dienste leistet oder bedarf.

d. Wenn er Kinder hat, so kömt es aus denselben Ursachen auf das Alter der Kinder an, ob die Mutter der säugenden und jungen Kinder noch etwas verdienen könne, oder ob bei jungen Kindern die Sorge für sie ihre Zeit wegnimt, oder ob sie grössere Kinder dazu brauchen kann; wobei zu untersuchen ist, ob andre arme Kinder

solcher Eltern, die deren zu viel haben, dazu nicht unterzubringen wären?

Ueber das, was der Arme brauche, um nothdürftig zu leben, ist es freilich schwer, genaue Data zu geben. Bei Ermanglung bestimmter Calculationen darüber, müssen wir uns mit einzelnen Bemerkungen und mit Nachrichten aus den Armenhäusern begnügen, nach welchen die Pfleger vorläufig 5 ß täglich für das Auskommen des einzeln lebenden Armen, Miethe, Kleidung und alle übrige Bedürfnisse mit eingerechnet, annehmen können. Dieses aber würden sie nur bei Kranken zuzustehn haben, weil ein gesunder Arbeiter auf etwas weniger, also auf 4 ß, anzusetzen wäre; da sie aber ferner dafür sorgen werden, daß mehrere Dürftige zusammengelegt werden, so werden sie nur für 2 Personen 7 ß auszusetzen haben, für 3 Personen 9 ß, für jedes Kind von 2 bis 5 Jahren 1 ß, und von 5 bis 12 Jahren 1 ß 6 ₰ täglich mehr rechnen. *)

Hier werden die Herren Pfleger der neuen Armen-Anstalt einen sehr wigtigen Dienst leisten, wenn sie ihr genaue und detaillirte Berechnungen mittheilen, über die nothwendigen Bedürfnisse des

Armen

*) Genauere Bestimmungen hierüber enthält die folgende nähere Erläuterung für die Herren Armen-Pfleger. §. 18. 19.

Armen in jedem Quartier der Stadt, über die Preise dieser Bedürfnisse, über die beste Art, sie ihm zu schaffen, über die jetzige Diät des Armen, und ob eine gesündere und wohlfeilere an ihre Stelle zu setzen, und wie solches ins Werk zu richten wäre.

Diese schätzbaren Details können nur durch eine Sammlung vieler, von verschiedenen Personen, bei verschiedenen Armen in allen Theilen der Stadt erhaltenen Nachrichten, zu einem Ganzen werden, auf das alle unsere Berechnung, von der den Dürftigen zu gebenden Unterstützung, sich gründen muß. Und schwerlich wird sich je eine Veranlassung, wie diese, dazu finden, da in der Folge die Herren Pfleger schon genug mit der Ausführung des Plans selbst beschäftigt sein werden, der ihrer jetzigen ersten Arbeit seinen ganzen Werth zu verdanken haben wird.

Fragestücke zur Abhörung der Armen. *)

A.

Fragen für arme Familien, die aus einem Hausvater mit Frau und Kindern bestehen.

No. (des Bogens.) No. (der Wohnung.)

= = ter Hauptbezirk, = = tes Quartier,

Hamburg, den 17

Personalien.

a) Des Mannes.

1) Wie er heisse?

2) Wie alt er sei?

3) Woher er gebürtig sei?

4) Wie

(*) Zu dieser Abhörung wird für jeden Armen ein besondrer Bogen genommen, die Antworten desselben den auf gebrochenem Papier gedruckten Fragen von den Pflegern beigefügt, und alsdann aus diesen Abhörungs-Bogen die nachher folgende Armen-Liste des ganzen Quartiers extrahirt. Die Vorsteher des Bezirks behalten bloß diese Armen-Listen; die Abhörungs-Bogen aber, als Belege dieser Listen, werden, nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii über die einem jeden Armen von Halbjahr zu Halbjahr zu verwilligende Unterstützung, an die Pfleger des Quartiers zurückgegeben, von denselben als das Haupt-Document über den Zustand eines jeden Armen, sorgfältig aufbewahrt, und alle 3 Jahre neu ausgefertigt.

4) Wie lange er sich hier in Hamburg aufhalte?
5) An welchem Ort er sich vorhin aufgehalten habe?
6) Ob er allein, oder bei andern einwohne?
7) Wer sein Hauswirth sei?
8) Wie viel er jährlich Miethe gebe?
9) Seit wie lange er in seiner itzigen Wohnung wohne?
10) In welcher Gasse er vorhin gewohnt habe? Und unter welchem Hauswirth?
11) Ob er gesund oder krank sei? und, falls er krank ist, was ihm fehle?

b) Der Frau.

(Bei einem Witwer fallen diese Fragen weg; wenn er aber eine Schwester, Mutter, oder andre Frauensperson bei sich hat, so wird über diese Person eine ähnliche Nachfrage gehalten.)

12) Wie sie heisse?
13) Wie alt sie sei?
14) Woher sie gebürtig sei?
15) Wie lange sie schon verheirathet sei?
16) Ob sie vorhin gedient habe? und bei welcher Herrschaft zuletzt?
17) Ob sie gesund oder krank sei? und, falls sie krank ist, was ihr fehle?

c) Der übrigen Familie.

18) Wie viel Söhne sie am Leben haben?

19) Wie viele von denselben die Eltern noch bei sich haben? Und wie alt ein jeder von diesen sei?

20) Ob und wo dieselben in die Schule gehen?

21) Ob dieselben gesund oder krank sind? und, falls sie krank sind, was ihnen fehle?

22) Wie viele Söhne bereits ausser Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und was für ein Gewerbe sie treiben?

⁂ ⁂ ⁂

23) Wie viele Töchter sie am Leben haben?

24) Wie viele von denselben die Eltern annoch bei sich haben? Und wie alt eine jede von denselben sei?

25) Ob und wo sie in die Schule gehen?

26) Ob dieselben gesund oder krank sind? Und, falls sie krank sind, was ihnen fehle?

27) Wie viele Töchter bereits ausser Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und womit sie ihr Brod verdienen?

⁂ ⁂ ⁂

28) Ob er und die Seinigen noch sonst jemand zu ernähren habe? und wen?

29) Warum er denselben oder dieselbe ernähren müsse?

30) Wie alt derselbe oder dieselbe sei?

31) Ob derselbe oder dieselbe gesund oder krank sei? und was ihm oder ihr fehle?

Gewerbe und Nahrung.

32) Was für eine Profession oder Beschäftigung er, der Mann, gelernt habe?

33) Ob er ausserdem noch eine andre Arbeit treibe oder könne?

34) Was er für seine Person täglich oder wöchentlich verdienen könne?

35) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch fortdaure? Oder wann, und auf wie lange Zeit, derselbe aufhöre?

36) Bei wem er in Arbeit stehe?

* * *

37) Was sie, die Frau, für Arbeit könne?

38) Was sie damit täglich oder wöchentlich zu verdienen im Stande sei?

39) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch fortdaure? Oder wann, und auf wie lange Zeit, derselbe aufhöre?

40) Für wen sie arbeite?

* * *

41) Ob nicht die Kinder auch etwas verdienen können? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

42) Wenn er noch sonst jemand zu ernähren habe, ob derselbe oder dieselbe nicht auch etwas verdienen könne? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

⁂ ⁂ ⁂

43) Ob er oder die Seinigen aus der Kirche, aus dem Zuchthause, aus Testamenten oder andern Stiftungen, oder von gewissen Herrschaften, zu festen Zeiten milde Gaben an Geld, Feurung, Lebensmitteln oder andern Sachen erhalte? Wie oft? Wie viel? Und seit wie lange?

Ob sie dafür auch gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müssen?

44) Ob er oder die Seinigen ausser dieser festen Einnahme jezuweilen noch andre milde Gaben geniessen? Was für welche, und wie viele?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beigefügt:

Ob er oder die Seinigen bisher gebettelt haben? Und wie viel sie damit täglich gewinnen können?

45) Ob er nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andre Verwandte habe, die sich seiner annehmen könnten?

✱ ✱ ✱

46) Ob er dem Hauswirth annoch schuldig sei, und wie viel?
Ob er auch noch andre Schulden habe, und welche?

47) Ob er annoch Sachen versetzt habe, und welche? bei wem? für wie viel? und zu welchen Zinsen?

48) Ob er in einer Todtenlade sei? Und in welcher?
Wie viel Zuschuß er an dieselbe bezahlen müsse?
Wie viel Zuschuß er annoch schuldig sei?
Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?

✱ ✱ ✱

49) Wodurch er in Armuth gerathen sei?

50) Wie viel er seiner Meinung nach wohl wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?

51) Wie ihm, seiner Meinung nach, wohl dazu zu verhelfen sein mögte? und was er und die Seinigen wohl annoch arbeiten könnten und wollten?

Nach vorgenommener Visitation der Armen in ihren Wohnungen, wo sämtliche vorstehende Fragen noch ein-

 mal

mal durchgegangen und die etwan gebliebenen Lücken completirt worden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bei den Hauswirthen, Nachbaren, Arbeitsherren ꝛc. werden die Herren Pfleger ersucht, annoch folgende Fragen nach ihrem gemeinschaftlichen Gutachten zu beantworten:

1) Ob vorstehende Antworten bei der Visitation der Wahrheit gemäß befunden worden? Oder ob, und worin dieselben unrichtig gewesen?

2) Ob obbenannte Arme dem Anschein nach annoch gute Menschen sind, die gerne ehrlich fort wollen? Oder welche Untugenden Pfleger bei ihnen wahrnehmen oder besorgen?

3) Ob sie sich und ihre Kinder noch den Umständen nach reinlich halten?

4) Ob Eltern und Kinder Betten haben?

Ob sie nothdürftige Kleidung haben?

Ob sie das zu ihrem Betrieb erforderliche Handwerkszeug haben?

Oder was von diesen Sachen etwa eingelöset oder nothdürftig angeschafft werden müsse?

Ob sie noch einige gute Möbelnstücke haben? und was für welche?

5) Ob die Wohnung nothdürftig dicht und baulich sei?

Ob solche zu gut oder zu schlecht sei?

6) Ob

* * *

6) Ob diesen Leuten durch Einlösung oder Anschaffung von Betten, Kleidungsstücken, oder Handwerkszeug, oder durch Abmachung ihrer rückständigen Hausmiethe oder andrer kleiner Schulden, hinlänglich geholfen werden könne?

Und wie hoch sich dieses wohl belaufen würde?

7) Oder ob sie, ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr zuverdienen können, und, um auskommen zu können, zuverdienen müssen? Und wie viel wöchentlich?

8) Womit sie dieses wohl am besten verdienen könnten? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wären?

9) Ob Pfleger Gelegenheit wissen, denselben Arbeit zu verschaffen?

10) Ob die Frau und die erwachsenen Kinder ausser Hause arbeiten können? Oder ob sie, um die jüngern Kinder zu warten, die Arbeit nur in ihrer Wohnung verrichten können?

11) Ob es etwa nöthig sei, der Familie eine unvermögende Person, oder eines oder mehrere Kinder abzunehmen? Und ob Pfleger dazu bei andern Armen Gelegenheit zu verschaffen wissen?

12) Ob diese Familie der bisher aus der Kirche, dem Zuchthause ꝛc. erhaltenen Gabe auch würklich bedürftig sei?

13) Ob sie ausserdem, was sie bis itzt geniesse, und was sie annoch zuzuverdienen im Stande sei, noch besondre Unterstützung haben müsse? Ob das ganze Jahr durch? oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

14) Wie viel diese Unterstützung wohl an Geld oder Geldes Werth wöchentlich, sowohl im Winter als im Sommer, betragen müsse?

15) Was Pfleger sonst noch in Absicht dieser armen Familie anzuzeigen oder in Betracht zu ziehen nothwendig finden?

16) Ob dieselben auch noch besondre verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt, und der Aufführung von Mann, Frau oder Kindern anzugeben haben?

B.

Fragen für eine Witwe mit Kindern.

No. (des Bogens.) No. (der Wohnung.)

== ter Hauptbezirk, == tes Quartier.

Hamburg, den 17

Personalien.

a) Der Mutter.

1) Wie sie heisse?
2) Wie alt sie sei?
3) Woher sie gebürtig sei?
4) Wer ihr Mann gewesen sei?
5) Wie lange derselbe verstorben sei?
6) Ob sie allein oder bei andern einwohne?
7) Wer ihr Hauswirth sei?
8) Wie viel sie jährlich Miethe gebe?
9) Seit wie lange sie in ihrer itzigen Wohnung wohne?
10) In welcher Gasse sie vorhin gewohnt habe? Und unter welchem Hauswirth?
11) Ob sie gesund oder krank sei? und, falls sie krank ist, was ihr fehle?

b) Der übrigen Familie.

12) Wie viele Söhne sie am Leben habe?

13) Wie viele von denselben sie noch bei sich habe? Und wie alt ein jeder von diesen sei?

14) Ob und wo dieselben in die Schule gehen?

15) Ob dieselben gesund oder krank sind? und, falls sie sie krank sind, was ihnen fehle?

16) Wie viele Söhne bereits ausser Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und was für ein Gewerbe sie treiben?

⁂ ⁂ ⁂

17) Wie viele Töchter sie am Leben habe?

18) Wie viele von denselben sie annoch bei sich habe? Und wie alt eine jede von denselben sei?

19) Ob und wo sie in die Schule gehen?

20) Ob dieselben gesund oder krank sind? Und, falls sie krank sind, was ihnen fehle?

21) Wie viele Töchter bereits ausser Hause sind? Wie alt dieselben sind? Wo dieselben sich aufhalten? Und womit sie ihr Brod verdienen?

⁂ ⁂ ⁂

22) Ob sie und die Ihrigen noch sonst jemand zu ernähren haben? und wen?

23) Warum sie denselben oder dieselbe ernähren müsse?

24) Wie alt derselbe oder dieselbe sei?

25) Ob derselbe oder dieselbe gesund oder krank sei? und was ihm oder ihr fehle?

Gewerbe und Nahrung.

26) Was sie für Arbeit könne?

27) Was sie damit täglich oder wöchentlich zu verdienen im Stande sei?

28) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch fortdaure? Oder wann, und auf wie lange Zeit, derselbe aufhöre?

29) Für wen sie arbeite?

* * *

30) Ob nicht die Kinder auch etwas verdienen können? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

31) Wenn sie noch sonst jemand zu ernähren habe, ob derselbe oder dieselbe nicht auch etwas verdienen könne? Wie viel täglich oder wöchentlich? Und womit?

* * *

32) Ob sie oder die Ihrigen aus der Kirche, aus dem Zuchthause, aus Testamenten oder andern Stiftungen, oder von gewissen Herrschaften, zu festen Zeiten milde Gaben an Geld, Feurung, Lebensmitteln oder andern Sachen erhalten? Wie oft? Wie viel? Und seit wie lange?

Ob

Ob sie dafür auch gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müssen?

33) Ob sie oder die Ihrigen ausser dieser festen Einnahme jezuweilen auch andre milde Gaben geniessen? Was für welche, und wie viele?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beigefügt:

Ob sie oder die Ihrigen bisher gebettelt haben? Und wie viel sie damit täglich gewinnen können?

34) Ob sie nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andre Verwandte habe, die sich ihrer annehmen könnten?

✻ ✻ ✻

35) Ob sie dem Hauswirth annoch schuldig sei? Und wie viel?

Ob sie auch noch andre Schulden habe? Und welche?

36) Ob sie annoch Sachen versetzt habe, und welche? bei wem? für wie viel? und zu welchen Zinsen?

37) Ob sie in einer Todtenlade sei? Und in welcher?

Wie

Wie viel Zuschuß sie an dieselbe bezahlen müsse?

Wie viel Zuschuß sie annoch schuldig sei?

Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?

* * *

38) Wodurch sie in Armuth gerathen sei?

39) Wie viel sie ihrer Meinung nach wohl wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?

40) Wie ihr, ihrer Meinung nach, wohl dazu zu verhelfen sein mögte? und was sie und die Ihrigen wohl annoch arbeiten könnten und wollten?

Nach vorgenommener Visitation der Armen in ihren Wohnungen, wo sämtliche vorstehende Fragen noch einmal durchgegangen und die etwan gebliebenen Lücken completirt werden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bei den Hauswirthen, Nachbaren, Arbeitsherren rc. werden die Herren Pfleger ersucht, annoch folgende Fragen nach ihrem gemeinschaftlichen Gutachten zu beantworten:

1) Ob vorstehende Antworten bei der Visitation der Wahrheit gemäß befunden worden? Oder ob, und worin dieselben unrichtig gewesen?

2) Ob

2) Ob obbenannte Person und ihre Kinder dem Anschein nach annoch gute Menschen sind, die gerne ehrlich fortwollen? Oder welche Untugenden Pfleger bei ihnen wahrnehmen oder besorgen?

3) Ob sie sich noch den Umständen nach reinlich halten?

4) Ob Mutter und Kinder Betten haben?

Ob sie nothdürftige Kleidung haben?

Ob sie das zu ihrem Betrieb erforderliche Handwerkszeug haben?

Oder was von diesen Sachen etwa eingelöset, oder nothdürftig angeschafft werden müsse?

Ob sie noch einige gute Möbelnstücke haben? und was für welche?

5) Ob die Wohnung nothdürftig dicht und baulich sei?

Ob solche zu gut oder zu schlecht sei?

* * *

6) Ob diesen Leuten durch Einlösung oder Anschaffung von Betten, Kleidungsstücken, oder Handwerkszeug, oder durch Abmachung ihrer rückständigen Hausmiethe oder andrer kleiner Schulden, hinlänglich geholfen werden könne?

Und wie hoch sich dieses wohl belaufen würde?

7) Oder ob sie, ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr zuverdienen können, und, um auskommen zu können, zuverdienen müssen? Und wie viel wöchentlich?

8) Womit sie dieses wohl am besten verdienen könnten? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wären?

9) Ob Pfleger Gelegenheit wissen, denselben Arbeit zu verschaffen?

10) Ob die Frau und die erwachsenen Kinder ausser Hause arbeiten können? Oder ob sie, um die jüngern Kinder zu warten, die Arbeit nur in ihrer Wohnung verrichten können?

11) Ob es etwa nöthig sei, der Familie eine unvermögende Person, oder eines oder mehrere Kinder abzunehmen? Und ob Pfleger dazu bei andern Armen Gelegenheit zu verschaffen wissen?

12) Ob diese Familie der bisher aus der Kirche, dem Zuchthause rc. erhaltenen Gabe auch würklich bedürftig sei?

13) Ob sie ausserdem, was sie bis itzt geniesse, und was sie annoch zuzuverdienen im Stande sei, noch besondre Unterstützung haben müsse?

Ob das ganze Jahr durch? oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

14) Wie viel diese Unterstützung wohl an Geld oder Geldes Werth wöchentlich, sowohl im Winter als im Sommer, betragen müsse?

15) Was Pfleger sonst noch in Absicht dieser armen Familie anzuzeigen oder in Betracht zu ziehen nothwendig finden?

16) Ob dieselben auch noch besondre verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt, und der Aufführung von Mutter oder Kindern anzugeben haben?

C. Fra-

C.

Fragen für einzeln lebende Arme beiderlei Geschlechts.

(Eben diese Fragen werden auch gebraucht, wo zwei oder mehrere einzelne Arme zusammen leben, und alsdann bei jedem dieser Armen besonders aufgenommen.)

No. (des Bogens.) No. (der Wohnung.)

-- ter Hauptbezirk, -- tes Quartier.

Hamburg, den 17

Personalien.

1) Wie er (oder sie) heisse?

2) Wie alt er sei?

3) Woher er gebürtig sei?

4) Wie lange er sich schon hier in Hamburg aufhalte?

5) An welchem Ort er sich vorhin aufgehalten habe?

6) Ob er nie verheirathet gewesen sei?

7) Wie lange seine Frau (ihr Mann) todt sei?

8) Was der verstorbene Mann für ein Gewerbe getrieben habe?

9) Ob er (oder sie) keine Kinder am Leben habe?

10) Wo sich dieselben aufhalten, und womit sie sich ernähren?

11) Ob diese Kinder nicht auch ihn (den Armen) zu ernähren im Stande sein?

12) Ob er allein oder bei andern einwohne?

13) Wer sein Hauswirth sei?

14) Wie viel er jährlich Miethe gebe?

15) Seit wie lange er in seiner itzigen Wohnung wohne?

16) In welcher Gasse er vorhin gewohnt habe? Und unter welchem Hauswirth?

17) Ob er nicht bei Kindern, Verwandten, oder andern Leuten einziehen könne?

18) Ob er gesund oder krank sei? und, falls er krank ist, was ihm fehle?

Gewerbe und Nahrung.

19) Wovon er (oder sie) lebe?

20) Was für eine Profession oder Beschäftigung er gelernt habe? (Was für Arbeit sie könne?)

21) Wie viel er (oder sie) damit täglich oder wöchentlich verdienen könne?

22) Ob dieser Verdienst das ganze Jahr durch fortdaure? oder wann und auf wie lange Zeit derselbe aufhöre?

23) Bei wem er in Arbeit stehe?

24) Ob

24) Ob er aus der Kirche, aus dem Zuchthause, aus Testamenten, oder andern Stiftungen, oder von gewissen Herrschaften, zu festen Zeiten, milde Gaben an Geld, Feurung, Lebensmitteln oder andern Sachen erhalte? Wie oft? Wie viel? Und seit wie lange?

Ob er dafür auch gewisse bestimmte Geschäfte verrichten, oder gewisse Kirchen und Schulen besuchen müsse?

25) Ob er ausserdem jezuweilen auch andre milde Gaben geniesse? Was für welche, und wie viele?

Hier wird in Fällen, wo der Anschein dieselbe rechtfertigt, die Frage beigefügt:

Ob er (oder sie) bisher gebettelt habe? und wie viel er damit täglich gewinnen können?

26) Ob er nicht Eltern, Kinder, Geschwister, oder andre Verwandte habe, die sich seiner annehmen könnten?

* * *

27) Ob er dem Hauswirth annoch schuldig sei, und wie viel?

Ob er auch noch andre Schulden habe, und welche?

28) Ob er annoch Sachen versezt habe, und welche? bei wem? für wie viel? und zu welchen Zinsen?

29) Ob er in einer Todtenlade sei? und in welcher? Wie viel Zuschuß er an dieselbe bezahlen müsse?
Wie viel Zuschuß er annoch schuldig sei?
Wie viel diese Todtenlade nach dem Tode bezahle?

* * *

30) Wodurch er in Armuth gerathen sei?
31) Wie viel er seiner Meinung nach wohl wöchentlich mehr haben müsse, um nothdürftig auskommen zu können?
32) Wie ihm seiner Meinung nach wohl dazu zu verhelfen seyn mögte? Und was er wohl annoch arbeiten könne und wolle?

Nach vorgenommener Visitation der Armen in ihren Wohnungen, wo sämmtliche vorstehende Fragen noch einmal durchgegangen, und die etwan gebliebenen Lücken completirt werden, und nach eingezogener näherer Erkundigung bei den Hauswirthen, Nachbaren, Arbeitsherren etc. werden die Herren Pfleger ersucht, annoch folgende Fragen nach ihrem gemeinschaftlichen Gutachten zu beantworten:

1) Ob vorstehende Antworten bei der Visitation der Wahrheit gemäß befunden worden? oder ob, und worin, dieselben unrichtig gewesen?
2) Ob obbenannter (obbenannte) Arme dem Anschein nach annoch eine gute Person sei, die gerne ehrlich fortwolle? Oder welche Un-

tugen-

tugenden Pfleger bei demselben wahrnehmen oder besorgen?

3) Ob er (sie) sich nach den Umständen noch reinlich halte?

4) Ob er annoch ein Bett, nothdürftige Kleidung und Handwerkszeug habe?

Oder was von diesen Sachen etwa eingelöset, oder nothdürftig angeschaft werden müsse?

5) Ob die Wohnung nothdürftig dicht und baulich sei?

Ob solche zu gut oder zu schlecht sei?

Ob diese Person nicht besser und wohlfeiler bei einer andern armen Familie in Kost und Schlafstelle untergebracht werden könnte?

Und ob Pfleger dazu allenfalls eine Gelegenheit anzuweisen wissen?

* * *

6) Ob dieser Person durch Einlösung oder Anschaffung von einem Bett, Kleidungsstücken, oder Handwerkszeug, oder durch Abmachung ihrer rückständigen Hausmiethe oder andrer kleiner Schulden hinlänglich geholfen werden könne?

Und wie hoch sich dieses wohl belaufen würde?

7) Oder ob sie, ihren Kräften und ihrer Gesundheit nach, noch mehr zuverdienen könne, und, um auskommen zu können, zuverdienen müsse? und wie viel wöchentlich?

8) Wo-

8) Womit sie dieses wohl am besten verdienen könne? Und zu welcher Arbeit sie brauchbar wäre?

9) Ob Pfleger Gelegenheit wissen, derselben Arbeit zu verschaffen?

10) Ob diese Person auch ausser Hause, oder Unvermögenheit halber nur in ihrer Wohnung, arbeiten könne?

11) Ob diese Person der bisher aus der Kirche, dem Zuchthause ꝛc. erhaltenen Gaben auch würklich bedürftig sei?

12) Ob sie ausserdem, was sie bis jetzt genießt, und was sie annoch zuzuverdienen im Stande ist, noch besondre Unterstützung haben müsse? Ob das ganze Jahr durch? oder nur im Winter? oder zu gewissen besondern Zeiten?

13) Wie viel diese Unterstützung wohl an Geld oder Geldeswerth wöchentlich sowohl im Winter als im Sommer betragen müsse?

14) Was Pfleger sonst noch in Absicht dieser Person anzuzeigen oder in Betracht zu ziehen nothwendig finden?

15) Ob dieselben auch noch besondre verdächtige Umstände in Absicht der Wirthschaft überhaupt, und der Aufführung von dieser Person anzugeben haben?

IV. Des

Armenliste über alle im ––ten Quartier des ––ten Hauptbezirks

Nummer des Abhörungsbogens, und Namen des Armen, seiner Frau, und derjenigen Personen, die er noch ausser seinen Kindern zu ernähren hat.	Alter derselben.	Anzahl, Alter und Geschlecht der annoch bei sich habenden Kinder.				Gasse, Gang und Nummer der Wohnung.	Gesundheits-Zustand.	Auf wie viel Miethe sie jährlich wohnen.	Gewerbe, und wie viel sie täglich oder wöchentlich damit verdienen.
		Knaben.		Mädchen.					
	Jahre.	Anzahl.	Jahre.	Anzahl.	Jahre.				
No. 10. Joh. Adam Freylinghausen, Frau, Anna Maria. Schwiegermutter, Johanna Hoffen.	60. 18. 83.	3.	8. 6. 3.	2.	9. 5.	Kurze Straße, Kathenkamps Hof, No. 117. b.	Er gesund. Sie schwächlich, und die Mutter unvermögend. Kinder gesund.	8 Rthlr.	Er mit Hauermachen zuweilen 8 ß. Sie mit Stricken täglich 2 ß. Mutter und Kinder nichts.

)(

einge-

eingezeichnete Arme. Hamburg, den

Was sie bisher an milden Gaben genießen?	Belauf ihrer Schulden.	Belauf dessen, was sie versetzt haben.	Todtenlade, wöchentliche Zulage.	Todtenlade, künftiger Ertrag.	Ob sie dem Anschein nach gute Leute sind?	Ob sie sich reinlich halten?	Ob und was sie spinnen können?	Was ihnen an Betten, Kleidung oder Handwerkszeug nothwendig gegeben werden müsse?	Bewilligte Unterstützung für das nächste Halbejahr.
Zuchthaus 6 ß wöchentlich. Kirche 8 ß wöchentlich. N. N. Testament Quartals 2 m℔.	6 m℔ 4 ß	8 m℔ 12ß	1 ß	30 m℔	Ja.	Ziemlich.	Flachs.	Ein Bett, und Hemder für 2 Kinder.	(Diese Rubrik wird vom Pfleger offen gelassen, und nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii vom Vorsteher ausgefüllt.)

IV.

Des großen Armen-Collegii nähere Erläuterung

für

die Herren Armen-Pfleger,

über die Grundsätze und Einrichtungen der neuen Armen-Anstalt,

und

über die nach Maasgabe der neuen Armen-Ordnung von ihnen zu übernehmenden Geschäfte.

Hamburg, im August 1788.

Inhalt der näheren Erläuterung.

Erster Abschnitt.

Von der Ausfündigmachung der in einem jeden Quartier befindlichen Armen, und der über ihren Zustand anzustellenden Untersuchung, §. 1—7. Seite 3.

Zweiter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger eines jeden Quartiers theils gemeinschaftlich, theils besonders zu übernehmenden Geschäften, §. 8—10. S. 12.

Dritter Abschnitt.

Von der den Armen gleich zu Anfang zuzuwendenden Hülfleistung, §. 11—15. S. 16.

Vierter Abschnitt.

Von den ordentlichen Bedürfnissen des Armen in gesunden Tagen, §. 16—19. S. 22.

Fünfter Abschnitt.

Von der Arbeitsfähigkeit der Armen, und den ihnen zu verschaffenden Arbeiten, §. 20—26. S. 29.

Sechster Abschnitt.

Von der den Hülfsbedürftigen Armen in gesunden Tagen zu leistenden Unterstützung, §. 27—31. S. 43.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen in Absicht der Hausmiethe, §. 32—36. S. 50.

Achter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen mit Nahrungsmitteln und Feurung, §. 37—39. S. 58.

Neunter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen mit wöchentlichem Geldzuschuß, §. 40—42. S. 61.

Dieses Blatt ist anstatt des auf dem Bogen A der näheren Erläuterung wegzuschneidenden Titelblatts einzubinden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Kinder der Armen, und für deren Unterricht und Erziehung, §. 43—50. S. 66.

Elfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme, §. 51—62. S. 81.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Begräbniß und Nachlaß verstorbener Armen, und von der Fürsorge für ihre hinterlassene Familie, §. 63—66. S. 104.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der halbjährigen Wiederholung der Visitation, und von der Renovation der Abhörungs-Bogen zu Ende der dreijährigen Verwaltung des Pflegers, §. 67—71. S. 109.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Umziehen der Armen in eine andre Wohnung, und aus einem Quartier oder Bezirk in den andern, §. 72—73. S. 116.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den während dem Lauf eines Halbenjahrs mit den Armen vorfallenden Veränderungen, und von solchen Vorfällen, die eine schleunige Verfügung nöthig machen, §. 74. S. 120.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den in der neuen Armen-Ordnung bestimmten Straffällen, §. 75—81. S. 125.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Bücher und Tabellen, und von ihrer Berechnung mit den Vorstehern, §. 82—87. S. 132.

Beschluß, §. 88. S. 144.

Register. S. 149.

Abänderungen und Zusätze. S. 173.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Ausfündigmachung der in einem jeden Quartier befindlichen Armen, und der über ihren Zustand anzustellenden Untersuchung.

§ 1.

Veranlassung und Absicht dieser näheren Erläuterung.

Der Endzweck der von den Herren Armen-Pflegern mit einem so rühmlichen Eifer übernommenen Armen-Fürsorge geht hauptsächlich auf die Erreichung einer möglichst speciellen Aufsicht auf jeden einzelnen in ihrem Quartier befindlichen Armen, und eines möglichst zuverläßigen Ueberschlags von dem, was ein jeder dieser Armen zu seinem nothdürftigen Auskommen bedarf, was er mit seiner Arbeit zu erwerben im Stande ist, und was er in gesunden sowohl als in kranken Tagen für sich und die Seinigen an unentbehrlicher Unterstützung nöthig hat, damit auf diese Weise künftighin kein einziger würklich Nothleidender ohne Hülfe bleibe, und keiner, der sich mit Arbeit hinlänglich ernähren kann, der Armen-Versorgung zur Last falle.

Diese Armen-Fürsorge umfaßt eine Menge von einzelnen Geschäften, die, wenn sie ihren Zweck gehörig erfüllen sollen, die möglichste Gleichförmigkeit in der Ausübung, und eine stete Rücksicht auf die zum Besten der Armen von dem Armen-Collegio bisher getroffenen Einrichtungen erfordern.

Diese Einrichtungen den Herren Armen-Pflegern bekannt zu machen, und die Grundsätze unsrer ganzen Armen-Fürsorge unter eine möglichst allgemeine und deutliche Uebersicht zu bringen, ist die Absicht dieser hier den Herren Pflegern mitgetheilten näheren Erläuterung.

§. 2.

Wer künftighin unter die hiesige Armenpflege aufgenommen werden könne.

Ausser den bisher aus der alten Armen-Ordnung des Zuchthauses und aus den Gotteskasten versorgten, und nunmehr bereits von den Herren Armen-Pflegern eines jeden Quartiers unter ihre besondre Aufsicht genommene Armen, sind künftighin zu jeder Zeit, und ohne einen bestimmten Zeitpunkt abzuwarten, alle diejenigen als neuentstehende Armen einzuzeichnen, welche sich bei dem Pfleger ihres Quartiers als hülfsbedürftig angeben, und der christlichen Religion zugethan sind.

Arme,

Arme, die sich bei einem unrechten Pfleger melden, werden von demselben an denjenigen Pfleger verwiesen, den die Sache angeht.

Von Armen, die aus einem andern Quartier herziehen, wird im 14ten, und von Armen, die aus der Fremde einschleichen, im 15ten Abschnitt gehandelt werden.

§. 3.

Von der Abhörung der Armen über die Fragestücke.

Die erste Abhörung aller neueingezeichneten Armen geschieht so bald als möglich nach geschehener Anmeldung des Armen von den drei Pflegern des Quartiers gemeinschaftlich. Der Arme, sein Weib, und seine bei ihm befindlichen erwachsenen Kinder, werden durch den Quartiers-Boten *) herbe-

*) Die bisherige Erfahrung zeigt, daß es einem einzigen Boten unmöglich wird, alle zwischen den Vorstehern und den Pflegern, und zwischen diesen und den Armen vorfallende Bestellungen für einen ganzen Bezirk zu besorgen. Dieser Bezirks-Bote hat künftig seine volle Arbeit mit den für die Vorsteher des Bezirks auszurichtenden Aufträgen, daher für die Aufträge der Pfleger eines oder mehrerer Quartiere besondre Quartiers-Boten vom Armen-Collegio bestellt werden müssen, die sich unter den Armen selbst, und besonders unter solchen finden lassen werden, die zu schweren Arbeiten zu schwach sind, und ohnehin der Armenversorgung zur Last fallen würden.

herbestellt, und jedes von ihnen allein, und ohne Beisein der andern, von den Pflegern über die zu diesem Behuf nach einem dreifachen Formular entworfenen Fragestücke vernommen, und die Antworten auf dem dazu eingerichteten gebrochenen Bogen sogleich den gegenüberstehenden Fragen von den Pflegern beigefügt, wozu für jeden Armen ein besondrer Bogen genommen wird.

§. 4.

Von der Haus-Visitation, den Nachfragen, dem Gutachten der Pfleger, und der Aufbewahrung der Abhörungs-Bogen.

Die persönliche Visitation der neueingezeichneten Armen geschieht so bald als möglich nach aufgenommenem Verhör, und zwar gleichfalls von allen drei Pflegern gemeinschaftlich. Sie wird dem Armen durch den Quartiers-Boten zuvor angesagt, und ihm dabei angedeutet, daß er sich mit allen Seinigen um die bestimmte Stunde zu Hause halten solle.

Hier untersuchen die Herren Pfleger bei nochmaliger Wiederholung der Fragestücke die Wahrheit der von dem Armen im Verhör angegebenen Umstände, und notiren zugleich alle diejenigen Punkte, welche zur Beantwortung der den Frage-

stücken

stücken angehängten besondern Fragen über den Character der Armen, über ihre Reinlichkeit, über ihre Betten, Kleidung, Handwerkszeug und Möbeln, und über die Beschaffenheit ihrer Wohnung und ihrer Wirthschaft, erforderlich sind, die sie nachher diesen Fragen als Antwort beifügen.

Zugleich bereden sie sich über die nach Beschaffenheit der Umstände etwan annoch bei den Nachbaren, Hauswirthen oder Arbeitsherren der Armen anzustellenden Nachfragen, und über die hierüber einzuziehenden näheren Erkundigungen, und vereinigen sich hierauf alle drei einmüthig oder nach Mehrheit der Stimmen zur gemeinschaftlichen Beantwortung der den Fragestücken angehängten besondern Fragen über die dem Armen zuzuwendende Arbeit und Hülfleistung, worauf alsdann der Abhörungs-Bogen von allen dreien unterschrieben, und dem Vorsteher des Bezirks zur Relation an das Collegium behändigt wird. Die Grundsätze, auf welche die Herren Pfleger bei diesem Urtheil über Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit vorzüglich Rücksicht zu nehmen haben, werden im dritten bis neunten Abschnitt näher entwickelt werden.

Dieser Abhörungs-Bogen eines jeden einzelnen Armen wird nach erfolgtem Vortrag im Armen-Collegio dem Pfleger mit beigefügter Resolution des Collegii zurückgegeben, und von demselben

als ein bleibendes Document über die näheren Umstände desselben sorgfältigst aufgehoben, so lange bis der Arme entweder wegzieht, oder mit Tode abgeht, da alsdann dieser Bogen an den Vorsteher des Bezirks eingeliefert wird.

§. 5.

Von der Abhörung der Unvermögenden und Kranken.

Bei solchen Armen, die Alters oder sonstiger Unvermögenheit halber bei dem ersten Verhör nicht persönlich zu erscheinen im Stande sind, wird die Abhörung zugleich mit der Visitation in den Wohnungen der Armen vorgenommen.

Bei Kranken werden nur diejenigen von der Familie abgehört, die ausgehen können, das Verhör des Kranken selbst aber, und die Hausvisitation, entweder bis zur Wiederherstellung desselben, oder doch so lange verschoben, bis die Pfleger von den Arzt versichert sind, daß sie den Kranken ohne Gefahr besuchen können, und wenn bis dahin Unterstützung erforderlich sein sollte, das Verhör der Familie und der Bericht des Arztes bei dem hierüber an die Vorsteher zur Relation an das Armen-Collegium zu übergebenden Gutachten zum Grunde gelegt, wovon im 11ten Abschnitt mit mehrerem zu handeln sein wird.

§. 6.

§. 6.

Von der Gesundheits-Visitation.

Die Frage, ob der Arme gesund, und zu arbeiten im Stande sei, kann nicht die eigne Angabe des Armen, sondern nur das Zeugniß des Arztes und Wundarztes entscheiden, damit nicht eines Theils der gesunde Arme, um der Arbeit zu entgehen, sich für ungesund ausgeben könne, und andern Theils solche Seuchen und ansteckende Uebel, die die Gesundheit und Arbeitskräfte des Armen allmälig und unbemerkt untergraben, sogleich entdeckt und an weitrer Verbreitung verhindert werden. Zu dem Ende muß ein jeder Armer, er mag sich als krank oder als gesund angeben, sogleich nach vorgenommenem Verhör durch den Arzt und Wundarzt des Bezirks visitirt werden, in welcher Absicht ein jeder Pfleger die bei ihm neu-eingezeichneten Armen sogleich dem Arzt des Bezirks mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels aufgiebt:

"Herr Doctor N. N. und Herr Chirurgus N. N. werden ersucht, bei dem bei der Armen-Anstalt eingezeichneten N. N. wohnhaft — die Gesundheits-Visitation vorzunehmen. Hamburg, den

N. N. N. N. N. N.

Armen-Pfleger des — Quartiers im — Hauptbezirk."

worauf alsdann der Arzt und der Wundarzt in Begleitung des Pflegers, die Gesundheits-Visitation in der Wohnung des Armen selbst vornehmen, und ihren Bericht hierüber dem von dem Pfleger erhaltenen Zettel beifügen, und an denselben zurückschicken, der alsdann diesen Bericht dem an das Armen-Collegium zu übergebenden Abhörungs-Bogen des Armen mit beilegt.

§. 7.

Von der Uebernehmung der aus dem Zuchthause und den Hospitälern zu entlassenden Armen.

In Absicht der aus dem Zuchthause, Pesthofe, und andern Hospitälern künftighin zu entlassenden Armen hofft das Armen-Collegium mit den Vorstehern dieser Armenhäuser fortdauernd die Vereinbarung zu treffen, daß, so bald die neue Armenanstalt würklich eröfnet worden, kein in der Stadt bleibender Armer eher auf freien Fuß gesetzt werde, bis derselbe zuvor von der Armen-Anstalt unter die Aufsicht seines künftigen Pflegers gesetzt, und ihm seine künftige Art der Beschäftigung oder Versorgung angewiesen worden. Zu dem Ende wird der für dieses Geschäft zu deputirende Armen-Vorsteher, so bald ihm von Seiten des Armenhauses die

Namen

Namen der zu entlassenden Armen aufgegeben worden, dieselben vorläufig befragen lassen, wo sie ihren künftigen Aufenthalt zu nehmen denken, und denjenigen, die keine bestimmte Wohnung anzugeben wissen, aus der in dieser Absicht bei ihm befindlichen Liste von dazu vorhandenen Gelegenheiten, eine Wohnung anweisen; auch hierauf den Pflegern ihres künftigen Quartiers Nachricht davon geben, die alsdann jeden ihnen aufgegebenen Armen baldmöglichst, und noch vor seiner Entlassung, in seinem bisherigen Aufenthalt über die Fragestücke vernehmen, seine Umstände näher untersuchen, über seine künftige Einrichtung ihr Gutachten an das Collegium übergeben, und nachdem sie den Abhörungs-Bogen von den Vorstehern ihres Bezirks mit beigefügter Resolution des Collegii zurückerhalten haben, dem Armen seine künftige Einrichtung persönlich bekannt machen, und ihn sodann mit Bewilligung der Herren Provisoren seines bisherigen Bewahrungs-Ortes durch den Quartiers-Boten in seine neue Wohnung einführen lassen werden.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Von den durch die Armenpfleger eines jeden Quartiers theils gemeinschaftlich, theils besonders zu übernehmenden Geschäften.

§. 8.

Gemeinschaftliche Geschäfte aller drey Armenpfleger eines Quartiers.

Die gemeinschaftliche Zusammentretung der drei Herren Pfleger eines jeden Quartiers wird nur in Absicht ihres gemeinschaftlich zu gebenden Gutachtens über den Zustand, die Arbeitsfähigkeit und die Hülfsbedürftigkeit eines jeden Armen erfordert.

Die dahin einschlagenden gemeinschaftlich vorzunehmenden Geschäffte, von denen theils im 1sten, theils im 13ten Abschnitt näher gehandelt wird, sind

1) das erste Verhör neuer bisher nicht eingeschrieben gewesener Armen;
2) die erste Hausvisitation derselben;
3) die Abfassung des den Fragestücken antwortsweise beizufügenden Gutachtens;
4) die Wiederholung der Hausvisitation von Halbjahr zu Halbjahr; und

5) die

5) die Abfassung von den das Armenwesen eines jeden Quartiers betreffenden halbjährigen Listen und Tabellen.

Wobei indessen einem jeden der drei Pfleger die eigentliche und vorzüglichste Leitung dieser Geschäffte in Ansehung derjenigen Armen obliegt, die zu seiner besondern und näheren Inspection gehören.

§. 9.

Besondre Geschäfte eines jeden Armenpflegers.

Alles übrige wird von einem jeden Pfleger einzeln besorgt, und zu dem Ende auch in der Folge, eben so, wie bei der itzt vollzogenen ersten Untersuchung, die jedesmalige Anzahl der sämtlichen Armen des Quartiers von den Herren Pflegern selbst, allenfalls unter Anleitung der Vorsteher des Bezirks, dergestalt unter einander vertheilt, daß ein jeder von ihnen eine ungefähr gleich große Anzahl armer Familien zur näheren Inspection und Besorgung übernimt, wobei hauptsächlich darauf zu sehen sein wird, daß ein jeder Pfleger so viel möglich die specielle Inspection derjenigen Armen seines Quartiers übernehme, die ihm am nächsten wohnen, indem Nähe der Wohnung diese Inspection und allen davon zu hoffenden Nutzen unendlich erleichtert, auch in dieser Rücksicht im

§. 7. der neuen Armen-Ordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, und daher den Herren Armen-Pflegern besonders bei Einrichtung der künftigen Wahl-Aufsätze zu diesem Geschäft, nicht genug empfohlen werden kann.

Diese in den folgenden Abschnitten näher zu entwickelnden Special-Geschäfte eines jeden Armen-Pflegers sind es hauptsächlich, auf denen aller von der neuen Armen-Anstalt zu erwartender Nutzen und Segen fast einzig und allein beruht, und die daher ein jeder der Herren Pfleger itzt und künftig, als Fürsorger, Freund und Vater der ihm untergebenen Armen, mit der treuen Sorgfalt eines christlichen Armen-Freundes und Wohlthäters auf das gewissenhafteste zu erfüllen bemüht sein wird.

Von der durch den ältesten Armen-Pfleger eines jeden Quartiers zu besorgenden Einhebung der bei den wöchentlichen Samlungen einkommenden Gelder, und von demjenigen, was die Pfleger zu Ende ihrer dreijährigen Verwaltung zu beobachten haben, wird annoch im 17ten Abschnitt mit mehrerm gehandelt werden.

§. 10.

§. 10.

Von Krankheit und Abwesenheit eines Armenpflegers.

Wenn einer von den drei Pflegern krank oder verreist ist, so übernehmen seine beiden Mitpfleger bis zu seiner Genesung oder Zurückkunft, mit Vorwissen und Zuziehung des Vorstehers, ein jeder einen ungefähr gleich großen Antheil von seinen Geschäften. Eben so wird es bei Sterbfällen und andern Erledigungen gehalten.

Ist auch der zweite Pfleger krank oder abwesend, so ist, wenn nicht etwa der dritte Pfleger freiwillig die alleinige Besorgung des ganzen Quartiers auf sich nehmen will, der Vorsteher befugt, einen andern dazu qualificirten Mann um die interimistische Verwaltung der Armen-Pflege zu ersuchen, und ihm dieselbe bis zur Genesung oder Zurückkunft der übrigen Pfleger zu übertragen.

Dritter Abschnitt.

Von der den Armen gleich zu Anfang zuzuwendenden Hülfleistung.

§ 11.

Von der ersten Hülfleistung überhaupt.

Die Hauptabsicht der neuen Armenpflege ist: einem jeden Armen ein seinen nothdürftigen täglichen, wöchentlichen und jährlichen Bedürfnissen angemessenes Auskommen, und für unerwartete Nothfälle eine ausserordentliche Unterstützung zu verschaffen.

Die unverrückte Befolgung dieses Grundsatzes kann dem Armen genug sein, so bald er einmal unter gehörige Aufsicht gesetzt, und von derselben fortdaurend geleitet worden. Sie ist aber noch nicht hinlänglich, um solchen Verarmten aufzuhelfen, die bei ihrer ersten Aufnahme in die neue Armenpflege ohne Gesundheit und ohne nothdürftige Leibesbedeckung sind, die zu ihrem Betriebe nothwendig erforderlichen Geräthschaften nicht besitzen, oder unter drückenden Schulden schmachten. Für diese vier Punkte muß nach Beschaffenheit der Umstände annoch gleich Anfangs ein für allemal durch eine ausserordentliche Hülfleistung gesorgt werden, in Absicht deren indeß den Armen, um nicht über-

spannte

spannte Erwartungen bei ihnen zu erregen, oder gar die muthwillige Wegschaffung der annoch bei ihnen vorhandenen Sachen zu veranlassen, nichts mit Gewisheit versprochen werden kann.

§. 12.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Gesundheit der Armen.

In Absicht derer, die ungesund sind, müssen folgende Classen unterschieden werden, bei denen die Entscheidung, ob der Arme ungesund sei und zu welcher Classe derselbe gehöre, auf die Gesundheits-Visitation und das Zeugniß des Arztes ankömt:

1) Unheilbare Kranke und Unvermögende, die einer unausgesetzten Pflege und Aufsicht bedürfen, und entweder gar nichts, oder doch bei weitem nicht so viel zu erarbeiten im Stande sind, als sie zu ihrem Auskommen und zu ihrer Verpflegung bedürfen. Diese müssen, falls sie nicht am besten bei den Ihrigen verpflegt werden können, entweder in ein Hospital, oder bei andern dazu eingerichteten armen Familien, untergebracht werden. Welcher von diesen Wegen in jedem einzelnen Fall zu wählen sei, wird hauptsächlich auf das Gutachten und auf die Vorschläge der Herren Pfleger ankommen, in welchen sie vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben, wie der verlangte Endzweck mit den wenig-

sten Kosten, und auf die vortheilhafteste Weise für die Armen-Anstalt, erreicht werden könne.

2) Solche, die mit einer Seuche behaftet sind, die eine weitere Ansteckung oder Verbreitung befürchten läßt, wohin hauptsächlich venerische Ansteckung und Krätze gehört. Diese müssen zuvor entweder im Pockenhause, oder auch in dem von der Armen-Anstalt für die Cur der Krätzigen angelegten Curhause, curirt werden.

3) Kranke gewöhnlicher Art, deren Wiederherstellung in kurzem entschieden sein kann. Diese werden der Cur des Armen-Arztes und der in dieser Absicht anzuordnenden Kranken-Pflege überlassen, wovon, so wie überhaupt von der Fürsorge für künftighin entstehende Kranke, im 11ten Abschnitt gehandelt werden wird.

§. 13.

Von der ersten Hülfleistung in Absicht der Leibesbedeckung und des Handwerkszeuges.

Zur nothdürftigen Leibesbedeckung der Armen wird gerechnet eine Bettdecke von grobem Wollenzeug nebst Strohsack, zwei Hemder, und ein nothdürftiges Oberkleid. Denjenigen, die eines oder das andre von diesen Stücken nicht haben, oder denen es an den zu ihrem Betriebe

unum-

unumgänglich nöthigen Geräthschaften fehlt, wird die Armen-Anstalt solches, in so weit ihr Fonds es vermag, mit der möglichsten Ersparung anschaffen, oder, falls es versezt, und der Einlösung werth ist, einlösen. Was hierin für jeden Armen geschehen könne, wird den Herren Pflegern, zugleich mit der Resolution des Collegii über die einem jeden Armen künftig zuzuwendende Unterstützung, bekannt gemacht werden.

Um auch die künftige Versetzung oder Verkaufung der den Armen gegebenen Geräthschaften, Decken und Kleidungsstücke zu verhindern, wird das Armen-Collegium solche mit einem unauslöschlichen und leicht in die Augen fallenden Kennzeichen bezeichnen lassen, damit dieselben als ein Eigenthum der Armen-Anstalt überall vindicirt werden können. Auch werden die Herren Pfleger ersucht, bei der halbjährigen Wiederholung der Visitation vorzüglich darauf Acht zu haben, ob auch der Arme die ihm gegebenen, oder bei der ersten Visitation annoch im Besitz gehabten Stücke annoch habe, und vorzeigen könne, und bei solchen Armen, wo sie deren Verkaufung oder Versetzung besonders befürchten, annoch deshalb von Zeit zu Zeit besondre Nachsuchung zu halten. Diejenigen von der Armen-Anstalt unterstützten Armen aber, welche sich künftighin annoch einige Versetzung oder Verkaufung

zu Schulden kommen lassen, sollen auf geschehene glaubhafte Anzeige nach Beschaffenheit der Umstände mit Zuchthausstrafe bei schwerer Arbeit belegt werden.

§. 14.
Von der ersten Hülfleistung in Absicht ihrer Schulden.

In wieferne den Armen durch Abmachung ihrer rückständigen Miethe und sonstiger Schulden geholfen, oder sie sonst aus dieser Bedrückung gerettet werden können, muß in jedem einzelnen Fall nach Beschaffenheit der Umstände näher bestimmt, und durch gemeinschaftliche Beredung der Vorsteher und Pfleger möglichst vermittelt werden, in welcher Absicht die Herren Pfleger hierüber vorläufig mit den Hauswirthen und andern Gläubigern zu sprechen, und deren Vorschläge ihren Berichten mit beizufügen ersucht werden, ohne jedoch sich bis dahin auf würkliche Unterhandlungen einzulassen.

§. 15.
Von der nothwendigen Rücksicht auf die Art der Wohnung des Armen.

Ausser diesen den Armen selbst gleich zu Anfang unentbehrlichen Hülfleistungen, giebt es noch einige andre, hauptsächlich die Armen-Anstalt und deren möglichste Ersparung betreffende Rücksichten

sichten, auf die in Absicht eines jeden einzelnen Armen ebenfalls gleich bei seiner ersten Einzeichnung und Untersuchung Bedacht genommen werden muß. Dahin gehört hauptsächlich, daß jeder Arme so wohlfeil als möglich wohne, und daß seine ganze Wirthschaft mit der möglichsten Ersparung eingerichtet sei.

In dieser Rücksicht werden die Herren Pfleger bei der anzustellenden Visitation, und in ihren Gutachten, annoch besonders dahin zu sehen haben, ob der Arme überhaupt einer besondern Wohnung bedürfe, und nicht mit mehrerer Ersparniß bei andern Familien einziehen könne? auf den Fall aber, daß er einer eignen Wohnung bedürftig ist, ob seine itzige Wohnung nicht etwa zu kostbar für ihn sei, und er wohlfeiler wohnen könne? oder, wenn auch dies nicht der Fall ist, ob die Wohnung wenigstens für ihr Geld in nothdürftig baulichem Stande, und Dach und Fach dicht gehalten werde? In Absicht dieses lezten Punktes wird annoch bei dem von der Unterstüzung in Absicht der Hausmiethe handelnden 7ten Abschnitt eine nähere Erläuterung statt finden. In Absicht jenes ersten Punktes aber werden die Herren Pfleger so viel möglich dahin bemüht sein, einzeln lebende Arme bei andern Armen-Familien, denen gleichfalls mit dieser Beihülfe aufgeholfen werden kann, in Kost und Schlafstelle

zu verdingen, und hierüber nöthigenfalls mit den Vorstehern Rückrede zu halten, die alsdann vielleicht durch die von mehreren Pflegern an sie gelangten Berichte im Stande sein werden, eine Gelegenheit zur Unterbringung, wenn dieselbe etwa in dem Quartier selbst nicht aufzufinden sein mögte, in einem benachbarten Quartier nachzuweisen.

Vierter Abschnitt.

Von den ordentlichen Bedürfnissen des Armen in gesunden Tagen.

§. 16.

Das Auskommen des Armen hängt von seinen mehreren oder minderen Bedürfnissen ab.

Um entscheiden zu können, ob eine arme Familie ihr nothdürftiges Auskommen habe, oder nicht? muß man zuvor mit möglichster Zuverlässigkeit zu berechnen im Stande sein, wie viel diese Familie, ausserordentliche Vorfälle ungerechnet, in gesunden Tagen, an Lebensmitteln, Feurung, Leibesbedeckung, Miethe und übrigen unentbehrlichen Ausgaben für das ganze Jahr und für jeden einzelnen Tag im Durchschnitt bedürfe. Hier ist also noch nicht von demjenigen die Rede, was eine solche Familie, um bestehen zu können, annoch zu demjenigen, was sie sich durch ihre Arbeit zu ver-

schaffen im Stande ist, an Almosen zuhaben müsse, sondern bloß von dem, was sie überhaupt, um leben zu können, bedürfe, es mag dasselbe übrigens durch Arbeit oder durch milde Gaben herbeigeschaft werden. Dieser Ueberschlag muß nothwendig vorausgehen, ehe die Herren Pfleger im Stande sind, in ihrem Gutachten zu bestimmen, ob eine solche Familie bei ihrer würklichen oder möglichen Arbeit nothdürftig ihr Brod habe, oder nicht?

§. 17.

Das Bedürfniß ist nicht bei allen Armen gleich.

Das Bedürfniß einer Familie im Ganzen hängt hauptsächlich von der Anzahl und dem Alter aller dazu gehöriger Personen, und von der Verschiedenheit der Jahrszeit ab. Für den Sommer wird weniger erfordert, als für den Winter. Zwei Personen, die beisammen leben, brauchen nicht vollends das doppelte von dem, was eine einzeln lebende Person bedarf. Drei und mehrere beisammen lebende Personen brauchen in Verhältniß noch weniger. Ein Kind von 12 Jahren und darüber bedarf eben so viel, als ein völlig erwachsener Mensch; ein Kind von 5 bis 12 Jahren etwan $\frac{3}{4}$, ein Kind von 1 bis 5 Jahren nur die Hälfte, und ein Säugling kaum den vierten Theil so viel. In

wie ferne Kinder nach dem Unterschied des Alters die Eltern an der Arbeit hindern, oder ihnen in derselben zu Hülfe kommen können, kömmt hier noch nicht in Betracht, sondern gehört für den folgenden Abschnitt von der Arbeitsfähigkeit der Armen.

§. 18.
Ungefährer Ueberschlag über das Bedürfniß der Armen in gesunden Tagen.

Ganz genau läßt sich das Bedürfniß des Armen im Allgemeinen nie bestimmen, indem besonders die Preise der Lebensmittel nicht immer gleich sind, und der eine Mensch deren mehr bedarf, als der andre. Auch ist hierin selbst nach den verschiedenen Gegenden unsrer Stadt einiger Unterschied möglich, worüber sich vielleicht in der Folge durch Erfahrung mehr bestimmen läßt.

Indessen wird folgender Ueberschlag der Wahrheit ziemlich nahe kommen:

a) ein einzelner Mensch bedarf, wenn er allein wohnt,

	im Winter	im Sommer
Miethe jährlich 7—8 Rthlr., macht täglich : :	1 ß – ₰	1 ß – ₰
Kleidung jährlich 9 bis 10 mk, macht täglich : :	– : 5 :	– : 5 :
Feurung täglich : :	1 : – :	– : 4 :
Licht täglich : :	– : 4 :	– : – :
Brodt täglich : :	1 : – :	1 : – :
Zuspeise und Getränke täglich	2 : – :	2 : – :
Täglich : :	5 ß 9 ₰	4 ß 9 ₰

b) eine

b) eine Frau, die bei dem Mann ist, ein jedes Kind über 12 Jahren, und überhaupt eine jede erwachsene Person, die bei einer andern einwohnt, und Miethe, Feurung und Licht mit derselben gemeinschaftlich genießt, bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung jährlich 9 bis 10 mℬ, macht täglich	– ß 5 ₰	– ß 5 ₰
Miethe jährlich 2 mℬ, macht täglich	– : 1 :	– : 1 :
Feurung täglich	– : 1 :	– : – :
Brodt täglich	1 : – :	1 : – :
Zuspeise und Getränke täglich	1 : 9 :	1 : 9 :
Täglich	3 ß 4 ₰	3 ß 3 ₰

Der Unterschied in dem Bedürfniß von 2 bis 6 Personen, die jede einzeln leben, und in dem von eben so vielen beisammenlebenden Personen ist diesemnach folgender:

Anzahl der Personen.	Tägliches Bedürfniß derselben, wenn sie einzeln leben, im Winter	wenn sie einzeln leben, im Sommer	wenn sie beisammen leben, im Winter	wenn sie beisammen leben, im Sommer
2	11 ß 6 ₰	9 ß 6 ₰	9 ß 1 ₰	8 ß – ₰
3	17 : 3 :	14 : 3 :	12 : 5 :	11 : 3 :
4	23 : – :	19 : – :	15 : 9 :	14 : 6 :
5	28 : 9 :	23 : 9 :	19 : 1 :	17 : 9 :
6	34 : 6 :	28 : 6 :	22 : 5 :	21 : – :

woraus denn die große Ersparniß des Beisammenlebens, und die Nothwendigkeit, so viel immer möglich, mehrere Arme beisammen wohnen zu lassen, klar am Tage liegt.

c) ein jedes Kind von 5 bis 12 Jahren bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung jährlich 7 mk 8 ß, macht täglich : :	– ß 4 ₰	– ß 4 ₰
Feurung täglich : :	– : 1 :	– : – :
Brodt täglich : :	– : 9 :	– : 9 :
Zuspeise und Getränke täglich	1 : 3 :	1 : 3 :
Täglich :	2 ß 5 ß	2 ß 4 ₰

d) ein jedes Kind von 1 bis 5 Jahren bedarf mehr

	im Winter	im Sommer
Kleidung jährlich 5 mk 8 ß, macht täglich : :	– ß 3 ₰	– ß 3 ₰
Feurung täglich : :	– : 1 :	– : – :
Brodt täglich : :	– : 6 :	– : 6 :
Zuspeise und Getränke täglich	– : 10 :	– : 10 :
Täglich :	1 ß 8 ₰	1 ß 7 ₰

e) ein säugendes Kind bedarf mehr : :

	im Winter	im Sommer
Kleidung jährlich 3 mk 12 ß, macht täglich : :	– ß 3 ₰	– ß 3 ₰
Feurung täglich : :	– : 1 :	– : 1 :
Verbesserung der Nahrungsmittel für die Mutter täglich :	– : 8 :	– : 8 :
Täglich :	1 ß – ₰	1 ß – ₰

Indessen ist hier das Bedürfniß eines jeden Kindes bloß im Durchschnitt berechnet, und es versteht sich daher von selbst, daß, nachdem die Kinder dem 1sten oder dem 5ten, und dem 5ten oder dem 12ten Jahr, näher sind, täglich etwas weniger oder mehr, als der Ueberschlag angiebt, angenommen werden müsse.

Schulgeld, Wochenbetten, Krankheitsfälle, Sterbfälle, und andre ausserordentliche Bedürfnisse, sind, in Rücksicht auf den den Armen-Kindern zu verschaffenden unentgeldlichen Schul-Unterricht, und auf die bei besondern Nothfällen den Armen zuzuwendende ausserordentliche Unterstützung, hier nicht mit in Anschlag gebracht worden.

§. 19.

Das wahre Bedürfniß des Armen muß noch um den vierten Theil geringer angenommen werden.

So genau und kärglich indessen der vorstehende Ueberschlag in Absicht eines jeden einzelnen Artikels abgemessen ist, und so gewiß es auch bleibt, daß man, wenn die Armen-Anstalt einem jeden Armen seine Wirthschaft einrichten sollte, keinen einzigen dieser Artikel geringer würde bestimmen können, so zeigen doch die bei der itzigen näheren Armen-Untersuchung gesammelten Erfahrungen, daß der Arme, und besonders derjenige, der noch nicht bis zum Gassenbettler herabgesunken ist, in der That mit noch wenigerem auskomme. Dies liegt theils in der bei dem größern Theil unsrer Armen durch anhaltende Noth bis zu einem unglaublichen Grad angestrengten Fertigkeit, zu entbehren, und sich zu behelfen; theils in mancherlei

kleinen

kleinen Nebenvortheilen und Zuflüssen, die man dem Armen unmöglich bestimmt nachrechnen kann, und die er selbst nicht bestimmt anzugeben im Stande ist. In dieser Rücksicht wird man das würkliche Bedürfniß des Armen, da hier die äusserste Sparsamkeit erfordert wird, mit Sicherheit und ohne Härte noch auf den vierten Theil geringer annehmen können und müssen, und das um so mehr, da wir den Umfang unsrer Kräfte bis itzt noch zu wenig kennen, und das Verhältniß unsrer Ausgaben zu den Beiträgen, die wir von der Wohlthätigkeit unsrer Mitbürger erwarten, noch zu wenig zu übersehen im Stande sind.

Es wird diesemnach in dem Ueberschlag der Herren Armen-Pfleger das wahre tägliche Bedürfniß des Armen folgendermaßen anzusetzen sein:

	im Winter	im Sommer
Für einen einzelnen Armen, wenn er allein wohnt, und aus gegründeten Ursachen nicht bei andern einziehen kann, auf =	4 ß 4 ₰	3 ß 7 ₰
Für die Frau und jedes erwachsene Kind wird zugelegt =	2 = 6 =	2 = 5 =
Für ein jedes Kind von 5 bis 12 Jahren =	1 = 10 =	1 = 9 =
= = = von 1 bis 5 Jahren	1 = 3 =	1 = 2 =
= = = unter 1 Jahr	– = 9 =	– = 9 =
Bei zwei zusammenwohnenden einzelnen Armen wird für jeden gerechnet = =	3 = 5 =	3 = – =

Bei

	im Winter	im Sommer
Bei drei zusammenwohnenden Armen, für jeden :	3 ß 1 ₰	2 ß 10 ₰
Der einzeln wohnende Arme, welcher ohne gegründete Ursache nicht bei andern einziehen will, ist, da es ungerecht wäre, ihm vor denjenigen, die sich zum Beisammenleben bequemen, einen Vorzug zu geben, gleichfalls nicht höher anzusetzen, als	3 : 5 :	3 : – :

Fünfter Abschnitt.

Von der Arbeitsfähigkeit der Armen, und den ihnen zu verschaffenden Arbeiten.

§. 20.

Der Arme muß sich so viel immer möglich durch Arbeit ernähren.

Wenn die Frage entschieden ist, wie viel eine Armen-Familie für den Winter sowohl als für den Sommer zu ihrem nothdürftigen Auskommen bedürfe? so folgt die zweite Frage: In wie ferne ist diese Armen-Familie im Stande, sich dieses nothdürftige Auskommen durch Arbeit zu verschaffen? Und was kann die Armen-Anstalt thun, um ihr durch vermehrte Arbeit zu einem reichlicheren, oder doch zu einem zureichenden Auskommen zu verhelfen?

Auch hier ist noch von keinem Almosen die Rede, sondern blos von der Möglichkeit, dem Armen durch mög-

möglichste Anstrengung seiner Arbeitskräfte den möglichsten Grad des Auskommens zu verschaffen.

§. 21.

In wie ferne sich der Arme durch Arbeit ernähren könne?

Der gesunde Arme, er sei Mann oder Weib, muß, bei dem hohen Arbeitslohn unsrer Gegenden, sich selbst ernähren, und reichlich ernähren können. Kann er dieses nicht, so fehlt es ihm entweder an Gelegenheit zur Arbeit, oder an der nöthigen Geschicklichkeit, oder an Fleiß. Auf einen jeden dieser Punkte muß besondre Rücksicht genommen werden.

Kinder von 5 bis 12 Jahren müssen durch Arbeiten, die ihren Kräften angemessen sind, wenigstens die Hälfte ihres Auskommens, und Kinder von 12 Jahren und darüber ihr volles Auskommen verdienen können, so bald sie in gehörigem Wege dazu angeführt werden. Was alsdann an dem Erwerb der jüngeren Kinder zu ihrem Auskommen fehlt, muß und kann durch den reichlichern Erwerb der Eltern ersetzt werden.

Dieses ist der große Standpunkt, auf den unsre neue Armen-Pflege hinauswürken muß, und den sie durch die unermüdete Bemühung der Herren Armen-Pfleger, und durch ihre specielle Aufsicht auf

jede einzelne Armen-Familie, in der folgenden Generation unter göttlichem Segen gewiß erreichen wird. Es wird alsdann nur der Kranke und Unvermögende zu versorgen übrig bleiben, neuer Wohlstand, die sichre Folge vermehrter Thätigkeit, sich durch alle Stände verbreiten, und die Hand, die itzt zu reichlicherem Wohlthun geöffnet wird, sich dann allmälig wieder schliessen können.

In der ersten Generation, und bei der so sehr erschlafften Thätigkeit unsrer Armen, werden wir diese Würkung freilich nur langsam entstehen sehen. Indessen müssen wir itzt den Grund dazu legen, und uns durch die mannigfaltigen Hindernisse, die besonders in der ersten Zeit tief eingewurzelte Faulheit und Verdorbenheit unsern Bemühungen entgegen setzen wird, nicht abschrecken lassen.

§. 22.

Von den Arbeiten, die der Arme bereits würklich verrichtet, und wie viel er damit verdienen könne?

Das erste, was hier in Betracht kömmt, sind die Arbeiten, die der Arme bereits würklich verrichtet. Nicht leicht wird sich derjenige bei der Armen-Pflege melden, den seine bisherige Arbeit zu ernähren im Stande war, sondern nur der, welcher bisher nicht auskommen konnte. Indessen

muß

muß doch der Ertrag seiner bisherigen Arbeit nothwendig zum Grunde gelegt werden, um bestimmen zu können, wie viel er, um sein Auskommen zu haben, annoch zuverdienen müsse.

Zu einiger Erleichterung der Herren Armen-Pfleger in dem Urtheil über die Angaben der Armen von dem Belauf ihres täglichen oder wöchentlichen Verdienstes wird folgender vorläufiger Ueberschlag von dem hier gangbaren Taglohn einiger der vorzüglichsten Arbeiten dienen können, mit denen unsre Armuth sich gegenwärtig beschäftigt. Die näheren Erkundigungen und Bemerkungen der Herren Armen-Pfleger über diesen Punkt werden am ersten im Stande sein, diesem bis itzt noch sehr unvollständigem Verzeichniß künftig einen höhern Grad der Vollständigkeit zu verschaffen.

1. Männliche Arbeiten.

	Winters	Sommers
Arbeitsleute oder Taglöhner bei Mauerleuten und andern Bauarbeiten, imgleichen bei der Gärtnerei, verdienen täglich :	9 ß	12 ß
—— annoch für jede Feierstunde 1½ ß, macht täglich :	1½ ß	3 ß
Bauhofs-Arbeiter erhalten täglich :	9 bis 10 ß	11 ß
Cattunarbeiter beim Kessel und auf dem Boden, wöchentlich	2 mℓ 8 ß	3 mℓ
Cattunklopfer, für die Stunde 1 ß, macht täglich : :	9 bis 10 ß	12 ß
Cattundrucker erhalten wöchentlich : :	8 mℓ	9 mℓ

For-

	Winters	Sommers
Fortifications-Arbeiter erhalten täglich beim Graben :	9 ß	11 ß
——— beim Sodensetzen :	10 ß	12 ß
——— beim Steinbrücken :	12 ß	16 ß
——— beim Steinhauen, 4 ß pr. Fuß, macht circa :	12 ß	16 ß
Gassen-Arbeiter erhalten täglich bei der Gassen-Ordnung :	12 ß	12 ß
Häuerlinge bei Bürgerwachen erhalten für jede Wache :	8 ß	8 ß
Kalkhofs-Arbeiter erhalten täglich bei ordinairer Arbeit	9 bis 10 ß	11 bis 13 ß
——— bei dem Siften in der Mühle : :	12 ß	13 bis 14 ß
Maurer-Gesellen, täglich	21 bis 24 ß	25 bis 31 ß
Schneider, nebst frei Essen, täglich	8 bis 10 ß	8 bis 10 ß
Spinnen, lohnt nach dem verschiedenen Grad der Fertigeit täglich	2 bis 5 ß	2 bis 5 ß
Stricken, lohnt nach dem verschiednen Grad der Fertigkeit täglich	2 bis 3 ß	2 bis 3 ß
Tischler-Gesellen erhalten täglich : :	18 bis 22 ß	23 bis 29 ß
Zimmer-Gesellen, täglich :	22 bis 26 ß	27 bis 32 ß

2. Weibliche Arbeiten.

Auftrocknen der Wäsche, täglich :	20 ß
Einhüten, nebst frei Essen, und Freiheit, für sich selbst zu arbeiten, für 24 Stunden	4 ß
Mangeln der Wäsche, nebst frei Essen, täglich	8 bis 9 ß
Nähen, nebst frei Essen : :	4 ß
Scheuren, nebst frei Essen : :	8 bis 9 ß
Schneidern, nebst frei Essen :	8 bis 10 ß
Spinnen, nach Verschiedenheit der Fertigkeit	2 bis 5 ß
Streichen der Wäsche, nebst frei Essen	10 ß
Stricken, nach Verschiedenheit der Fertigkeit	2 bis 3 ß
Waschen : : : :	16 ß

3. Arbeiten für Kinder beiderlei Geschlechts.

In Cattunwinkeln:	
Streichbursche und Schildermädchen wöchentlich :	1 mℒ 8 ß bis 2 mℒ
Laufbursche wöchentlich :	12 bis 20 ß
In Spinn= und Strickwinkeln wöchentlich	12 bis 20 ß
In Tobackswinkeln wöchentlich	1 mℒ 8 ß bis 2 mℒ

§. 23.

Von den Anstalten, um den Armen Arbeit zu verschaffen.

Alsdann ist die zweite Frage: **Was der Arme, um bestehen zu können, annoch zuverdienen müsse, und wie ihm dieser Verdienst verschafft werden könne?**

Was er zuverdienen müsse, ergiebt sich sehr leicht, wenn man den Belauf seines bisherigen Verdienstes von demjenigen abzieht, was er zu seinem Auskommen bedarf; oder mit andern Worten: er muß wenigstens so viel zuverdienen, als ihm bisher am nothwendigen Auskommen fehlte.

Wie ihm dieser Verdienst verschafft werden könne, hängt hauptsächlich von der **Art der Arbeit** ab, zu welcher er brauchbar ist.

Je gangbarer diese Arbeit ist, je gewöhnlicher sie gesucht wird, je ununterbrochener sie in jeder Jahrszeit verrichtet werden kann, desto leichter wird es werden, ihm dieselbe zuzuweisen. Und die Pfle-

ger

ger sowohl als die Vorsteher werden hierzu um desto leichter Gelegenheit finden, jemehr man hoffen kann, daß künftig ein jeder, der Arbeiter von dieser oder jener Art in öffentlichen oder Privatgeschäften braucht, sie am ersten bei der Armen-Anstalt aufsuchen und sich bei den Mitgliedern derselben darnach erkundigen wird, in welcher Absicht auch bei sämtlichen Armen-Vorstehern jederzeit eine Liste von allen in ihrem Bezirk befindlichen arbeitsfähigen Armen beiderlei Geschlechts, nach den Arten der Arbeit, die sie wünschen, classificirt, vorhanden sein wird.

Wird aber die Arbeit, die der Arme anbietet, weniger gesucht, kann sie ihm nicht verschafft werden, hört sie mit dem Winter auf, oder hat der Arme bisher noch gar keine Arbeit gelernt oder getrieben, so müssen demjenigen sowohl, dessen ordentliche Arbeit stille steht, als demjenigen, der bisher gar nicht arbeitete, Beschäftigungen andrer Art angewiesen werden, die zwar weniger einträglich sind, aber die den großen Vorzug haben, daß sie in jedem Alter und bei jedem Grad der Kräfte leicht zu erlernen sind, daß sie keinen, so viel ihrer auch sein mögen, jemals müssig lassen, und daß der Arbeiter jeden Augenblick von ihnen zu andrer einträglicherer Arbeit, so bald sich diese findet, wieder zurückkehren kann.

§. 24.

Von der Beschäftigung der Armen mit Spinnen und Stricken.

Zu diesen Arbeiten, welche die Armen-Anstalt den Armen theils bei hiesigen Fabrikanten nachzuweisen, theils für eigne Rechnung zu verschaffen suchen wird, gehört hauptsächlich das Flachs- Wolle- und Baumwolle-Spinnen, und das Strumpfstricken. Mit dem Spinnen kann der Arme nach Verhältniß seiner größern oder geringern Fertigkeit, und seines mehreren oder minderen Fleisses, täglich 3 bis 5 ß verdienen. Mit dem Stricken kann auch der Fleißigste es nicht leicht über 3 ß des Tages bringen, daher diese Arbeit eigentlich nur die Beschäftigung solcher Armen sein sollte, die zu allen andern Arbeiten, und selbst zum Spinnen, unvermögend sind.

Zum Wollespinnen, Baumwollespinnen und Strumpfstricken kann die Armen-Anstalt den Armen zwar vor der Hand nicht in eignen Anlagen directe Gelegenheit verschaffen, sie wird indessen möglichst dahin sehen, solche Arme, die bereits in einer oder der andern von diesen Arbeiten vorzüglich geübt sind, hiesigen Fabrikanten, welche dergleichen Arbeiten brauchen, vorzüglich zu empfehlen, und sie bei ihnen in Arbeit zu setzen, auch

diese

diese Fabrikanten durch die nunmehr mögliche speciellere Aufsicht auf die ihnen empfohlenen Armen, und durch andre zweckmäßige Mittel, gegen die Veruntreuung der den Armen anbetrauten Materialien, und gegen sonstige Unterschleife nach Möglichkeit sicher zu stellen.

Für die Flachsspinnerei aber wird die Armen-Anstalt eigne Arbeits- und Lehrsäle anlegen, und in dieselben allen erwachsenen Armen beiderlei Geschlechts, welche auf andre Weise nicht beschäftigt werden können, oder auch keine andre Arbeit gelernt haben, Unterricht sowohl als Arbeit im Flachsspinnen verschaffen.

§. 25.

Anstalten zur Beschäftigung der Armen mit Flachsspinnen.

Folgendes sind die wesentlichsten Einrichtungen dieser Spinn-Anstalten:

1) Alle mit Flachsspinnen für die Armen-Anstalt zu beschäftigende Arme müssen, ehe sie Arbeit erhalten, zuvor einige Tage im Lehrsaal zur Probe spinnen und haspeln. Können sie dieses noch gar nicht, oder nicht in gehöriger Vollkommenheit, so werden sie dort bis zu erlangter hinlänglicher Fertigkeit unterwiesen, wozu bei denjenigen, die noch

gar nicht spinnen können, ungefähr eine Zeit von 6 Wochen erfordert wird.

2) Ein jeder, der nach dieser Prüfung oder nach diesen Lehrwochen aus dem Lehrsaal als ein brauchbarer Spinner entlassen wird, erhält bei seiner Entlassung ein Pfund Flachs zum Geschenk, um solches entweder in seiner Wohnung, oder im Arbeitssaal, verspinnen zu können. Wenn er das hieraus gesponnene Garn einliefert, so wird ihm dasselbe mit 5 ß für das Stück bezahlt, jedoch von diesem Gelde der Belauf des ihm alsdann aufs neue zu gebenden zweiten Pfundes Flachs abgezogen, und auf diese Weise fortdaurend dem Armen das fertig gesponnene Garn abgekauft, und ihm ein neues Pfund Flachs mit in Bezahlung gegeben, um dadurch die Armen-Anstalt gegen die Veruntreuung des Flachses und den daraus entstehenden Verlust sicher zu stellen.

3) Wer kein Spinnrad hat, dem giebt die Armen-Anstalt dasselbe, er muß aber den Belauf desselben allmälig abverdienen.

4) Aus jedem Quartier können etwa 7 Arme zur Zeit in die Lehrsäle aufgenommen werden. Dieses geschieht mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular von den Pflegern auszufüllenden und bereits vorher von einem der zur Direction der

Spinn-

Spinn-Anstalt deputirten Vorsteher als Blanket unterschriebenen Aufnahme-Zettels:

"Zeiger (Zeigerinn dieses) N. N. wohnhaft — — — — — wird zur Aufnahme in die Spinn-Anstalt empfohlen von
Hamburg, den
N. N. N. N. N. N.
Armen-Pflegern des — Quartiers im — Hauptbezirk."

Mit welchem Zettel sich alsdann der Arme bei dem Aufseher der Spinn-Anstalt, (vor der Hand im alten Waisenhause,) melden muß.

5) Die Herren Pfleger werden ersucht, die ersten Aufnahme-Zettel denjenigen ihrer Armen zu ertheilen, die bereits spinnen können, und nach deren erfolgter Entlassung aus dem Lehrsaal andre unbeschäftigte Arme ihres Quartiers mit einem Aufnahme-Zettel hinzuschicken, und mit denjenigen, die dieser Aufnahme am meisten bedürfen, und am fähigsten und willigsten zur Arbeit sind, den Anfang zu machen, damit auf diese Weise nach und nach alle müssiggehende Arme im Spinnen unterrichtet, und zur Arbeit angehalten werden können.

6) Wie bald die in die Lehrsäle aufgenommene Arme aus denselben entlassen worden, und wie sie sich während ihrer Lehrzeit betragen, erfahren die Pfleger durch die ihnen von dem Aufseher wöchent-

lich über die aus ihrem Quartier hingeschickten Armen zuzusendenden Conduiten-Listen.

7) Was ein Armer, ehe er in die Spinnanstalt aufgenommen werden kann, und auch während seiner Lehrwochen, an nothdürftiger Unterstützung bedarf, muß in Gemäsheit der in den folgenden Abschnitten festzusetzenden Grundsätze bestimmt und durch den Pfleger ihm gereicht werden. Nach seiner Entlassung aus dem Lehrsaal aber kann er, wenn nicht ausserordentliche der Cognition des Armen-Collegii vorzutragende Umstände eintreten, sein Brod mit Spinnen nothdürftig verdienen, und bedarf daher, so lange er gesund ist, für seine Person keine weitre Unterstützung.

8) Die aus dem Lehrsaal entlassenen Armen spinnen der Regel nach in ihren eignen Wohnungen, und finden sich bloß zur Einlieferung des gesponnenen Garns, und zur Abholung des Flachses, bei der Spinnanstalt ein. Indessen können diejenigen, denen es in ihren eignen Wohnungen an Gelegenheit fehlt, oder die im Winter Licht und Feurung ersparen wollen, sich in den mit den Lehrsälen verbundenen Arbeitssälen einfinden, wo ihnen nicht nur Rad und Haspel angewiesen, sondern auch im Winter Licht und Wärme verschafft wird. Auch wird es gerathen sein, diejenigen Armen,

mit

mit deren Arbeit es in ihren Wohnungen nicht recht fort will, so viel möglich in die Arbeitssäle zu schicken, wo sie einer genaueren Aufsicht unterworfen sind.

9) Wenn der Arme sich mit den ihm ertheilten Aufnahme-Zettel nicht bei der Spinn-Anstalt meldet, wenn er aus dem Unterricht wegbleibt, die ihm gegebene Arbeit gar nicht, oder schlecht liefert, oder sich sonst ungebührlich beträgt, so werden die Herren Pfleger ersucht, auf die hierüber von dem Aufseher der Spinnsäle an sie gelangenden Anzeigen den Armen ungesäumt vorfordern zu lassen, und ihn seiner Pflicht, und der auf deren wiederholte muthwillige Verabsäumung unausbleiblich gesetzten Zuchthausstrafe, nachdrücklichst zu erinnern, bei wiederholten Beschwerden aber die Sache, mit Beilegung der von dem Aufseher erhaltenen Beschwerden, dem Vorsteher des Bezirks mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen, der alsdann über die Einbringung eines solchen Armen ins Zuchthaus entweder mit dem dortigen Herrn Provisor nähere Rückrede nehmen, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände die Sache im Armen-Collegio vortragen wird.

Auf gleiche Weise werden die Herren Pfleger in Absicht solcher Arbeiter verfahren, über welche von denjenigen Fabrikanten oder Arbeitsherren,

denen solche zur Arbeit zugewiesen worden, Beschwerde geführt wird.

10) Kinder beiderlei Geschlechts werden, wenn sie noch nicht das 18te Jahr erreicht haben, in besondern von den erwachsenen Armen abgesonderten Indüstrie-Schulen im Flachsspinnen unterrichtet, wovon, so wie überhaupt von der Beschäftigung der Kinder, im 10ten Abschnitt näher gehandelt werden soll.

§. 26.

Von den Arbeiten alter und unvermögender Armen.

Auch solche Arme, welche wegen Alter oder Unvermögenheit nur wenige Handarbeit zu verrichten im Stande sind, müssen wenigstens so viel arbeiten, als sie können, und daß sie dieses würklich thun, ihren Pflegern glaubhaft beweisen; diejenigen aber, welche keine genugsame Beschäftigung darzuthun im Stande sind, allemal bei Abholung des ihnen in Gemäsheit des 9ten Abschnittes auszusetzenden Wochengeldes die ihnen nach Maasgabe ihrer Kräfte von den Pflegern vorzuschreibende Arbeitszahl im Spinnen oder Stricken an dieselben einliefern, um dagegen ihr Wochengeld als den Lohn dieser Arbeit in Empfang zu nehmen; welche Arbeiten alsdann von den Herren Pflegern notirt und

und aufgehoben, und von Zeit zu Zeit an die Direction des Fabrik-Wesens abgeliefert werden.

Auch wird das Armen-Collegium dergleichen Arme als Quartiersboten, Krankenwärterinnen, und auf andre ihren Kräften angemessene Weise zu versorgen bemüht sein.

Sechster Abschnitt.

Von der den hülfsbedürftigen Armen in gesunden Tagen zu leistenden Unterstützung.

§. 27.

Wenn der Arme sich mit seiner Arbeit nicht ernähren kann, so muß er Almosen haben.

Wenn wir wissen, wie viel eine arme Familie 1) zu ihrem Auskommen unentbehrlich bedürfe, und wie viel sie sich 2) durch die ihr zugewiesene Arbeit zu erwerben im Stande sei, so können wir uns sehr leicht die Rechnung machen, ob diese Armenfamilie nunmehr auskommen könne, oder ob sie annoch Almosen haben müsse.

Mit der Zeit werden wir hoffentlich so weit kommen, daß jeder Armer, so lange er gesund ist, bloß von seinem Fleiß leben könne, ohne eines weitern Almosens zu bedürfen. Aber von der

itzigen

itzigen Generation dürfen wir dies noch nicht erwarten. Nur sehr allmälig wird der Arme, der an das bequemere und reichlichere Bettelbrod verwöhnt war, sich bei der Arbeit mit wenigerm behelfen lernen; es werden Jahre darüber hingehen, ehe er sich selbst, und viele Jahre, ehe er die Seinigen versorgen lernt.

§. 28.

Das dem Armen zu verwilligende Almosen muß so viel betragen, daß er nothdürftig leben könne.

Für den gesunden oder doch halb gesunden Armen, der entweder volle Arbeitskräfte hat, oder doch wenigstens noch zu einiger Arbeit gebraucht werden kann, gilt überhaupt folgender Grundsatz: Wer so viel arbeitet, als er kann, dem muß, was ihm bei dieser Arbeit annoch zu seinem unentbehrlichen Auskommen abgeht, an milden Gaben zugelegt werden, und es muß sich diese Zulage in eben dem Verhältniß vermehren, wie sich seine Arbeit und der Ertrag derselben vermindert.

Von dem eigentlich kranken Armen wird im 11ten Abschnitt gehandelt werden.

§. 29.

Verschiedenheit des Almosens nach dem Unterschied der Jahrszeiten.

Der Arme, der Unterstützung bedarf, kann entweder nie mit seiner Arbeit aus; und alsdann muß er beständige Almosen haben. Dies kann indessen nur bei kränklichen Personen der Fall sein, und bei solchen, die eine sehr zahlreiche bisher zum Arbeiten nicht gewöhnte Familie haben. Oder er kann nur alsdann nicht aus, wenn seine gewöhnliche Arbeit stille steht, und er sich mit wohlfeilerer Arbeit behelfen muß; und in diesem Fall muß er, wenn er bei seiner gewöhnlichen Arbeit nichts überzusparen im Stande ist, für diese Nothzeit mit Almosen unterstützt werden. Dies wird in den ersten Zeiten für die Wintermonate ziemlich allgemein der Fall sein, weil alsdann der größeste Theil der gewöhnlichen Arbeiten stille steht, indeß zugleich, der strengeren Jahrszeit wegen, alles theurer wird, und folglich die Bedürfnisse des Armen sich annoch vermehren. Ausser diesen beiden Fällen kann annoch ein dritter statt finden, wo ausserordentliche Vorfälle eine besondre, entweder auf einmal eintretende, oder doch nur eine kürzere Zeit fortdaurende, ausserordentliche Hülfleistung nöthig machen.

Es

Es zerfällt diesemnach alle dem Armen nöthige Unterstützung in drei verschiedene Classen, nemlich in ordentliche Winterunterstützung, ordentliche Sommerunterstützung, und ausserordentliche Hülfleistung. Wie hoch sich die ordentliche Winterunterstützung für jeden einzelnen Armen belaufe, und auf welche Weise ihm dieselbe zu leisten sei, wird zu Ende des Sommers, nach vorgängig wiederholter Visitation der Herren Pfleger, und aus den in ihren Berichten angegebenen Umständen, durch die Wintertaxe bestimmt werden. Eben dieses wird in Absicht der ordentlichen Sommerunterstützung auf gleiche Weise zu Ende des Winters durch die Sommertaxe geschehen. Auf ausserordentliche Hülfleistung kann in diesen ordentlichen Taxen nur in so ferne Bedacht genommen werden, daß sich allenfalls in denselben voraus bestimmen läßt, wie viel für solche Tage und Wochen, wo die ordentliche Arbeit des Armen stille steht, und er sich mit wohlfeilerer Arbeit behelfen muß, der ordentlichen Taxe zugelegt werden müsse; über die in Krankheiten und andern unvorherzusehenden Nothfällen, wovon annoch im 10ten und 14ten Abschnitt mit mehreren die Rede sein wird, erforderliche Unterstützung aber läßt sich nichts voraus bestimmen, sondern es muß diese allemal nach Beschaffenheit der Umstände, jedoch in Gemäsheit

heit der in diesem und den beiden vorhergehenden Abschnitten enthaltenen Grundsätze, abgemessen werden.

Indessen muß in einem Fall, wie in dem andern, alles, was der hülfsbedürftige Arme als Almosen erhält, mit äusserster Sparsamkeit abgemessen sein, und bloß für die dringendste Nothdurft hinreichen; theils um mit dem vorhandenen Fonds einer grösseren Zahl von Armen aushelfen zu können: theils aber und hauptsächlich, um den Armen dahin zu bringen, daß er alle Kräfte anstrenge, um sich durch Arbeit eine bessere Lage zu verschaffen. Eine jede zu reichliche Versorgung entwöhnt den Armen von aller Arbeit, und stört die Aussicht, einen nützlichen Arbeiter aus ihm zu ziehen, auf lange Jahre hinaus. Es wäre also kein Werk der christlichen Liebe, sondern vielmehr ganz das Gegentheil, wenn man durch zu reichliche Unterstützung den Armen verwöhnen, und den Keim der Arbeitsamkeit, der nur durch Dürftigkeit entwickelt werden kann, durch unzeitige Wohlthat ersticken wollte.

§. 30.

Rücksicht auf diejenigen Armengelder und milde Gaben, die der Arme bereits genießt.

Bei diesem Ueberschlag, wie viel der Arme zu dem, was ihm seine Arbeit verschaffen kann, an-

noch

noch zuhaben müsse, ist indessen noch von keiner Verwilligung einiges Wochengeldes, oder andrer Geldunterstützung die Rede: sondern es muß nun erst untersucht werden, ob der Arme nicht bereits milde Gaben genieße, die ihm diese nöthige Unterstützung verschaffen?

Was einem jeden Armen bisher aus der alten Armen-Ordnung des Zuchthauses an Almosen verwilligt worden, zeigt sich aus den hierüber extrahirten Listen. Diese Armengelder behält ein jeder der itzigen Armen, in so ferne er derselben bedarf, auch künftig. Was er an andern milden Gaben genieße, erfahren die Herren Pfleger theils durch die Antworten der Armen auf die ihnen vorgelegten Fragestücke, und theils wird sich dasselbe aus den von den Administratoren aller übrigen öffentlichen und Privat-Stiftungen dem Armen-Collegio nach Vorschrift der Armen-Ordnung jährlich mitzutheilenden Listen zeigen, aus welchen man den Herren Armen-Pflegern von Zeit zu Zeit die erforderlichen Auszüge über die bei ihnen eingezeichneten Armen ihres Quartiers mittheilen wird.

Alles dieses nun, was der Arme auf eine oder die andre Weise bereits aus irgend einer Stiftung oder sonst erhält, es bestehe in baarem Gelde, oder in Naturalien, oder in freier Wohnung, muß bei der ihm nöthigen Unterstützung mit in Anschlag gebracht

gebracht werden. Und erst alsdann, wenn er keine anderweitige milde Gaben genießt, oder wenn auch diese zu der ihm nöthigen Unterstützung noch nicht hinreichen, tritt der Fall ein, wo ihm die Armen-Anstalt mit neuer Unterstützung zu Hülfe kommen muß, deren Belauf sodann nach dem, was er nothdürftig bedarf, und nach dem, was er bereits auf eine oder die andre Weise erhält, abzumessen ist.

Sollte sich aber im Gegentheil zeigen, daß dieser oder jener Armer an milden Gaben, besonders aus der bisherigen Gotteskasten- und Zuchthaus-Austheilung, bereits mehr genießt, als er bedarf, so werden die Herren Pfleger ersucht, auch dieses zur Vorkehrung der nöthigen Maasregeln ihrem Gutachten beizufügen.

§. 31.

Verschiedene Arten des den Armen zuzuwendenden Almosens.

Erst alsdann, wenn das Armen-Collegium auf diese Weise durch die Berichte der Herren Pfleger in den Stand gesetzt ist, zu berechnen, wie viel der Arme entweder beständig, oder den Winter durch, oder bei sonstigem Aufhören seiner gewöhnlichen Arbeit, annoch von der Armen-Anstalt zuhaben müsse, kann dasselbe entscheiden, auf welchem

Wege ihm diese Unterstützung am wohlthätigsten zugewendet werden könne, ob in der Hausmiethe, oder in Naturalien, oder in baarem Gelde. Hiervon werden die drei folgenden Abschnitte handeln.

Siebenter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen in Absicht der Hausmiethe.

§. 32.

Alles dem Armen nöthige Almosen muß ihm so viel möglich in der Hausmiethe zugewendet werden.

Unter allen Ausgaben, die dem Armen auf einmal zu bezahlen vorkommen, ist die Hausmiethe bei weitem die beträchtlichste, und eben daher auch diejenige, zu der er am wenigsten rathen kann, und die ihn am meisten niederdrückt. Der gewöhnliche Preis einer Armen-Wohnung in unsrer Stadt ist jährlich 6 bis 8 Thaler. Dies macht täglich 9 ₰ bis 1 ß. Wenn auch der Arme so glücklich ist, sich so viel durch seinen täglichen Erwerb erübrigen zu können, so muß er doch schon in der so schweren Kunst, zu rechter Zeit und bei Kleinigkeiten aufzusparen, völlig Meister sein, um durch tägliche Zurücklegung dieser 9 ₰ bis 1 ß sich alle Halbejahr die

die erforderliche Summe von 9 bis 12 mℓ zusammensparen zu können. Hier liegt eine Hauptquelle des bisherigen Elendes. Selten konnte selbst der mit Wochengeld unterstützte Arme, wenn nicht etwan der Hauswirth sich die Miethe wöchentlich abbezahlen ließ, (und in diesem Fall mußte der Arme sie fast immer um vieles theurer bezahlen,) seine Miethe zu rechter Zeit herbeischaffen, weil ihm dieses Wochengeld zu leicht durch die Hände fiel. Er kam dann immer tiefer in Rückstand, bis zuletzt die Kosten der gerichtlichen Beitreibung ihn vollends niederdrückten, seine geringen Habseligkeiten zur Befriedigung des Hauswirths um den zehnten Theil ihres Werths verschleudert wurden, und er nun ohne Rettung Bettler war.

Dies zeigt denn hinlänglich, wie wenig dem Armen, der Unterstützung bedarf, mit bloßem Wochengelde geholfen sein könne, so lange nicht die Armen-Pflege in dieser seiner wigtigsten Ausgabe Vormundsstelle für ihn vertritt.

Der erste Grundsatz also, auf den es bei aller dem Armen zu leistenden Geld-Unterstützung ankömmt, ist der, allen Zuschuß, den der Arme entweder das ganze Jahr durch, oder während der Wintermonate, bedarf, ihm vor allen Dingen in der Hausmiethe zuzuwenden.

§. 33.

Die Miethe ist einigen ganz, andern nur zum Theil, einigen das ganze Jahr durch, und andern nur des Winters, frei zu geben.

Hier ist nun zu unterscheiden, ob der Arme das ganze Jahr durch, oder nur des Winters, Almosen bedürfe? ob dieses Almosen mehr, weniger, oder eben so viel betrage, als er an Miethe zu bezahlen hat? und endlich, ob er eine eigne Wohnung haben müsse, oder bei andern einwohnen könne?

Nach Beschaffenheit dieser verschiedenen Fälle ist ihm entweder die Miethe des ganzen Jahrs, oder nur die Himmelfahrts-Miethe, entweder die volle halbjährige Miethe, oder nur ein Theil derselben, frei zu geben, worüber sich nach den halbjährigen Berichten der Herren Pfleger in einzelnen Fällen sehr leicht das Nöthige wird verfügen lassen.

Der Fall, wo der allein wohnende Arme auch des Sommers freie Miethe bedarf, wird sehr selten sein, indem der Arme, der auch im Sommer unterstützt werden muß, fast immer bei andern wird einziehen können.

§. 34.

Auch die Armen-Gelder der alten Armen-Ordnung und der Gotteskasten sind in freie Miethe zu verwandeln.

Alles dasjenige, was ein jeder Armer vierteljährig, monatlich oder wöchentlich aus den Gotteskasten oder aus der mit dem Zuchthause verbundenen alten Armen-Ordnung zu genießen hat, ist, in so ferne er nicht bereits auf andre Weise die Miethe frei erhält, oder auch besondre Umstände hierin eine Ausnahme nöthig machen, künftighin gleichfalls in freie Miethe zu verwandeln. Wobei sich indessen von selbst versteht, daß wenn dieses Quartal- Monats- oder Wochengeld des Armen mehr beträgt, als seine Miethe ausmacht, demselben alles dasjenige, was ihm nicht in der Miethe vergütet wird, wenn er dessen überhaupt bedarf, fernerhin auf die im 9ten Abschnitt näher zu bemerkende Weise wöchentlich baar mitgetheilt werden müsse.

§. 35.

Auf welche Weise für diejenigen Armen, denen eine Beihülfe in der Miethe verwilligt worden, dieselbe bezahlt werde.

So bald vom Collegio bestimmt ist, wie viel einem jeden Armen für das nächste Halbejahr an

der Miethe zu Hülfe zu geben sei, wird einem jeden Hauswirth durch die Vorsteher des Bezirks ein nach einem gedruckten Formular auszufüllender und von diesen Vorstehern unterschriebener Versicherungs-Schein über diejenige Miethe zugeschickt, die die Armen-Anstalt mit Ablauf des halben Jahrs für die Einwohner seines Erbes an ihn bezahlen wird. Ueber den Empfang dieses Versicherungs-Scheins, in welchem alle mit Miethe unterstützte Einwohner des Erbes namentlich, und mit Beifügung der ihnen zu Hülfe zu gebenden Mieth-Summe, specificirt angegeben werden, quitirt der Hauswirth in einem ihm zugleich vorzulegenden Quitungsbuch, und läßt alsdann zur Verfallzeit die in dem Versicherungs-Schein benannte Summe gegen Einlieferung dieses Scheins bei der Haupt-Casse der Armen-Anstalt abfordern.

Auch für solche Arme, die bei andern einwohnen, wird die ihnen zuzuwendende freie Miethe gleichfalls direct an den Hauswirth bezahlt, weil es demjenigen, bei dem sie einwohnen, einerlei sein kann, ob dieses Geld zuvor durch seine Hände gehe, oder direct an den Hauswirth komme, indem er selbst dem Hauswirth in diesem Fall dasjenige an seiner eignen Miethe abzieht, was bereits seines Mit-Einwohners wegen durch die Armen-Anstalt bezahlt worden.

Um

Um aber alle hiebei besorgliche Irrungen oder doppelte Zahlungen auf alle Weise zu verhüten, muß ein jeder Pfleger sogleich, nachdem er die Abhörungs-Bogen mit der Resolution des Armen-Collegii zurückerhalten hat, alle seine Armen sowohl, als alle diejenigen, bei denen einer oder der andre von diesen Armen in Schlafstelle liegt, persönlich vor sich kommen lassen, und wie viel ein jeder von ihnen für das nächste Halbejahr an der Miethe frei erhalte, demselben nicht nur mündlich bedeuten, sondern auch, damit er solches recht behalte, ihm einen nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettel darüber zustellen, auch zugleich die äusserst nothwendige Erinnerung beifügen, daß dem Armen dieses nicht für immer, sondern nur für diesesmal versprochen werde, daß hierin zwischen dem Winter-Halbjahr und dem Sommer-Halbjahr ein großer Unterschied sei, und daß es auf eines jeden Fleiß und künftige Aufführung, und auf die besondre Lage seiner Umstände, ankommen werde, was hierin auch in der Folge für ihn geschehen könne.

Die hieher gehörigen Formulare sind folgende:

1. Formular des den Hauswirthen zu ertheilenden Versicherungs-Scheins.

— — Hauptbezirks — — Quartier.

Acht Tage nach { Himmelfahrt / Martini } dieses Jahrs zahlt die Haupt-Casse der Armen-Anstalt gegen Einlieferung dieses Versicherungs-Scheins, ohne welchen nichts verabfolgt wird, an Herrn N. N. für den Belauf nachstehend specificirter Miethgelder von seinem in der — — Straße belegenen Erbe die Summe von — — schreibe — — m℔ klein Courant. Jedoch muß dieser Versicherungs-Schein innerhalb drei Monat nach der Verfallzeit bei Herrn N. N., als dermaligen Cassefuhrenden Armen-Vorsteher, zur Zahlung präsentirt werden, nach deren Ablauf derselbe eo ipso erloschen ist; gleichwie er auch in dem Fall für unkräftig zu achten ist, wenn die unten specificirten Miethgelder zur Verfallzeit mit Arrest belegt sein würden. Hamburg, den — —

(Alsdann folgt die Namenliste der Einwohner, mit Beifügung der für einen jeden zu bezahlenden Miethe.)

N. N. N. N.

Vorsteher des — — Hauptbezirks.

2. Formular der an die Armen und an diejenigen, bei denen sie in Schlafstelle liegen, zu gebenden Zettel.

Für N. N. wird abseiten der Armen-Anstalt auf { Himmelfahrt / Martini } 17 an den Hauswirth — m℔ — ß zur Miethe bezahlt werden. Doch muß derselbe (dieselbe) keine Rechnung darauf machen, daß dieses immer geschehen werde, indem dieses auf seinen (ihren) Fleiß und künftige Aufführung und auf die jedesmalige Lage seiner (ihrer) Umstände ankommen wird, auch hierin zwischen dem Winter-Halbjahr und Sommer-Halbjahr ein großer Unterschied ist.

Auch

Auch wird demselben (derselben) hiebei zugleich angezeigt, daß er (sie) ohne Erlaubniß des Herrn Pflegers aus seiner itzigen Wohnung nicht wegziehen dürfe, bei Verlust aller von der Armen-Anstalt ihm verwilligten Unterstützung.

N. N.

Armen-Pfleger des — Quartiers im — Hauptbezirk.

§. 36.

Von der Aufsicht auf die nothdürftige Unterhaltung der Armen-Wohnungen und auf das Umziehen der Armen.

Je wesentlicher aber durch die erwähnten Versicherungs-Scheine für die Sicherheit der Hauswirthe und für ihre pünktliche Bezahlung gesorgt wird, um so gewisser muß anitzt auch der Arme auf die nöthige Unterhaltung seiner Wohnung in baulichem und hinlänglich dichtem Zustande, und auf möglichst billigen Preis der Miethe rechnen können. Die Herren Pfleger werden also bei der halbjährigen Wiederholung der Visitation auf die Untersuchung dieser beiden Punkte vorzüglich Bedacht nehmen, sich in vorkommenden Fällen dieserwegen bei dem Hauswirth des Armen verwenden, allenfalls aber, und bei gegründeten Beschwerden, dem Armen eine andre Wohnung zu verschaffen, oder doch ihre Einwilligung dazu zu ertheilen, sich angelegen sein lassen.

Jeder Arme dagegen, der seine Miethe von der Armen-Anstalt ganz oder zum Theil frei erhält,

 darf

darf ohne gegründete Ursachen, und ohne Vorwissen und Zustimmung seines Pflegers, wovon im 13ten Abschnitt annoch mit mehrerem die Rede sein wird, die Wohnung künftig schlechterdings nicht verändern, bei Verlust der ihm bisher beigelegten Unterstützung, oder andrer vom Armen-Collegio nach Beschaffenheit der Umstände zu verhängender Strafe, welches ihm die Herren Pfleger gleich bei erstmaliger Ankündigung der ihm zuzuwendenden Unterstützung zu seiner Nachachtung anzuzeigen haben.

Achter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen mit Nahrungsmitteln und Feurung.

§. 37.

Warum dem Armen Nahrungsmittel und Feurung nicht leicht ganz unentgeldlich gegeben werden müssen?

Der Arme, der unterstützt werden muß, wird, wenn er seine Miethe ganz oder zum Theil frei erhält, seine übrigen Bedürfnisse in den meisten Fällen mit dem Ertrag seiner Arbeit bestreiten können. Kann er dieses nicht, und bedarf er folglich noch mehr Unterstützung, so muß ihm diese, der Regel nach,

nach, wöchentlich in baarem Gelde gereicht werden.

Ihm diese Unterstützung, oder gar den Lohn seiner Arbeit, in unentgeltlichen Nahrungsmitteln und andern Naturalien zu geben, und ihn dadurch der Geld-Wirthschaft ganz zu entwöhnən, wird der Regel nach nie gerathen sein, und muß nur bei solchen Armen geschehen, bei denen man die Hofnung, sie jemals zu besserem Auskommen zurückzubringen, ohnehin verloren geben muß, oder von denen man bereits die Erfahrung hat, daß sie das ihnen gereichte Wochengeld sogleich zur Befriedigung der Trunkenheit oder andrer Laster verschleudern, in welchem Fall jedoch Zuchthaus-Strafe wohl das einzige anwendbare Mittel sein wird.

§. 38.

Anstalten, den Armen Nahrungsmittel und Feurung zu wohlfeileren Preisen zu verschaffen.

Da aber der Arme seine Nahrungsmittel sowohl als die benöthigte Feurung nicht anders als bei Kleinigkeiten anzuschaffen im Stande ist, und sie daher, besonders im Winter, nicht nur um vieles theurer bezahlen muß, sondern auch in schlechterer Qualität erhält, als der Wohlhabende, der sich dieselben zu rechter Zeit und in hinlängli-

cher

cher Menge anschaffen kann: so wird die Armen-Anstalt dafür sorgen, allen denjenigen Armen, die es bedürfen, sie mögen übrigens bloß von der ihnen zugewiesenen Arbeit sich nähren, oder annoch überdies freie Miethe oder Wochengeld erhalten, für die Wintermonate das benöthigte Brod, und vielleicht auch andre Arten von Nahrungsmitteln sowohl, als die benöthigte Feurung, auch bei Kleinigkeiten, zu wohlfeileren Preisen und in guter Qualität zukommen zu lassen, und zu dem Ende entweder eigne Magazine in verschiedenen Gegenden der Stadt anlegen, oder auch mit Beckern und Krügern in verschiedenen Gegenden der Stadt die wohlfeilere Lieferung dieser Produkte an die Armen bedingen, bei denen diese sich alsdann mit den ihnen hierüber von den Pflegern zugestellten Zetteln oder Zeichen zu melden haben.

§. 39.

Wie die wohlfeileren oder unentgeldlichen Nahrungsmittel und Feurung an die Armen auszutheilen sind.

In dieser Absicht wird zu Anfang eines jeden Winters nach den Berichten der Herren Pfleger der Ueberschlag gemacht werden, wie viel einer jeden Armen-Familie ihres Quartiers wöchentlich an Brod und Feurung zuzuwenden sei, und ihnen

hiernach

hiernach die nöthige Anzahl von Zetteln oder Zeichen zugestellt werden, um solche sodann wöchentlich unter die Armen ihres Quartiers, mit der Anweisung, an welchem Ort sie den darin benannten oder dadurch bezeichneten Vorrath für den bestimmten wohlfeileren Preis einkaufen können, auszutheilen.

Auf eben diese Weise werden auch für solche Arme, denen diese Produkte vorkommenden Umständen nach ganz unentgeldlich gereicht werden müssen, besondre von den vorigen unterschiedene Zeichen oder Zettel verfertigt, und zu Anfang des Winters auf gleiche Weise den Herren Pflegern, zur wöchentlichen Vertheilung an die behörigen Armen, zugestellt werden.

Von der Unterstützung der in den Arbeitssälen arbeitenden Armen mit freier Wärme und Licht ist bereits oben im 5ten Abschnitt §. 25. 8) gehandelt worden.

Neunter Abschnitt.

Von der Unterstützung der Armen mit wöchentlichem Geldzuschuß.

§. 40.

In welchen Fällen der Arme Wochengeld haben müsse, und wie dasselbe zu berechnen sei.

Alles was der Arme nach Verhältniß seines Bedürfnisses und seiner Arbeitsfähigkeit an Almosen

sen bedarf, und nicht bereits in der Hausmiethe und in freien oder wohlfeileren Naturalien erhält, muß ihm wöchentlich in baarem Gelde gegeben werden.

Wie hoch dieses Wochengeld für jede einzelne Armen-Familie anzusetzen sei, ergiebt sich sehr leicht, wenn man dasjenige, was diese Familie zu ihrem nothdürftigen Auskommen bedarf, nach Anleitung des 4ten Abschnittes berechnet, und mit demjenigen vergleicht, was dieselbe durch ihre Arbeit einzukommen hat, und was sie an milden Gaben, freier Hausmiethe, oder auf andre Weise, bereits genießt. Es zeigt sich alsdann mit arithmetischer Gewißheit, ob diese Familie zu ihrem nothdürftigen Auskommen annoch einen wöchentlichen Geld-Zuschuß bedürfe, und wie hoch sich dieser Zuschuß belaufen müsse.

§. 41.

Verschiedenheit des Wochengeldes nach dem Unterschied der Jahrszeiten.

Hierbei muß denn hauptsächlich die im §. 29 erwähnte Winter- und Sommer-Taxe unterschieden werden. Im Sommer wird der gesunde Arme nur in sehr wenigen Fällen Unterstützung bedürfen, und wenigstens alsdann, wenn er auch im Sommer die Miethe frei erhält, fast immer ohne weite-

res

res Wochengeld bestehen können. Desto mehr wird im Winter Wochengeld nöthig sein, wenigstens so lange, als die ordentliche Arbeit des Armen stille steht, und er sich nur mit weniger einträglichen Arbeiten beschäftigen kann. Es werden also auch, besonders in der Wintertaxe, die Tage und Wochen, wo der Arme seine ordentliche Arbeit treibt, sehr von denjenigen unterschieden werden müssen, wo diese Arbeit aufhört, und ihm für jene entweder überall kein Wochengeld, oder doch nur in weit geringerer Maaße, bewilligt werden dürfen, auch dieses zwiefache Verhältniß in der Taxe selbst ausdrücklich bestimmt werden müssen.

Von ausserordentlichen Geld-Unterstützungen in Krankheiten und andern Vorfällen wird im 11ten und 14ten Abschnitt gehandelt werden.

§. 42.

Von der Austheilung der Wochengelder unter die Armen.

Die Art und Weise, wie die Pfleger den zur Auszahlung sowohl der bisherigen Zuchthaus- und Gotteskasten-Gelder, (in so ferne dieselben nicht in freie Miethe verwandelt werden können,) als auch des fernerhin den Armen vom Armen-Collegio zu verwilligenden Geldes, erforderlichen Geld-Vorrath erhalten, soll im letzten Abschnitt näher bestimmt

stimmt werden. Die Austheilung selbst aber geschieht folgendermaßen.

1) Alle Austheilung geschieht wöchentlich, zu welchem Ende auch die von den Gotteskasten bisher ausgetheilten Monats- und Quartal-Gelder auf Wochengeld reducirt werden.

2) Ein jeder Pfleger läßt an dem zur Austheilung bestimmten Wochentage, und zur festgesetzten Stunde, sämtliche zu seiner besondern Inspection gehörige Arme in seinem Hause persönlich vor sich kommen, um ihnen das Geld selbst zu behändigen, und zugleich die etwanigen besondern Angelegenheiten des einen oder des andern anzuhören und zu untersuchen, und ihnen in denselben mit Rath und Vorschrift nach Möglichkeit an die Hand zu gehen. Hiebei muß von den Armen, wenn sie gesund sind, entweder der Mann oder die Frau persönlich erscheinen. Kranke und Unvermögende können zwar einen Verwandten oder Nachbaren für sich schicken, den sie jedoch in dieser Absicht ein für allemal bei dem Pfleger zur nöthigen Aufzeichnung nahmhaft machen müssen. Sollten sie dazu selber keinen Rath wissen, so haben die Herren Pfleger dieses Geschäft einem andern Armen aus der Nachbarschaft, dessen Treue und Ehrlichkeit ihnen bekannt ist, zu übertragen, niemals aber und unter keiner Bedingung den Armen das Geld durch irgend einen Ofician-

ficianten oder Bedienten behändigen zu lassen, indem es einer der ersten und unverbrüchlichsten Grundsätze der neuen Armen-Anstalt ist, keine Armengelder von irgend einer Art jemals durch Officianten austheilen zu lassen.

3) Die Austheilung dieser Wochengelder geschieht immer an einem und eben demselben Wochentage, und zu einer und eben derselben Stunde, indem der Arme, da das ihm zu reichende Wochengeld für die tägliche Nothdurft bestimmt ist, durch den Aufschub auch nur eines Tages in äusserste Verlegenheit und Brodmangel gerathen, und es überdies äusserst hart sein würde, den Armen, besonders aus entlegneren Gegenden, durch ungewisse Hinbestellung und doppelte Wege eine doppelte Versäumniß in ihrer Arbeit zu verursachen.

4) Zu dem Ende bestimmt ein jeder Pfleger gleich zu Anfang ein für allemal zur Austheilung denjenigen Tag und diejenige Stunde, die ihm seiner Einrichtung nach dazu die bequemste ist, wobei man indessen die Herren Pfleger angelegentlichst ersucht, so viel möglich einen der ersten Wochentage dazu auszuwählen, damit dem Armen auch dadurch alle Gelegenheit möglichst benommen werde, dasjenige, was ihm für die ganze Woche zum nothdürftigen Auskommen hinreichen soll, am Sonntag unüberlegt auf einmal zu verschleu-

dern, welches an den übrigen Arbeitstagen weniger zu befürchten ist.

5) Von der Einrichtung, dieses Wochengeld denjenigen beinahe unvermögenden Armen, welche gar keine Art der Beschäftigung glaubhaft anzugeben wissen, als einen Lohn der von ihnen verrichteten geringen Arbeit mitzutheilen, und sich diese Arbeiten bei der Austheilung des Geldes einliefern zu lassen, ist bereits im 5ten Abschnitt §. 26. gehandelt worden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Fürsorge für die Kinder der Armen, und für deren Unterricht und Erziehung.

§. 43.

Die beßre Bildung der Jugend ist ein Haupt-Augenmerk der Armen-Anstalt.

Auch bei der möglichst speciellen Aufsicht auf jeden einzelnen Armen, wird es dennoch äusserst schwer werden, dem durch Bettelei, tief eingewurzelte Trägheit, Unreinlichkeit und Ausschweifungen so sehr verdorbenen größeren Theil der itzigen Generation denjenigen Grad der Sittlichkeit und Arbeitsamkeit zu verschaffen, dessen der Arme un-

ter

ter gehöriger Leitung fähig ist. Aber von der folgenden Generation läßt sich unter göttlichem Segen eine größere Vollkommenheit erwarten, wenn die Armen-Anstalt es itzt zu einem ihrer vorzüglichsten Geschäfte macht, für die Bildung der Kinder zu sorgen, sie der Bettelei, Trägheit und Unreinlichkeit zu entwöhnen, und sie zu sittlichen und arbeitsamen Menschen zu erziehen.

§. 44.

Was zu dieser besseren Bildung der Jugend hauptsächlich erfordert werde.

Dieses so wigtige Geschäft umfaßt zweierlei; erstlich die Fürsorge für den Unterricht der Armen-Kinder, und für ihre Anführung sowohl zur Sittlichkeit als zur Arbeitsamkeit; und zweitens die Aufsicht auf die häusliche Aufführung, Erziehung und Verpflegung derselben, und die gänzliche Uebernehmung dieser Erziehung und Verpflegung bei solchen Kindern, die entweder ganz verlassen, oder auch bei ihren Eltern oder Verpflegern in schlechten Händen sind. Alsdann kömmt noch ein drittes hinzu: die Fürsorge für das künftige Fortkommen der Kinder, für die Auswahl ihres Berufs, und für ihre Forthelfung bei demselben. Von allen diesen Punkten muß hier besonders gehandelt werden.

§. 45.

Von der Fürsorge für den Lehr- und Arbeits-Unterricht der Armen-Kinder.

Bei dem ersten Punkt, der Fürsorge für den Unterricht der Armen-Kinder, ist darauf zu sehen, daß sie nicht nur zur Schule gehalten, sondern auch schon von den frühesten Jahren an zur Arbeit angeführt, in derselben unterwiesen, und dadurch in den Stand gesetzt werden, sich einen nach Beschaffenheit ihres Alters größern oder geringern Theil ihres Unterhalts selbst zu verdienen. Beides muß nothwendig mit einander verbunden, und keines von beiden versäumt werden.

Für den Lehr-Unterricht der Kinder im Lesen, in der Religion, im Schreiben, im Rechnen, und in andern nützlichen Kenntnissen, wird theils in den bereits vorhandenen Armen- und Freischulen, und theils in den Lehr-Classen der von der Armen-Anstalt anzulegenden neuen Indüstrie-Schulen gesorgt werden, von denen gleich nachher näher gehandelt werden soll.

Den Arbeits-Unterricht und die Gelegenheit zur Arbeit finden die Armen-Kinder theils in den sogenannten Winkeln und andern ähnlichen Arbeits-Anstalten bei hiesigen Fabrikanten, bei denen die Vorsteher sowohl als die Pfleger sie nach

Mög-

Möglichkeit unterzubringen, auch zugleich den Arbeitsherren durch die itzige genaue Inspection auf das Betragen der Armen einen höhern Grad von Sicherheit zu verschaffen bemüht sein werden; theils aber und hauptsächlich in den Indüstrie-Schulen der Armen-Anstalt.

§. 46.

Einrichtung der Indüstrie-Schulen der Armen-Anstalt, hauptsächlich in Rücksicht auf die Unterweisung im Flachsspinnen.

Diese neuen Indüstrie-Schulen haben eine doppelte Absicht. Erstlich die Unterweisung im Spinnen, als einer den Armen-Kindern durch das ganze Leben brauchbaren, in jeder Jahrszeit und bei allen übrigen Beschäftigungen mit Nutzen fortzusetzenden Nebenarbeit, welche in dieser Rücksicht von ihnen allen ohne Ausnahme erlernt werden muß. Und zweitens die Verschaffung eines dem Fassungskreise der Armen-Kinder angemessenen praktischen Lehrunterrichts in allen denjenigen Kenntnissen, welche ihnen in ihrem künftigen Stande als Christen, als Menschen und als Bürgern nöthig und nützlich sind, und zwar in solchen Stunden, wo sowohl diejenigen, welche in den Spinnschulen unterwiesen werden, als auch diejenigen, welche bei Fabrikanten oder in den Wohnungen ihrer Eltern arbeiten, an

der ihrem Alter und ihren Fortschritten angemessenen Classe dieses Lehr-Unterrichts Theil nehmen können.

Die eigentliche künftige Einrichtung dieser Lehr-Classen läßt sich, da sie noch einige bis itzt nicht ganz vollendete Vorbereitungen erfordert, hier noch nicht näher bestimmen, sondern bleibt einer künftig bekannt zu machenden besondern Anordnung vorbehalten. Doch soll durch eine vorläufige Einrichtung auch schon itzt dafür gesorgt werden, daß alle diejenigen Armen-Kinder, welche bis itzt noch gar nicht zur Schule gehalten worden, durch eine dazu zu bestellende hinlängliche Anzahl von Privatlehrern vor der Hand täglich zwei Stunden lang in der Religion, im Lesen, im Schreiben und im Rechnen unterrichtet werden.

Die Einrichtung der Spinnschulen für die Armen-Kinder aber ist im Wesentlichen folgende:

1) Die Unterweisung kann sich vor der Hand nur auf das Flachsspinnen erstrecken, weil die Armen-Anstalt itzt nur in dieser Arbeit den Armen einen sichern Absatz verschaffen kann. Jedoch wird man auf alle Weise darauf bedacht sein, die Unterweisung so bald als möglich auch auf mehrere Arten von Arbeiten, und namentlich auf Wollespinnen, Baumwollespinnen, Nähen und Strumpfstricken auszubreiten.

2) Kinder beiderlei Geschlechts, von der frü-

hesten Jugend an, bis zum 18ten Jahr, können in die Unterweisung der Spinnschulen aufgenommen werden. Alle, welche älter als 18 Jahre sind, gehören in die Lehrsäle der Erwachsenen, von denen im 5ten Abschnitt §. 25. gehandelt worden.

3) Es können zur Zeit aus jedem Armen-Quartier etwa 7 Kinder in die Spinnschule aufgenommen werden. Zur Unterweisung der jüngeren Kinder wird etwa drei Monat, zur Unterweisung derer, die mehr herangewachsen sind, eine kürzere Zeit erfordert. So wie diese ersten Schüler aus dem Unterricht entlassen werden, wird ihre Anzahl mit andern Armen-Kindern aus demselben Quartier wieder besetzt.

4) Die Hinweisung an die Spinnschule geschieht durch die Armen-Pfleger eines jeden Quartiers mittelst eines nach folgendem gedruckten Formular auszufüllenden und bereits vorher von einem der zur Direction des Schulwesens deputirten Vorsteher als Blanket unterschriebenen Aufnahme-Zettels:

"Zeiger (Zeigerinn dieses) N. N. : : Jahre alt, wohnhaft in — — — wird zur Aufnahme in die Spinn-Unterweisung der Indüstrie-Schule empfohlen von
Hamburg, den

N. N. N. N. N. N.
Armen-Pfleger'n des — Quartiers im — Hauptbezirk."

mit welchem Aufnahme-Zettel sich alsdann die El-

 tern

tern des Kindes bei dem Aufseher der Indůstrie-Schule (vor der Hand im alten Waisenhause) zu melden, und das Kind sogleich mitzubringen haben.

5) Die Herren Armen-Pfleger werden ersucht, den am meisten erwachsenen und annoch gänzlich unbeschäftigten Kindern ihres Quartiers zuerst diese Aufnahme zu verschaffen, und unter denselben mit den ärmsten, rohesten und verlassensten den Anfang zu machen; nach deren Auslernung aber diejenigen, die sodann der Aufnahme am meisten bedürfen, zuerst in ihre Stelle treten zu lassen, damit auf diese Weise alle Armen-Kinder ohne Ausnahme allmälig im Spinnen unterwiesen werden.

6) Auch diejenigen, welche in den Winkeln arbeiten, wird man die Spinnschulen in solchen Stunden oder Jahrszeiten besuchen lassen, wo sie von andern Arbeiten frei sind, damit auch sie an dem Nutzen dieser Unterweisung Theil nehmen können.

7) Was die Kinder während ihrer Lehrzeit mit dem Spinnen verdienen, wird den Eltern derselben, um sie zum Hinschicken der Kinder zu ermuntern, unter den in der Anordnung der Indůstrie-Schulen näher festzusetzenden Bestimmungen, als ein ausserordentliches Geschenk, an Geld oder Geldeswerth, gegeben, die Kinder selbst aber durch Prämien, die hauptsächlich in Kleidungsstücken bestehen, zum Fleiß ermuntert werden.

8) Nach

8) Nach vollendeter Unterweisung und erfolgter Entlassung aus der Spinnschule wird es in Absicht des den Schülern mitzugebenden Flachses und Spinnrades, und in Absicht der künftigen Abnehmung und Bezahlung ihrer Arbeit, bei solchen Kindern, die in ihrer Eltern Hause sind, ganz eben so gehalten, wie dieses §. 26. No. 2 und 8 in Ansehung der in den Lehrsälen der Erwachsenen unterrichteten Armen bestimmt worden.

9) Für ein jedes aus der Spinnschule nach vollendeter Unterweisung entlassene Kind, wird, so lange es gesund ist, den Eltern weiter keine Unterstützung gegeben, weil ein solches Kind sich nunmehr dasjenige, was es seinen Eltern kostet, und bei gehörigem Fleiß noch ein übriges, mit seiner Arbeit selbst verdienen kann.

10) Kinder, die nicht bei ihren Eltern, sondern auf Kosten der Armen-Anstalt bei andern Armen in Verpflegung sind, spinnen, wenn sie aus der Spinnschule entlassen worden, nicht in den Häusern ihrer Pflege-Eltern, sondern im Arbeitssaal. Was sie an Spinnlohn verdienen, wird weder ihren Pflege-Eltern noch ihnen selbst in die Hände gegeben, sondern nach Abzug dessen, was sie der Armen-Anstalt an Kostgeld und Kleidung kosten, zu ihrem künftigen Fortkommen für sie aufgehoben.

11) Wie bald die in die Spinnschulen aufgenommenen Kinder aus denselben entlassen worden, und wie sie sich während der Lehrzeit aufführen, erfahren die Pfleger aus den monatlich von dem Aufseher an sie einzusendenden Conduiten-Listen.

12) Die Herren Pfleger werden angelegentlichst ersucht, mit allem Ernst darauf zu halten, daß diejenigen Armen, denen ein Aufnahme-Zettel für ihre Kinder ertheilt worden, dieselben würklich und ordentlich hinschicken, und denselben zu dem Ende den Nutzen dieser Einrichtungen, und den davon ihnen selbst sowohl als ihren Kindern zufliessenden Vortheil, auf alle Weise vorzustellen und zu empfehlen, mit beigefügter Warnung, daß diejenigen, welche ihre Kinder gar nicht, oder doch nicht ordentlich hinschicken würden, abseiten der Armen-Anstalt nicht nur mit dem Verlust aller Unterstützung, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit nachdrücklicher Strafe würden belegt werden; welche Warnung besonders alsdann, wenn der Aufseher der Indüstrie-Schulen sich bei den Herren Pflegern über die Aufführung der Eltern oder der Kinder zu beschweren Ursache findet, denselben nachdrücklichst zu wiederholen, und falls auch alsdann die gehofte Besserung nicht erfolgt, die Sache dem Vorsteher des Bezirks zur Vorkeh-

rung

rung fernerweitiger Maaßregeln, mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen ist.

§. 47.

Von der Aufsicht auf die Sittlichkeit der Armen-Kinder und auf ihre häusliche Erziehung und Verpflegung.

Der zweite hieher gehörige Punkt betrift die nöthige Aufsicht auf die Aufführung der Armen-Kinder, und auf ihre häusliche Erziehung und Verpflegung. Dieses ist eines der wigtigsten Hauptaugenmerke bei unsrer neuen Armen-Anstalt, deren gewissenhafteste und oftmalige Untersuchung den Herren Pflegern nicht genug empfohlen werden kann. Aller Schul-Unterricht hilft nichts, wenn die Kinder zu Hause solche Grundsätze hören, solche Beispiele sehen, die demjenigen, wozu sie in der Schule angeführt werden, gerade entgegen laufen. Wenn also Eltern, die von der Armen-Anstalt auf eine oder die andre Art Unterstützung erhalten, ihre Kinder, der ihnen geschehenen Erinnerung ungeachtet, gar nicht, oder doch nicht ordentlich, in die ihnen angewiesenen Schulen und Arbeits-Anstalten schicken, oder zu Hause mit Arbeit beschäftigen, wenn sie dieselben zur Betteley anhalten, sie zur Dieberei oder zur Lüderlichkeit anführen, es ihnen

ihnen, wiederholter Warnungen unerachtet, an der nothdürftigen Nahrung, Kleidung und Reinlichkeit fehlen lassen, sie auf eine schlechterdings tyrannische Weise behandeln, oder die denselben gegebenen Kleidungsstücke verkaufen oder versetzen: so werden die Herren Pfleger inständigst ersucht, dergleichen Vorfälle den Vorstehern ihres Bezirks sogleich anzuzeigen, damit alsdann diese die Sache nöthigen Falls im Armen-Collegio vortragen, und, wenn alle andre Mittel fehlschlagen sollten, solchen Eltern die gänzliche Abgebung ihrer Kinder zur Bedingung aller ferneren Unterstützung machen können.

§. 48.

Von der Verpflegung elternloser Armen-Kinder.

In solchen Fällen, wo Armen-Kinder ihrer Eltern oder sonstigen Versorger durch den Tod beraubt werden, haben die Pfleger solches auf die im 12ten Abschnitt annoch näher zu bestimmende Weise dem Vorsteher ihres Bezirks sogleich anzuzeigen, da alsdann dieser zur baldmöglichsten Unterbringung der Kinder im Waisenhause oder auf andre Weise ungesäumt die nöthige Anstalt treffen, und hierüber mit dem Herrn Waisenhaus-Provisor sowohl, als mit den Herren Pflegern, das Nähere

verab-

verabreden wird; in welcher Absicht denn auch die Herren Pfleger sich unter den Armen ihres Quartiers solche Familien, die sich durch Reinlichkeit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit, und durch die besondre Lage ihrer Umstände, zur Aufnahme und Verpflegung solcher verwaisten Kinder vor andern brauchbar zeigen, besonders zu bemerken, und die Namen derselben den Vorstehern ihres Bezirks mitzutheilen ersucht werden.

Folgendes sind die Bedingungen für diejenigen, welche dergleichen Armen-Kinder in Kost und Schlafstelle nehmen wollen:

1) Sie müssen die Kinder, gleich als ob sie sie ihre eigne wären, ordentlich und reinlich halten, sie zu allem Guten anführen, ihnen gute häusliche Kost und satt zu essen, auch gutes und gesundes Nachtlager geben, und dafür sorgen, daß sie wenigstens einmal wöchentlich ein reines Hemd anziehen.

2) Für die nöthige Kleidung der Kinder sorgt die Armen-Anstalt, doch müssen sie, die Pflege-Eltern, dieselbe mit Nähen, Flicken und Waschen gehörig unterhalten.

3) Eben so sorgt die Armen-Anstalt für den Schul-Unterricht der Kinder, ingleichen für ihre Beschäftigung mit Spinnen und andern nützlichen Arbeiten. Doch müssen die Pflege-Eltern sie zur vorgeschriebenen Zeit ordentlich in die angewiesenen

Schulen

Schulen und Arbeits-Anstalten schicken, und sie unter keinerlei Vorwand die Schul- oder Arbeitsstunden versäumen lassen.

4) Ausser den Schul- und Arbeitsstunden können zwar die Pflege-Eltern die Kinder mit zu ihren häuslichen Arbeiten brauchen, doch bleibt alles, was dieselben mit Spinnen, Winkelgehen oder andrer Arbeit verdienen, ihr, der Kinder, Eigenthum, und wird ihnen nach Abzug dessen, was sie der Armen-Anstalt an Kostgeld und Kleidung kosten, zu ihrem künftigen Fortkommen aufgehoben.

5) Das Kostgeld der Kinder wird für jedes Kind unter 5, von 5 bis 8, von 8 bis 12, von 12 bis 16, und von 16 Jahren und darüber, besonders verabredet.

6) Die Armen-Anstalt kann die Kinder ohne alle vorgängige Loskündigung jederzeit zurücknehmen, die Pflege-Eltern aber sind, falls sie die Kinder nicht länger behalten wollen, gehalten, dieses demjenigen Armen-Pfleger, durch welchen sie ihr Kostgeld bezahlt erhalten, 14 Tage zuvor anzuzeigen.

§. 49.

Von der Verhelfung der Armen-Kinder zu fernerem Fortkommen.

Eben so werden die Herren Armen-Pfleger es sich drittens möglichst angelegen sein lassen, den heran-

herangewachsenen Armen-Kindern ihres Quartiers, besonders solchen, die sich durch Sittlichkeit, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit vor andern auszeichnen, zu ihrem ferneren Fortkommen, so viel sie immer können, behülflich zu sein, und sie bei vorkommenden Gelegenheiten als Handarbeiter, Dienstbothen, Lehrburschen, Seeleute oder auf andre schickliche Weise nach Möglichkeit zu empfehlen und unterzubringen.

§. 50.

Von den halbjährig auszuziehenden Tabellen über die Armen-Kinder eines jeden Quartiers.

Um der Armen-Anstalt eine allgemeine Uebersicht von dem Fortgange dieser Anstalten, von der Art, wie solche benützt werden, von den allmäligen Fortschritten der Indůstrie unter den Armen-Kindern, und von den verschiedenen Gattungen derselben zu verschaffen, werden die Herren Pfleger ersucht, mit dem Ablauf eines jeden halben Jahrs eine allgemeine und zuverläßige Tabelle über die Anzahl, das Alter, den Unterricht, der Beschäftigung, und das fernere Fortkommen der in einem jeden Quartier befindlichen Armen-Kinder an die Vorsteher ihres Bezirks einzuliefern,

damit

damit alsdann das Armen-Collegium aus diesen einzelnen Tabellen der sämtlichen Armen-Quartiere eine General-Tabelle für die ganze Stadt ausziehen und bekannt machen lassen könne.

Diese Tabellen werden nach folgendem den Herren Pflegern gedruckt mitzutheilenden Formular ausgefüllt:

Zu Seite 80 der näheren Erläuterung.

: : ter Hauptbezirk, : : tes Quartier. Hamburg, { Martini 17 / Himmelfahrt 17

Armen-Kinder:

	Knaben			Mädchen			
	Unter 6 Jahren	Von 6 bis 12 Jahren	Von 12 bis 18 Jahren	Unter 6 Jahren	Von 6 bis 12 Jahren	Von 12 bis 18 Jahren	Total-Summe
			1) Anzahl.				
Anzahl sämtlicher Armen-Kinder des Quartiers							
			2) Aufenthalt.				
Bei den Ihrigen							
In der Kost bei andern Armen							
			3) Lehr-Unterricht.				
In den Lehr-Schulen der Armen-Anstalt							
In andern Lehr-Schulen							
Noch ohne Lehr-Unterricht							
			4) Arbeiten.				
In den Spinn-Schulen der Armen-Anstalt							
In den Arbeits-Häusern der Armen-Anstalt							
In Arbeit bei Fabrikanten mit : : : : : : (Hier folgen Unterabtheilungen der verschiedenen Arten von Arbeiten.)							
Zu Hause beschäftigt für die Armen-Anst. mit Spinnen							
Zu Hause beschäftigt für Fabrikanten mit : : : (Hier folgen wieder Unterabtheilungen der verschiedenen Arten von Arbeiten.)							
Noch gar nicht in Arbeit							
Wegen Krankheit zur Arbeit unvermögend							
		5) Weiteres Fortkommen oder sonstiges Schicksal.					
Bei einem Gewerbe untergebracht, Bei einem Handwerk, In Dienst bei Herrschaften, In Seedienst, und andre Unterabtheilungen mehr.							
Ins Zuchthaus gebracht							
Ins Waisenhaus gebracht							
Auf den Pesthof oder in ein andres Hospital gebracht							
Weggezogen							
Verlaufen							
Gestorben							

Elfter Abschnitt.

Von der Fürsorge für kranke Arme.

§. 51.

Von den zu den Gesundheits-Anstalten für die Armen gehörigen verschiedenen Einrichtungen.

Dieser Theil der Armen-Pflege umfaßt einen vierfachen Gesichtspunkt.

Erstlich die Gesundheits-Visitation aller Armen bei ihrer ersten Einzeichnung, die Reinigung der mit ansteckenden Seuchen Behafteten in den dazu verordneten Cur-Anstalten, und die Aufnahme der unheilbar Kranken und Unvermögenden, entweder in die dazu bestimmten Hospitäler, oder auch in eine angemessene Privat-Verpflegung. — Von allem diesem ist in Rücksicht auf die erste Aufnahme der Armen in die neue Armen-Anstalt bereits im ersten und im dritten Abschnitt §. 6. und §. 12. ausführlicher gehandelt worden.

Zweitens die Fürsorge für die Heilung und Verpflegung der unter den bereits eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

Drittens die Fürsorge für solche Kranke, welche zwar nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, aber ohne diese Unterstützung durch ihre

Krankheit in unausbleibliche und nahe Gefahr der Verarmung gerathen würden.

Viertens die allgemeine Aufsicht auf die Gesundheit des Armen, auf seine Lebensart, und auf die unter dem geringen Mann grassirenden Krankheiten überhaupt.

Diese drei letzten Punkte sind es, von denen in diesem elften Abschnitt näher gehandelt werden muß.

I. Von der Fürsorge für die unter den eingezeichneten Armen entstehenden Kranken.

§. 52.
Von der Untersuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt.

Die Herren Armen-Pfleger werden ersucht, ihren Armen bei aller Gelegenheit dringend einzuschärfen, daß dieselben bei Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zustoßen, sich sogleich zu Anfang der Krankheit, und nicht erst alsdann, wenn die Krankheit ihrer Meinung nach recht arg geworden, an den ihnen vorgesetzten Pfleger wenden müssen. Der Pfleger giebt sodann dem Armen, sobald er sich wegen irgend einer Krankheit bei ihm meldet, einen nach einem gedruckten Formular mit dem Namen und der Wohnung des Kranken ausgefüllten Kranken-Zettel an den Armen-Arzt des Bezirks, folgenden Inhalts:

“Herr

„Herr Doctor N. N. wird ersucht, N. N. wohnhaft*) : : No. : : welcher der Angabe nach mit : : : behaftet ist, abseiten der Armen-Anstalt in die Cur zu nehmen.

Hamburg, den

N. N.

Armen-Pfleger des : : Quartiers im : : Bezirk."

Ist der Kranke auszugehen im Stande, so muß er sich mit diesem Zettel den nächsten Morgen persönlich bei dem Arzt melden, wozu von Ostern bis Michaelis die Stunde von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Ostern die Stunde von 9 bis 10 Uhr bestimmt ist.

Kann der Kranke nicht ausgehen, so bringt einer der Seinigen den Kranken-Zettel in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls schon den vorigen Abend, zu dem Arzt hin, der alsdann den Kranken in der ordentlichen Reihe seiner Wege besucht.

Wird der Kranken-Zettel später als um die bestimmte Stunde zum Arzt gebracht, so kann der Kranke der Regel nach nicht eher, als am folgenden Tage besucht werden, doch kann der Pfleger in solchen Fällen, die ihm sehr dringend scheinen, dem Kranken-Zettel die Worte — bedarf schleunige Hülfe — bei-

*) Da viele Höfe bisher im gemeinen Leben einen andern Namen führen, als derjenige, mit dem sie itzt auf Veranlassung der neuen Armen-Einrichtung bezeichnet sind, so werden die Herren Pfleger ersucht, in allen Fällen darauf Acht zu haben, daß der Name des Hofes in dem Kranken-Zettel so angegeben werde, wie er itzt gegenwärtig bezeichnet ist.

beifügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch denselben Tag so bald als möglich besuchen wird. Es werden jedoch die Herren Pfleger von dieser ausserordentlichen Aufforderung nicht anders als in ausserordentlichen und dringenden Fällen Gebrauch machen.

Es muß aber der Arme den ihm ertheilten Kranken-Zettel nicht etwan erst einige Tage bei sich hinlegen, sondern sich sofort in der vorgeschriebenen Stunde bei dem Arzt damit melden, welches ihm bei Mittheilung des Zettels von dem Pfleger annoch besonders eingeschärft, auch in dieser Rücksicht dem Formular des Kranken-Zettels folgender gedruckter Zusatz beigefügt wird:

"Dieser Zettel muß Morgen früh um 8 Uhr (9 Uhr) zu Herrn Doctor N. N. wohnhaft in der : : : Straße No. : : hingebracht werden.

Auch in solchen Fällen, die hauptsächlich oder bloß chirurgische Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerst bei dem Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels geschehen, der alsdann den Armen mit einem zweiten Zettel zum Armen-Chirurgus schickt, und demselben darin, falls es nöthig ist, die Stunde zum gemeinschaftlichen Besuch des Kranken bestimmt. Bloß in Fällen plötzlicher Beschädigungen, wo jeder Aufschub gefährlich sein würde, kann der Pfleger den

Armen

Armen unmittelbar mit einem geschriebenen Zettel zum Armen-Chirurgus schicken, jedoch muß zugleich, oder doch so bald als möglich, auch der Armen-Arzt mittelst eines ordentlichen Kranken-Zettels herbeigerufen werden.

Ein jeder Armen-Pfleger wird ersucht, für diejenigen Stunden, wo er nicht zu Hause ist, eine bestimmte Anzahl von Kranken-Zetteln in den Händen der Seinigen, oder eines zuverlässigen Bedienten zurück zu lassen, damit, besonders bei plötzlichen Unglücksfällen, bei denen Leben und Gesundheit so oft von dem Aufschub einer einzigen Stunde abhängt, kein Kranker ohne Hülfe bleibe. Bei einer Abwesenheit von mehr als 3 Tagen hat der Pfleger, wie überhaupt die Special-Inspection auf die ihm untergebenen Armen, so auch besonders die Austheilung der Kranken-Zettel, einem seiner Mitpfleger zu übertragen, wobei er jedoch die sichre Anstalt treffen muß, daß die Armen sodann aus seinem Hause dorthin verwiesen werden.

§. 53.

Von den Berichten der Aerzte und Wundärzte über ihre Kranken.

Nach erfolgtem ersten Besuch des Kranken notirt der Arzt den Tag des Besuchs auf den von dem Pfleger erhaltenen Kranken-Zettel, und schickt sodann

diesen Zettel durch die Krankenwärterin, die ohnehin alle Morgen bei dem Arzt vorzufragen hat, an den Pfleger zurück.

Alle Sonnabend fertigt der Arzt für einen jeden Pfleger seines Bezirks eine nach einem gedruckten tabellarischen Formular auszufüllende Liste über sämtliche ihm von demselben zugewiesenen Kranken aus, worin ein jeder derselben, so lange er sich noch in der Cur befindet, mit Beifügung seines Berichts über alle in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Umstände, namentlich eingeführt wird. Eine gleiche Liste erhält der Arzt am Freitag von dem Wundarzt über die an äusserlichen Schäden in dessen Cur befindlichen Kranken, deren Inhalt er sodann seiner für den Pfleger auszufertigenden Kranken-Liste mit beifügt.

Diese Listen, deren Inhalt indessen weder dem Kranken, noch seinen Angehörigen bekannt werden darf, werden alle Sonnabend Nachmittag durch den Bezirks-Boten bei dem Arzt abgeholt, durch den Boten eine Abschrift davon in das nach eben diesem gedruckten Formular eingerichtete Krankenbuch des Vorstehers eingetragen, und sodann die Listen selbst des Montags durch denselben an einen jeden Pfleger behändigt.

Folgendes ist das Formular dieser Kranken-Listen:

Kranken-

Kranken-Liste vom ten 17

-- ten Hauptbezirks -- tes Quartier, unter der Armen-Pflege von Herrn N. N.

Name.	Wohnung.	Alter. Jahre.	Wann der Kranke in die Cur aufgenommen worden?	Art der Krankheit.	Wahrscheinliche Dauer der Krankheit.	In wie ferne die Arbeitsfähigkeit des Kranken und der Seinigen fortdaure.	Pflege, Krankenspeisen, oder sonstige Hülfleistung, die der Kranke erhält.	Ausgang der Krankheit.	Besondre Bemerkungen.

§. 54.

Von den Arzneimitteln, den chirurgischen Hülfleistungen, der Krankenpflege, und den Krankenspeisen.

Während der Krankheit verschreibt der Arzt, so wie er es nöthig findet:

1) Die erforderlichen Arzneimittel, nach einer durch gemeinschaftliche Beredung der Aerzte festzusetzenden und nach Zeit und Umständen gleichfalls durch gemeinschaftliche Beredung abzuändernden möglichst wohlfeilen Auswahl. Die Recepte werden von dem Arzt mit dem Zeichen der Armen-Anstalt und mit dem Namen des Kranken bezeichnet, und die Arzneien auf denselben von demjenigen Apotheker geholt, den das Armen-Collegium für jeden Bezirk dazu angenommen hat.

Die nöthigen Verwahrungsmittel bei ansteckenden Krankheiten zum Räuchern, Eßig-Dampf u. s. w. werden gleichfalls von der Apothek verschrieben.

2) Die erforderlichen chirurgischen Hülfleistungen aller Art trägt der Arzt dem Armen-Chirurgus des Bezirks gleichfalls schriftlich auf, welcher alsdann die erforderlichen chirurgischen Hülfsmittel mittelst eines mit dem Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Receptes von der für den Bezirk bestimmten Armen-Apothek verschreibt.

Ausser-

Ausserordentliche und kostbarere chirurgische Mittel in Bruchschäden, Muttervorfällen, und ähnlichen Leibesgebrechen, können nicht ohne Bewilligung des Vorstehers, und wenn die Auslage über 6 Mark beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag im kleinen Armen-Collegio, angeschafft werden.

3) Die nöthige Krankenpflege wird der Regel nach durch die Angehörigen des Armen, in solchen Fällen aber, wo der Arzt diese unzulänglich findet, durch die aus den dazu tauglichen Armen eines jeden Bezirks vom Armen-Collegio auszuwählenden Krankenwärterinnen besorgt. Diese müssen auch Clystire, Zugpflaster, und andre von dem Arzt verordnete Hülfleistungen besorgen, welches alles ihnen von dem Arzt jedesmal mittelst eines mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettels aufgetragen wird.

4) Die erforderlichen Portionen der den Kranken, und besonders den Genesenden, nöthigen Krankenspeisen, werden auf einen von dem Arzt ausgestellten und mit dem Namen des Kranken bezeichneten Zettel unentgeldlich von demjenigen Garkoch geholt, den das Armen-Collegium für einen jeden Bezirk dazu angenommen hat. Wenn dem Kranken etwas Wein nöthig ist, so wird solcher durch den Arzt von der Armen-Apothek in erforderlicher Quantität verschrieben.

Die Bestellungen von allem diesem, und die dazu erforderlichen Wege, geschehen der Regel nach durch die Angehörigen des Kranken selbst. Doch kann der Arzt in dringenden Fällen, und wo es dem Kranken an gehöriger Wartung fehlt, auch die Bestellung des Wundarztes und der Arzneimittel, imgleichen die Aufsicht auf den gehörigen Gebrauch der Arzneimittel überhaupt, und besonders der Verwahrungsmittel gegen die Ansteckung, den Krankenwärterinnen auftragen.

§. 55.

Von der Besuchung der Kranken durch die Armen-Pfleger.

Da man es den Herren Armen-Pflegern nicht in allem Fall, und am wenigsten bei ansteckenden Krankheiten, anmuthen kann, die Kranken in ihren Hütten persönlich zu besuchen, so ersucht man sie die Berichte der Herren Aerzte, und die ihnen sonst bekannten näheren Nachrichten von dem Charakter des Armen, von seinem Zustand, und von seiner Arbeitsfähigkeit, bei ihrer Fürsorge für kranke Arme, und bei ihrem Gutachten über die denselben nöthige Hülfleistung zum Grunde zu legen. Doch werden persönliche Besuche der Armen-Pfleger bei nicht ansteckenden Kranken, besonders in solchen

solchen Fällen, wo sie aus irgend einer Ursache von dem Arzt dazu aufgefordert werden, immer ein höheres Werk der christlichen Liebe sein, und die Herren Pfleger selbst besser in den Stand setzen, alles mit eignen Augen zu sehen, und so an Ort und Stelle manche heilsame Vorkehrung zu treffen, die sie nach bloßen Berichten unmöglich zu treffen im Stande sind.

§. 56.

Von der den Armen während ihrer Krankheit zu verwilligenden ausserordentlichen Geldunterstützung.

Ob der Arme während seiner Krankheit einer ausserordentlichen Unterstützung bedürfe, erfährt der Pfleger nicht nur durch die von dem Arzt erhaltenen Kranken-Listen, sondern kann sich solches auch bei seiner eignen genauen Kenntniß von dem Zustand einer jeden Armen-Familie, sehr leicht berechnen, so bald er weiß, wer von der Familie durch die Krankheit ausser Arbeit gesetzt sei, und wie viel derselben dadurch in ihrem Broderwerb entgehe. Ist dieser Abgang mit einer wöchentlichen Unterstützung von 6 ß und darunter zu ersetzen, so kann der Pfleger diese für sich allein bewilligen. Beläuft sich die erforderliche Unterstützung auf 6 bis 12 ß, so kann dieselbe nicht anders, als auf

gemeinschaftlichen Consens aller drei Pfleger zugestanden werden. Doch muß in beiden Fällen den Vorstehern des Bezirks sogleich Nachricht davon ertheilt werden, mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels:

N. N. wohnhaft : : welcher sonst täglich : : mit : : verdient, kann wegen Krankheit nicht arbeiten, müßte also wohl bis zu erfolgter Genesung wöchentlich : : Zuschuß haben.
Hamburg, den ꝛc.

Dieser Zettel wird bei einer wöchentlichen Zulage von 6 ß und darüber von dem eigentlichen Pfleger des Armen, und bei einer wöchentlichen Zulage von 6 bis 12 ß von allen drei Pflegern des Quartiers unterschrieben. Ist eine noch größere Zulage nöthig, so wird der Consens der Vorsteher des Bezirks dazu erfordert, doch können auch diese mit den Pflegern gemeinschaftlich nicht mehr als höchstens 1 m℔ 8 ß die Woche bewilligen, sondern müssen, bei erforderlichem noch höheren Zuschuß, die Sache zuvor im kleinen Collegio antragen. Jedoch muß bei der Bewilligung dieses Zuschusses, in einem Fall wie in dem andern, die möglichste Sparsamkeit beobachtet werden.

Wenn der Kranke besser wird, so vermindert sich dieser Zuschuß in eben dem Verhältniß, wie nach dem wöchentlichen Bericht des Arztes oder Wundarztes seine Arbeitskräfte sich vermehren, so

daß

daß mit der völligen Genesung des Kranken dieser ausserordentliche Zuschuß gänzlich aufhört.

Uebrigens aber muß diese ausserordentliche Zulage sowohl als dasjenige, was dem Armen auch in gesunden Tagen an wöchentlicher Unterstützung beigelegt worden, während seiner Krankheit entweder durch die Seinigen oder auch durch andre ihm selbst oder dem Pfleger bekannte ehrliche Arme an ihn überbracht werden, wie hievon bereits oben im §. 42. 2) mit mehrerem geredet worden.

§. 57.

Von der Unterbringung hülfloser Kranken bei andern Armen, oder in die Hospitäler, und von der Umziehung der Kranken in einem andern Bezirk.

Fast immer wird der Kranke, bei dem Genesung zu hoffen ist, seine Verpflegung am besten und auch am wohlfeilsten bei den Seinigen finden, und selbst bei langwierigen und unheilbaren Krankheiten in sehr vielen Fällen am besten bei diesen aufgehoben sein. Wo dieses indessen nach dem Urtheil des Arztes nicht der Fall ist, muß auf andre Weise Rath geschaft werden. Kranke, bei denen man eine baldige Wiederherstellung, oder doch eine baldige Entscheidung ihres Schicksals hoffen kann, werden in solchen Fällen am besten bei andern Familien

milien desselben oder eines benachbarten Quartiers in Verpflegung gegeben, und diesen dafür eine verhältnißmäßige Vergütung vom Armen-Collegio verwilligt werden können, in welcher Rücksicht die Herren Pfleger sich dergleichen Familien, die sich durch gutes Benehmen, Ordnung und Reinlichkeit vor andern zur Aufnahme solcher Kranken qualificiren, bei ihren halbjährigen Visitationen besonders zu merken, und den Vorstehern ihres Bezirks halbjährlich in einer besondern Liste nahmhaft zu machen, ersucht werden. Solchen Kranken aber, deren Krankheit eine weitre bedenkliche Ansteckung besorglich macht, oder deren Wiederherstellung, wo nicht ganz unmöglich, doch sehr schwer und spät zu hoffen ist, und denen, nach dem Urtheil des Arztes, bei ermangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme auf den Pesthof oder in ein andres Hospital nothwendig ist, werden die Vorsteher des Bezirks durch Relation an das Armen-Collegium, und durch Rückrede mit den Herren Provisoren dieser Hospitäler diese Aufnahme nach Möglichkeit zu bewürken und zu beschleunigen suchen.

Wenn ein Kranker in einen andern Armen-Bezirk umzieht, so übernehmen der dortige Arzt und Wundarzt die Fortsetzung seiner Cur, und erhalten von dem vorigen Arzt und Wundarzt die dieserwe-

serwegen nöthigen Berichte. Von dem, was überhaupt in Absicht des Umziehens der Armen zu beobachten ist, wird annoch im 13ten Abschnitt näher gehandelt werden.

§. 58.
Von der Fürsorge für arme Wöchnerinnen.

Arme verheirathete Wöchnerinnen sowohl, als zu Fall gekommene unehliche Personen, werden, wenn sie zu den eingezeichneten Armen gehören, durch die von dem Armen-Collegio dazu anzuordnenden verfassungsmäßig geprüften Wehmütter unentgeldlich entbunden, und müssen sich dieserwegen in der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft bei ihrem Pfleger melden, der sie mit einem Kranken-Zettel zu dem Armen-Arzt des Bezirks schickt, und diesem die Worte — wünscht unentgeldliche Entbindung — beifügt. Dieser ertheilt alsdann der Schwangern einen mit ihrem Namen, Wohnung, Entbindungszeit, und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Entbindungs-Zettel, mit welchem sie sich bei derjenigen Wehmutter, zu welcher sie bei herannahender Entbindung ihre Zuflucht zu nehmen hat, melden muß.

Während des Wochenbetts werden diese armen Wöchnerinnen, gleich andern Kranken, ohne daß es desfalls eines neuen Kranken-Zettels bedarf, von

dem

dem Arzt besucht, und mit nothdürftiger Arznei und Krankenspeise versehen, genießen auch, gleich andern Kranken, nöthigenfalls einer ausserordentlichen Unterstützung.

In sehr dringenden Fällen kann der Pfleger die Wehmutter durch einen geschriebenen Zettel unmittelbar zur Hülfleistung auffordern, doch muß der Armen zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt des Bezirks ertheilt werden.

Ueber die Unterbringung solcher unehlicher Kinder, die von ihren Müttern nicht verpflegt werden können, ins Waisenhaus, oder in Privat-Verpflegung, werden die Herren Pfleger in vorkommenden Fällen mit den Vorstehern ihres Bezirks nähere Rückrede treffen.

Von solchen Wöchnerinnen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, wird weiterhin annoch näher gehandelt werden.

§. 59.

Von Beschwerden der Aerzte über die Kranken, und der Kranken über die Aerzte.

Wenn sich der Kranke gegen seinen Arzt oder Wundarzt unfolgsam, widerspenstig oder unbescheiden beträgt, so zeigt der Arzt dieses dem Pfleger an, der alsdann erst allein, und wenn auch dieses nicht hilft, mit seinen beiden Mitpflegern gemein-

schaftlich,

schaftlich, sein ganzes Ansehen anwendet, um den Kranken und dessen Angehörige zur nöthigen Folgsamkeit zurückzubringen. Hiebei ist es in allen Fällen, auch selbst da, wo der Kranke einiges Recht zur Beschwerde zu haben scheint, durchaus nothwendig, den Kranken zu blinder Folgsamkeit anzuhalten, weil diese immer für ihn das beste ist, und jede Billigung seiner Beschwerde ihn nur noch trotziger macht, die so unentbehrliche Autorität des Arztes und Wundarztes bei dem Kranken stört, und das Zutrauen zu denselben noch mehr vermindert. Will der Kranke dennoch nicht zur Folgsamkeit zurückkehren, so droht man, ihn seinem Schicksal zu überlassen, welches denn auch freilich der letzte Schritt ist, der aber nicht eher, als im äussersten Nothfall, und nicht anders, als mit Vorwissen des Vorstehers, und bis dieser sich vorgängig darüber mit dem Arzt oder Wundarzt besprochen hat, geschehen muß.

Es kann indessen der Pfleger in solchen Fällen, wo der Arme über **Versäumung** oder **Vernachläßigung** des **Arztes** oder **Wundarztes** klagt, sich bei diesem schriftlich um die Beschaffenheit der Sache freundschaftlich erkundigen. Ist ihm die von demselben erhaltene Antwort nicht befriedigend, so mag er die Sache dem Vorsteher des Bezirks anzeigen, der alsdann entweder allein, oder mit Zuziehung seines Mitvorstehers, mit

Bayerische Staats-Bibliothek München

dem Arzt Rückrede hält, und nöthigenfalls die Sache im Armen-Collegio vorträgt.

2. Von der Fürsorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 60.

Von der Aufnahme solcher Personen, die nicht als Arme eingezeichnet sind, in die unentgeldliche Krankenpflege.

Auch solche Personen, die sich, so lange sie gesund sind, mit ihrer Arbeit ernähren können, und keiner Unterstützung bedürfen, können, wenn sie durch heftige oder langwierige Krankheit, besonders ihres Broderwerbers, in Gefahr der Verarmung gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kann dieses, ausserordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienstboten erstreckt werden, die in ihrer Herrschaften Hause krank liegen, oder dieser Krankheit wegen von ihren Herrschaften entlassen worden sind, als in so ferne sich die Herrschaften auf das Ansuchen des Pflegers zu einem verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der Krankheit verstehen wollen, der alsdann von dem Pfleger in seine wöchentliche Rechnung als Einnahme eingetragen wird.

In

In dieser Rücksicht kann ein jeder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet ist, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befällt, deren Kosten er nicht aushalten zu können besorgt, dem Pfleger seines Quartiers die Anzeige davon thun, der ihn alsdann sogleich bis auf weitre Verfügung provisorisch mit einem Kranken-Zettel, welchem in diesem Fall die Worte — nicht eingezeichneter Armer — beizufügen sind, zu dem Arzt des Bezirks schickt, und diesen Zettel nach vorgenommenem Besuch von dem Arzt, mit Beinotirung des Tages, an welchem der Kranke zuerst besucht worden, zurückerhält.

Der Pfleger veranstaltet demnächst mit Zuziehung seiner beiden Mitpfleger baldmöglichst die Vernehmung derjenigen von den Armen-Familie, welche auszugehen im Stande sind, über die Fragestücke, (wobei jedoch in diesem Fall die Haus-Visitation wegfällt) und sendet dieselbe mit ihrem gemeinschaftlichen Gutachten an die Vorsteher des Bezirks, die alsdann die Sache im Collegio vortragen.

Weigert die Familie des Kranken sich der Abhörung über die Fragestücke, so kann derselbe nicht in die Krankenpflege aufgenommen werden.

Zeigt sich aus dem Verhör der Familie und aus dem Bericht der Pfleger, daß der Kranke mit

seiner Familie zwar in gesunden Tagen auf einen hinreichenden Verdienst rechnen könne, daß aber dieser Verdienst während dieser Krankheit größtentheils wegfalle, oder doch für die Kosten derselben nicht hinreiche, so wird ihm Arzt und Wundarzt, und nach Beschaffenheit der Umstände auch Arznei und Krankenspeise, während dieser ganzen Krankheit vom Collegio freigegeben. Wobei man jedoch zu einem jeden, der auf diese Weise in die Krankenpflege aufgenommen worden, das gegründete Zutrauen hat, daß er nach erfolgter Genesung, und erneuertem Fortgang seines ordentlichen Verdienstes, die für ihn verwandten Kosten, oder doch einen Theil derselben, der Armen-Anstalt nach Möglichkeit zu erstatten bemüht sein werde.

Zeigt sich im Gegentheil bei der nähern Untersuchung, daß der Kranke ein zureichendes Auskommen habe, und der unentgeldlichen oder wohlfeileren Kranken-Fürsorge nicht bedürfe, so kann ihm dieselbe vom Collegio nicht zugestanden werden, und er muß dasjenige, was bis dahin seiner Krankheit wegen an ihn verwandt worden, der Armen-Anstalt ersetzen.

Die jedesmaligen Beschlüsse des Collegii über alle diese Fälle werden durch die Vorsteher dem Pfleger sowohl als dem Arzt mitgetheilt.

Von

Von eingeschlichenen Fremden, die Krankheits- halber nicht fortgeschafft werden können, wird an- noch im 16ten Abschnitt näher gehandelt werden.]

§. 61.

Von der Fürsorge für nicht eingezeichnete Wöchnerinnen.

Die §. 58. erwähnte Fürsorge für arme Wöch- nerinnen kann gleichfalls auf solche Personen, die nicht als eigentliche Arme eingezeichnet sind, unter den eben erwähnten Einschränkungen erstreckt werden, zu welchem Ende dieselben, wenn sie um die freie Entbindung ansuchen, zuvor über die ordentlichen Fragestücke vernommen, und der Abhörungs-Bo- gen von den Pflegern mit Beifügung ihres Gut- achtens an die Vorsteher des Bezirks zur Relation an das Armen-Collegium behändigt, der Kranken- Zettel aber, falls nicht dringende Umstände solches nöthig machen, der Schwangern nicht eher, als bis auf erfolgte Resolution des Collegii, mitgetheilt wird. Es müssen indessen alle diejenigen Personen, welche an dieser Wohlthat Theil nehmen wollen, sich so- wohl während ihrer Schwangerschaft, als während ihres Wochenbettes, mit nützlichen Arbeiten beschäf- tigen, wozu ihnen nöthigen Falls auf eben die Weise, wie den eingezeichneten Armen, von der Armen- Anstalt Gelegenheit verschaft werden soll. Solche

Personen aber, die während ihrer Schwangerschaft, um die hiesige unentgeldliche Verpflegung zu genießen, sich aus der Fremde einschleichen, können in dieselbe überall nicht aufgenommen werden, sondern sind so, wie andre eingeschlichene Fremde, zu behandeln.

§. 62.

3. Von der allgemeinen Aufsicht auf die Gesundheit der Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Wenn der Arme arbeiten soll, so muß er Gesundheit und Kräfte haben, und dazu sind ihm Reinlichkeit, gesunde und kräftige Nahrungsmittel, und eine trockne und dichte Wohnung, unentbehrlich.

Die Herren Pfleger werden sich also in dieser Hinsicht möglichst angelegen sein lassen, ihren Armen Ordnung und Reinlichkeit, und deren mannigfaltigen Nutzen, bei aller Gelegenheit einzuschärfen; sie dem so allgemein gewordenen und dem gemeinen Mann vorzüglich schädlichen Gebrauch der warmen Getränke nach Möglichkeit zu entwöhnen; ihnen statt der bei den Armen so sehr eingerissenen weichlichen, verdorbenen, oder sonst ungesunden, und dabei theureren Nahrungsmittel, stärkere und wohlfeilere Speisen, besonders aber das so gesunde und wohlfeile Rockenbrodt, nachdrücklichst anzuempfehlen; und solchen, deren Wohnungen feucht

und undicht sind, durch Rückrede mit den Hauswirthen oder auf andre Weise, gesunde Wohnung zu verschaffen, wozu ihnen besonders die im 7ten Abschnitt erwähnte Unterstützung der Armen in Absicht der Hausmiethe nähere Gelegenheit verschaffen wird.

Bei ansteckenden Krankheiten, die eine weitre bedenkliche Verbreitung befürchten lassen, sowohl, als bei andern für die Gesundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger sowohl, als die Aerzte, so bald sie dergleichen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, den Vorstehern ihres Bezirks ungesäumt Nachricht davon zu geben, die alsdann die Sache zur Vorkehrung der erforderlichen Anstalten baldmöglichst an das Armen-Collegium oder an die sonstige Behörde bringen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Von dem Begräbniß und Nachlaß verstorbener Armen, und von der Fürsorge für ihre hinterlassene Familie.

§. 63.

Von der Anmeldung der Todesfälle, und von dem Begräbniß solcher Armen, die in keiner Todtenlade sind.

Wenn ein bei der Armen-Anstalt eingezeichneter Armer mit Tode abgeht, so muß solches sogleich, und noch an demselben Tage, durch die Seinigen bei dem Pfleger, unter welchem der Arme bisher gestanden hat, angemeldet werden, der alsdann, falls der Verstorbene in keiner Todtenlade gewesen ist, und die Seinigen nicht zur Beerdigung rathen können, den Armen, der den Tod gemeldet hat, sogleich mit einem nach folgendem gedruckten Formular auszufüllenden Todten-Zettel an den Vorsteher des Bezirks schickt:

> N. N. wohnhaft in : : : : No. : : : ist diesen Vormittag (Nachmittag) um : : Uhr gestorben, und wird auf Kosten der Armen-Anstalt begraben werden müssen. Hamburg, den : :
>
> N. N.
>
> Pfleger des : : ten Quartiers.

Worauf alsdann der Vorsteher, der auch durch den Arzt des Bezirks von allen unter seinen Kran-

ken

ken entstehenden Todesfällen ungesäumt Nachricht erhält, das Begräbniß nach der bisher bei den Gotteskasten-Armen üblich gewesenen Einrichtung durch den Bezirks-Boten besorgen läßt.

Wollen die Verwandten des Verstorbenen, oder sonst jemand, dem Todten auf ihre Kosten eine bessere Beerdigung verschaffen, so kann sich die Armen-Anstalt dieses gefallen lassen.

§. 64.

Von dem Begräbniß der in Todtenladen oder Brüderschaften eingekauften Armen.

Ist der Verstorbene Mitglied einer oder mehrerer Todtenladen oder Brüderschaften gewesen, so nimmt die Armen-Anstalt sich des Begräbnisses gar nicht an, sondern es bleibt, um das hierin unsern Armen so sehr am Herzen liegende Vorurtheil möglichst zu schonen, der von der Todtenlade zu bezahlende Sterbepfennig lediglich der unbeschränkten Einhebung und Verwendung seiner nächsten Verwandten überlassen, die alsdann ihren Todten mittelst desselben, so gut sie wollen und können, zur Erde bestatten. Sind gar keine Verwandte vorhanden, die sich des Begräbnisses annehmen können, so sorgt der Vorsteher für die Einhebung und zweckmäßige Verwendung des Sterbepfennings.

§. 65.

Von dem Nachlaß der verstorbenen Armen.

Die Verlassenschaft des Armen, es bestehe solche, worin sie wolle, bleibt das ungekränkte Eigenthum seiner hinterlassenen Kinder oder sonstiger nächsten Verwandten, ohne abseiten der Armen-Anstalt irgend einigen Anspruch an dieselbe geltend zu machen.

Hinterläßt der Arme unmündige Kinder, für die von der Armen-Anstalt gesorgt werden muß, so läßt der Vorsteher den sämtlichen Nachlaß unter Aufsicht des Pflegers durch den Bezirks-Boten inventiren, mit dem Namen des Armen bezeichnen, und nach dem zu diesem Ende in einem oder dem andern der Armen-Anstalt zuständigen Gebäude anzuweisenden Platz bringen, woselbst solcher in ein besondres darüber zu haltendes Buch eingetragen, und entweder für die Kinder aufgehoben, oder auch, sobald eine hinlängliche Anzahl von solchen Sachen vorräthig ist, öffentlich verkauft, und das daraus gelösete oder sonst unter dem Nachlaß vorgefundene Geld, nach Abzug der etwanigen Schulden, und nach von dem Vorsteher hierüber eingeholter Resolution des Armen-Collegii, zur künftigen Unterhaltung oder fernerweitigem Fortkommen der Kinder verwendet wird.

§. 66.

Von dem Aufhören, der Verminderung oder Vermehrung der dem Verstorbenen und den Seinigen bisher geleisteten Unterstützung, und von der Fürsorge für dessen hinterlassene Familie.

Bei allen unter den Armen entstehenden Todesfällen, wird der den Verstorbenen und dessen Familie betreffende Abhörungs-Bogen, samt allen übrigen dazu gehörigen Papieren, durch den Pfleger baldmöglichst an den Vorsteher des Bezirks zurückgegeben, und zwar mit Beifügung eines von allen drei Pflegern des Quartiers unterschriebenen Gutachtens über die durch diesen Todesfall veranlaßte Veränderung in der dem Verstorbenen und den Seinigen bisher von der Armen-Anstalt verwilligten Unterstützung. In diesem Gutachten ist, wenn der Verstorbene Familie hinterläßt, zu bemerken, ob das Auskommen derselben durch diesen Todesfall vermehrt oder vermindert worden, und ob diesemnach, und aus welchen Gründen, die derselben bisher gereichte Unterstützung entweder vermindert oder ganz eingezogen werden könne, oder im Gegentheil vermehrt werden müsse; worauf alsdann die Vorsteher die Sache forderſamst im Armen-Collegio zu weitrer Verfügung vortragen werden.

Bis zu erfolgter Verfügung des Collegii können die beiden Vorsteher des Bezirks allenfalls den höchstnöthigen Zuschuß auf einige Wochen bewilligen.

Hinterläßt der Verstorbene unerzogne Kinder, für deren Unterbringung sogleich gesorgt werden muß, so haben die Pfleger auch hierüber ihre Vorschläge, ingleichen, ob die Kinder nicht Verwandte haben, die sich ihrer annehmen könnten, ihrem Bericht mit beizufügen, der Vorsteher aber bis zu erfolgter Beschließung des Armen-Collegii die Kinder provisorisch entweder bei andern Armen in Privatverpflegung zu geben, oder auch nach Vorschrift des §. 24. der neuen Armen-Ordnung mittelst einer dem Herrn Waisenhaus-Provisor davon zu machenden Anzeige ins Waisenhaus zu befördern.

Dreizehnter Abschnitt.

Von der halbjährigen Wiederholung der Visitation, und von der Renovation der Abhörungs-Bogen zu Ende der dreijährigen Verwaltung des Pflegers.

§. 67.

Die ordentliche Visitation der Armen muß alle Halbjahr wiederholt werden.

Die durch die erste Abhörung und Haus-Visitation erlangte genaue Kenntniß der Herren Pfleger von den Armen ihres Quartiers und von deren Zustand würde nur sehr unvollkommen sein, und für die Zukunft ganz ohne Nutzen bleiben, wenn nicht diese Visitation von Zeit zu Zeit wiederholt, die genaue Wissenschaft von dem Zustand der Armen fortdauernd erneuert, und alle mit ihnen vorgegangene Veränderungen und Abweichungen von den ihnen gegebenen Vorschriften auf das genaueste controllirt würden.

So sehr nützlich es auch sein wird, wenn die Herren Pfleger in dieser Absicht oftmalige und unerwartete Besuche bei ihren Armen anstellen, um deren Aufführung und Lebensart recht genau zu beobachten und kennen zu lernen, und so sehr man dieses auch von dem rühmlichen und unermüdeten

Eifer

Eifer der Herren Pfleger mit Recht erwarten kann: so ist gleichwohl nöthig, diese Visitation zu bestimmten Zeiten in der ganzen Stadt zu wiederholen, und über die einem jeden Armen bisher geleistete Unterstützung, über sein bisheriges Benehmen, über die mit ihm vorgefallenen Veränderungen, über seine vermehrte oder verminderte Arbeitsfähigkeit, über die Vermehrung oder Verminderung seiner Familie, und über die diesemnach erforderliche Vermehrung, Verminderung oder sonstige Abänderung in der ihm zu leistenden Unterstützung, eine allgemeine Revision zu halten.

Die beste Zeit zur Anstellung dieser Revision ist zu Anfang des Winters und zu Anfang des Sommers, weil alsdann die Veränderung der Jahrszeit, die Anschaffung der Winterbedürfnisse, und der Stillstand oder Wiederanfang der einträglicheren Arbeiten des geringen Mannes eine veränderte Armen-Taxe nöthig macht, von welcher Verschiedenheit der Winter- und Sommer-Taxe bereits vorläufig im §. 29 und 41 gehandelt worden.

§. 68.

Wie es mit der halbjährigen Wiederholung der Visitation zu halten.

Es haben zu dem Ende die drei Pfleger eines jeden Quartiers sogleich nach Verlauf der Umziehungs-

ziehungs-Zeit, das ist in der Woche nach Himmelsfarth und in der Woche nach Martini, die ordentliche Hausvisitation bei allen eingezeichneten Armen ihres Quartiers gemeinschaftlich zu wiederholen, und bei dieser Visitation besonders auf die Lebensart der Armen, auf ihre Reinlichkeit, und auf die Beschaffenheit ihrer Wohnungen, Kleidungsstücke, Betten, Hausgeräthes und Handwerkszeugs ihr Augenmerk zu richten. Diese Visitation wird den Armen, eben so wie die erste Visitation, durch den Quartiers-Boten vorher angesagt, und ihnen dabei befohlen, sich mit allen den Ihrigen um die bestimmte Zeit zu Hause zu halten. Bei der Martini-Visitation tritt zugleich der neuerwählte Pfleger sein Amt an, jedoch concurrirt der abgehende Pfleger gleichfalls annoch bei derselben, um bei dieser Gelegenheit die während seiner Verwaltung gesammelte nähere Kenntniß eines jeden einzelnen Armen, und die über den Character, Aufführung und Zustand desselben gemachten Erfahrungen, seinem Nachfolger freundschaftlich mittheilen zu können.

§. 69.

Von den halbjährigen Armen-Listen eines jeden Quartiers.

Nach vollendeter Visitation vereinigen sich sämtliche drei Pfleger über den dem Armen-Collegio zu über-

übergebenden halbjährigen Bericht. Dieser Bericht besteht in einer ausführlichen Armen-Liste über alle Arme ihres Quartiers, nach dem hier unter No. 1 beigefügten Formular, bei dessen Ausfüllung die Herren Pfleger die ihnen in dem Lauf des abgewichenen Halbenjahrs vorgekommenen Erfahrungen über die Aufführung, Bedürfnisse, Arbeitsfähigkeit und Verdienst ihrer Armen, die bei der Hausvisitation gemachten Bemerkungen, die von den Brodherren der Armen eingezogenen Erkundigungen, die von den Arbeitssälen und aus den Arbeitsschulen ihnen mitgetheilten Conduiten-Listen, und die von den Aerzten empfangenen Berichte, auch wo sie es nöthig finden, wiederholte Erkundigungen bei den Armen selbst, zum Grunde legen, um dadurch das Armen-Collegium in den Stand zu setzen, die einem jeden Armen für das nächste Halbejahr, sowohl bei der Fortdauer seiner gewöhnlichen Arbeit, als während Stillstandes derselben, erforderliche Unterstützung mit möglichster Zuverläßigkeit bestimmen zu können. Diese Armen-Liste wird sodann den Vorstehern des Bezirks, mit Beilegung sämtlicher in den Händen der Herren Pfleger befindlichen Abhörungs-Bogen, (s. Absch. 1. §. 4.) spätstens innerhalb 14 Tagen nach Himmelfahrt oder Martini in gedoppelter Abschrift übergeben, wovon die eine bei dem Vorsteher bleibt, die andre aber mit beigefügter

Armen-Liste des ——ten Quartiers im ——ten Hauptbezirk.

Nummer des Abhörungsbogens, und Namen des Armen, seiner Frau, und derjenigen Personen, die er noch ausser seinen Kindern zu ernähren hat.	Gasse, Gang und Nummer der Wohnung.	Alter derselben.	Anzahl, Alter und Geschlecht der annoch bei sich habenden Kinder.				Wo dieselben in die Schule gehen.	Gesundheits-Zustand sämtlicher zu der Armen-Familie gehöriger Personen.
			Knaben.		Mädchen.			
		Jahre.	Anzahl.	Jahre.	Anzahl.	Jahre.		
No. 10. Joh. Adam Freylinghausen. Frau, Anna Maria. Schwiegermutter, Johanna Hoffen.	Kurze Straße, Kathenkamps Hof, No. 117. b.	60. 48. 83.	3.	8. 6. 3.	2.	9. 5.	Die beiden ältesten in der neuen Armen-Schule, die beiden folgenden bei N. N.	Er gesund. Sie schwächlich, und die Mutter unvermögend. Die Kinder gesund.

Hamburg, { Himmelfahrt 17 / Martini 17

Gewerbe, und wie viel sämtliche zu der Familie gehörige Personen täglich oder wöchentlich damit verdienen.	Was sie, (nicht von der Armen-Anstalt,) sondern aus Testamenten oder sonst, an milden Gaben genießen.	Auf wie viel Miethe sie jährlich wohnen.	Aufführung im vorigen Halbenjahr.	Ob die bei der letzten Visitation vorhanden gewesenen oder ihnen gegebenen Möbeln, Kleidungsstücke und Handwerkszeug annoch vorhanden sind, oder was davon versetzt oder verkauft worden.	Bewilligte Unterstützung für das nächste Halbejahr.
Er mit , , , , wöchentlich 1 mℓ 8 ß und mit Hauerwachen zuweilen 8 ß. Sie mit Spinnen täglich 4 ß. Die beiden ältesten Kinder mit Spinnen täglich jedes 3 ß. Die übrigen und die Mutter nichts.	Aus N. N. Testament Quartals 2 mℓ.	8 Rthlr.	Gut; doch haben die Kinder anfangsoft die Schule versäumt.	Noch alle vorhanden, und namentlich das ihnen gegebene Bett und 2 Hemder.	(Diese Rubrik wird vom Pfleger offen gelassen, und nach erfolgter Resolution des Armen-Collegii vom Vorsteher ausgefüllt.)

Nro. 2. Armen-Tabelle. Zu S. 113 der näheren Erläuterung.

= = ter Hauptbezirk, = = tes Quartier. Hamburg, { Martini 17 / Himmelfahrt 17

	Ganze Familien.	Witwen mit Kindern.	Einzeln lebende Arme männlichen Geschlechts.	Einzeln lebende Arme weiblichen Geschlechts.	Total-Summe.
			1. Anzahl.		
Anzahl.					
			2. Wohnung.		
Wohnung für sich allein.					
Mit andern gemeinschaftlich.					
			3. Vermehrung und Verminderung.		
Weggezogen in ein andres Quartier.					
Verlaufen.					
Hergezogen aus einem andern Quartier.					

	4. Arbeiten, Gesundheits-Zustand, und ferneres Schicksal.						
	Männer.			Weiber.			
	Von 18*) bis 50 Jahren.	Von 50 bis 70 Jahren.	Ueber 70 Jahren.	Von 18 bis 50 Jahren.	Von 50 bis 70 Jahren.	Ueber 70 Jahren.	
In den Spinnsälen der Armen Anstalt.							
Zu Hause mit Spinnen für die Armen Anstalt beschäftigt.							
Beschäftigt mit = = = (Hier folgen Unterabtheilungen der übrigen Arten von Arbeiten.)							
Zur Arbeit unvermögend.							
Als Kranke in der Cur.							
Im abgewichenen Halbenjahr in der Krankenpflege gewesen.							
Ins Zuchthaus gebracht.							
In ein Hospital gebracht. (Hier folgen Unterabtheilungen nach den verschiedenen Hospitälern.)							
Gestorben.							
Ganz neu entstandene Arme.							

*) Die Kinder unter 18 Jahren werden in die zu Ende des 10ten Abschnitts S. 80. beigefügte Tabelle eingetragen.

fügter Resolution des Armen-Collegii über die einem jeden Armen für das nächste Halbejahr zuzuwendende Unterstützung, an die Herren Pfleger zugleich mit den Abhörungs-Bogen zurückgegeben wird.

§. 70.

Von den halbjährigen Tabellen über den Armen-Zustand eines jeden Quartiers im Ganzen.

Um aber dem Armen-Collegio zugleich eine allgemeine Uebersicht von der Anzahl, der Beschäftigung und dem Zustand aller in einem jeden Quartier befindlichen Armen zu verschaffen, werden die Herren Pfleger ersucht, zugleich mit dieser Armenliste annoch alle Halbejahr eine vollständige und zuverläßige nach dem hier unter No. 2 beigefügten gedruckten Formular auszufüllende Tabelle über das ganze Armen-Wesen ihres Quartiers zu übergeben, damit sodann aus allen diesen besondern Tabellen eine allgemeine Tabelle über den Armen-Zustand der ganzen Stadt entworfen werden könne.

§. 71.

Von der Renovation der Abhörungs-Bogen zu Ende der dreijährigen Verwaltung des Pflegers.

Bei dieser halbjährigen Wiederholung der Visitation sind die Abhörungs-Bogen immer als das Haupt-Document über die Umstände und Lage des Armen anzusehen, ohne welche die so nöthige specielle Kenntniß eines jeden einzelnen Armen äußerst mangelhaft bleiben, und sehr leicht in Vergessenheit gerathen würde. Es werden indessen diese Bogen, durch die mit dem Armen von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen, nach einigen Jahren ihre erste Brauchbarkeit größtentheils verlieren, und müssen daher von Zeit zu Zeit revidirt und aufs neue ausgefertigt werden. Diese Renovation alle Halbejahr vorzunehmen, wäre eine Arbeit, die man den Herren Armen-Pflegern nicht anmuthen kann; auch ist es hinlänglich, wenn dieselbe allemal ums dritte Jahr wiederholt wird. Es hat diesemnach ein jeder Armen-Pfleger zu Ende seiner dreijährigen Verwaltung, (und zwar sowohl in dem Fall, wenn er gänzlich von der Armen-Pflege abtritt, als auch, wenn er zu derselben auf anderweitige drei Jahre wieder erwählt worden,) bei der letzten von ihm anzustellenden halbjährigen Visitation, in Absicht aller

unter

unter seiner besondern Special-Inspection stehenden Armen, in beständiger Rücksicht auf die während seiner Amtsführung von ihm gesammelten Erfahrungen, und auf die bis dahin mit einem jeden dieser Armen vorgefallenen Veränderungen, die Revision der Abhörungs-Bogen vorzunehmen, wobei entweder das bei der ersten Abhörung gebrauchte, oder auch ein ähnliches den Umständen nach vom Armen-Collegio den Herren Pflegern mitzutheilendes Formular, zum Grunde gelegt wird. Dieser renovirte Abhörungs-Bogen wird alsdann zugleich mit dem vorigen an die Vorsteher übergeben, und von diesen, zugleich mit der Resolution des Armen-Collegii über die Unterstützung des nächsten Halbenjahrs, an den neuerwählten Pfleger befördert.

Für das erstemal geschieht diese Renovation in Absicht derjenigen zuerst erwählten Pfleger, welche mit Ablauf des ersten und des zweiten Jahrs abtreten, bereits zu Ende des ersten und des zweiten Jahrs.

Vierzehnter Abschnitt.

Vom Umziehen der Armen in eine andre Wohnung, und aus einem Quartier oder Bezirk in den andern.

§. 72.

Vom Umziehen der Armen mit Vorwissen des Pflegers und des Vorstehers.

Kein Armer, welcher von der Armen-Anstalt auf irgend eine Weise unterstützt wird, oder gar seine Miethe ganz oder zum Theil von derselben frei erhält, darf ohne Vorwissen und Zustimmung seines Armen-Pflegers seine Wohnung verändern. Er muß also, wenn sein Hauswirth ihm die Wohnung aufkündigt, oder wenn er sonst gegründete Ursachen zum Umziehen zu haben meint, dies dem Pfleger, unter welchem er steht, noch ehe er eine andre Wohnung miethet, anzeigen, und zugleich die neue Wohnung, welche er zu miethen wünscht, bei demselben angeben, worauf dieser alsdann die Sache näher untersuchen wird.

Findet der Pfleger die von dem Armen angegebenen Ursachen hinreichend, so ertheilt er demselben die Erlaubniß, eine andre Wohnung, und zwar wo möglich in demselben Armen-Quartier, zu miethen, welche jedoch auf keine Weise theurer sein

sein darf als die bisherige, es wäre denn, daß der Arme für seine Familie oder für sein Gewerbe in seiner bisherigen Wohnung auf keine Weise Platz hätte, und daher nothwendig eine etwas geräumigere Wohnung suchen müßte.

Der Pfleger läßt sich hierauf durch den Quartiers-Boten bei dem von dem Armen aufgegebenen neuen Hauswirth erkundigen, ob derselbe dort würklich eingemiethet habe, und zeigt, wenn dieses seine Richtigkeit hat, die Sache dem Vorsteher gleich nach Ostern oder Michaelis mittelst folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden Zettels an:

N. N. wohnhaft in ::: No. ::: zieht auf nächsten ::: nach ::: in Herrn ::: Wohnungen in ::: auf den Saal (in die Bude) No. ::: woselbst er (sie) jährlich ::: m$ Miethe giebt.

Hamburg, den :::

N. N.

Pfleger des :: Quartiers.

Bleibt der Arme in demselben Armen-Quartier wohnhaft, so hat es hiebei sein Bewenden. Zieht er aber in ein andres Armen-Quartier, so legt der Pfleger diesem Zettel zugleich den diesen Armen betreffenden Abhörungs-Bogen, mit Beifügung der in den Umständen desselben vorgefallenen Veränderungen, bei, den der Vorsteher alsdann dem Vorsteher desjenigen Bezirks, in welchen der Arme hinzieht, zu Weiterbeförderung an den neuen

Pfleger desselben, (oder wenn der Arme in denselben Bezirk bleibt, seinem neuen Pfleger unmittelbar,) zustellen läßt.

Bei der letzten Wochenlohnung vor Himmelfahrt oder Martini giebt hierauf der bisherige Pfleger dem in ein andres Armen-Quartier ziehenden Armen folgenden nach einem gedruckten Formular auszufüllenden **Umziehungs-Zettel** an seinen neuen Pfleger:

Zeiger (Zeigerin) dieses, N. N. welcher (welche) bei der Armen-Anstalt in des ... ten Haupt-Bezirks ... sten Quartier unter No. ... eingeschrieben ist, zieht itzt nach ... in Herrn ... Wohnungen auf den Saal (in die Bude) No. ... woselbst er (sie) jährlich ... mℓ Miethe giebt.

Hamburg, Himmelfahrt (Martini) 17

Die Anmeldung mit diesem Zettel geschieht bei Herrn ... wohnhaft in ... No. ...	N. N. Pfleger des ... ten Hauptbezirks ... ten Quartiers.

Mit diesem Umziehungs-Zettel meldet sich alsdann der Arme bei seinem neuen Pfleger, der bereits den ihn betreffenden Abhörungs-Bogen durch den dortigen Vorsteher erhalten hat. Dieser neue Pfleger und seine beiden Gehülfen stellen nun die halbjährige Hausvisitation (§. 68.) auch mit bei diesem Armen an, begleiten den Abhörungs-Bogen des vorigen Pflegers mit den etwa nöthig geachteten Anmerkungen und Zusätzen, und führen den Armen alsdann,

alsdann, mit Beilegung der denselben betreffenden Papiere, mit in die an die Vorsteher ihres Bezirks zu übergebende halbjährige Armen-Liste ein.

Zwischen den halbjährigen Umziehungs-Zeiten kann den Armen das Umziehen ohne sehr wigtige Ursachen, und ohne Vorwissen und Zustimmung nicht nur des Pflegers, sondern auch des Vorstehers, nicht erlaubt werden, daher der Pfleger in diesen Fällen, falls er glaubt, daß dem Armen die Umziehung zu gestatten sei, die Sache mit Beifügung der Gründe dem Vorsteher des Bezirks anzuzeigen hat.

Vom Umziehen kranker Armen in einen andern Bezirk ist, in Rücksicht auf die Uebernehmung derselben von dem dortigen Arzt, bereits im 11ten Abschn. §. 57. gehandelt worden.

§. 73.

Von Armen, die ohne Anzeige von einem Quartier ins andre verlaufen.

Daß ein bei der Armen-Anstalt eingezeichneter Armer künftig ohne Anzeige von einem Quartier ins andre verlaufen werde, ist nicht leicht zu vermuthen, weil er dadurch der bisher erhaltenen Unterstützung sich muthwillig verlustig machen würde. Sollte indessen bei der ersten Untersuchung eines neuentstehenden Armen sich zeigen, daß derselbe bereits vorhin in

einem andern Quartier als Armer eingezeichnet gewesen sei, so muß derselbe annoch besonders über die Ursachen, warum er sich dort der Armen-Pflege entzogen habe, ernstlich befragt, und über sein dortiges Verhalten nähere Erkundigungen bei den dortigen Vorstehern und Pflegern eingezogen, und dem Bericht beigefügt werden, damit das Armen-Collegium diesemnach in jedem einzelnen Fall die in Absicht eines solchen Armen den Umständen nach erforderliche Verfügung resolviren könne.

Funfzehnter Abschnitt.

Von den während dem Lauf eines Halbenjahrs mit den Armen vorfallenden Veränderungen, und von solchen Vorfällen, die eine schleunige Verfügung nöthig machen.

§. 74.

Fälle, in welcher in der ordentlichen Taxe eines Armen eine Abänderung nöthig wird.

Die dem Armen abseiten des Armen-Collegii verwilligte Unterstützung dauert der Regel nach von einem Halbenjahr zum andern, und bis zu Ablauf desselben die neue Taxe für das folgende Halbejahr eingerichtet worden.

Indessen

Indessen können veränderte Umstände auch vor Ablauf eines Halbenjahrs eine Veränderung in der Unterstützung des Armen nothwendig machen, die alsdann in jedem vorkommenden Fall von dem Pfleger und dem Vorsteher gemeinschaftlich überlegt und verabredet, sodann aber dem kleinen Armen-Collegio zur Ratihabition vorgelegt werden muß.

Zu diesen veränderten Umständen gehören folgende Fälle:

1) Wenn die ordentliche Arbeit des Armen, auf deren Ertrag in der ihm bestimmten Taxe gerechnet worden, auf längre Zeit stille steht, und er sich entweder mit einer wohlfeilern Arbeit behelfen, oder ganz müssig sein muß. Bei Armen, wo man dieses voraus sehen kann, werden beide Fälle so viel möglich in der Taxe selbst unterschieden, und auf jeden derselben besonders Bedacht genommen. Wo dieses aber nicht geschehen ist, und der Pfleger der Meinung ist, daß der Arme bei der ihm verwilligten Unterstützung itzt durchaus nicht bestehen könne, hat er mit Vorlegung des den Armen betreffenden Abhörungs-Bogen die Sache mit dem Vorsteher zu überlegen. Ist der Vorsteher mit ihm gleicher Meinung, so kann dem Armen unter Unterschrift des Vorstehers eine Zulage von höchstens 8 ß. wöchentlich, und auf höchstens 4 Wochen, bewilligt werden. Erstreckt

sich die Zulage höher, oder daurt sie länger, so muß dieselbe nothwendig im kleinen Collegio angesprochen, und von demselben ratihibirt werden. Hält der Vorsteher, auch nach Rücksprache mit dem zweiten Vorsteher des Bezirks, die Zulage nicht für nothwendig, so wird die Sache, wenn der Pfleger darauf besteht, von den Vorstehern an das kleine Collegium gebracht, und es bleibt dem Pfleger frei gestellt, seine Gründe dem Collegio schriftlich mitzutheilen.

2) **Wenn der Verdienst des Armen durch Zuweisung einer einträglichern Arbeit sich vermehrt.** In diesem Falle wird die Sache dem Vorsteher mit Vorlegung des Abhörungs-Bogens angezeigt, und von demselben die Heruntersetzung notirt, auch nachher im kleinen Collegio vorgetragen.

3) **Wenn der Arme durch Krankheit ausser Stande gesetzt wird, zu arbeiten.** Von diesem Fall ist bereits im 11ten Abschnitte §. 56. gehandelt worden.

4) **Wenn ein kranker Armer besser wird, und zur Arbeit zurückkehren kann.** In diesem Fall wird es eben so, wie im zweiten Fall, gehalten.

5) **Wenn ein Armer stirbt.** Dies kann auf mehrere verschiedene Weise eine Veränderung in der Unterstützung veranlassen. Hat der

der Arme für sich allein gelebt, so hört die Unterstützung natürlich ganz auf, und die ihn be- betreffenden Papiere werden an den Vorsteher zu- rückgegeben. Läßt der Arme Familie nach, für die gleichfalls gesorgt werden muß, so wird über die nöthige Vermehrung oder Verminderung der Unterstützung schriftlich an die Vorsteher berichtet, wovon bereits im 12ten Abschnitt §. 66. gehandelt worden.

Eben so wird es gehalten:

6) Wenn ein Armer in ein Hospital, und

7) Wenn er ins Zuchthaus geschafft wird, wie auch

8) Wenn er ohne Anzeige und Erlaubniß aus seiner Wohnung verläuft, oder gänzlich von hier zieht. Von der Umziehung zu gewöhn- licher Zeit, und mit Vorwissen und Erlaubniß der Pfleger, ist im vorhergehenden 14ten Abschnitt §. 72. gehandelt worden.

9) Wenn die Familie des Armen sich ver- mehrt, ist es eben so, wie im ersten Fall, und

10) Wenn dieselbe sich durch Abnehmung oder Unterbringung eines oder mehrerer Kin- der vermindert, eben so, wie im zweiten Fall, zu halten.

11) Wenn die Umstände des Armen sich durch Anfall von Erbschaften, Vermächt- nissen,

nissen, oder ansehnlichen Geschenken, auf einmal dergestalt verbessern, daß er nicht nur keiner Unterstützung weiter bedarf, sondern auch annoch übrig hat, so muß der Pfleger möglichst dafür sorgen, daß der Arme sich nicht in der thörigten Erwartung, daß das Geld kein Ende nehmen werde, dem Müssiggang, der Verschwendung, und der Ausschweifung überlasse, und dadurch der unvermeidlichen Verarmung abermals muthwillig entgegen eile, sondern daß er seinem Gewerbe vor wie nach treu bleibe, mit dem Gelde wirthschaften lerne, und dasselbe entweder auf eine zweckmäßige Art zum Behuf und zur Erweiterung seines Gewerbes anwende, oder auch zu einigen Zinsen, (oder etwan nach Beschaffenheit der Umstände, auf Leibrenten,) sicher belege, wozu ihm der Pfleger sowohl als der Vorsteher mit Rath und Anleitung an die Hand zu gehen hat. Ob in einem solchen Fall der Arme die bisher von der Armen-Anstalt erhaltene Unterstützung derselben ganz oder zum Theil ersetzen müsse, hängt in jedem einzelnen Fall nach Beschaffenheit der Umstände von der Entscheidung des kleinen Armen-Collegii ab, dem die Sache durch den Vorsteher vorgetragen, und zu dem Ende von dem Pfleger, mit Zurücklieferung der den Armen betreffenden Papiere, an den Vorsteher der nöthige Bericht erstattet wird.

12) Von

12) Von der Entstehung und Einzeichnung neuer Armen ist im ersten Abschnitt, und

13) Von der Herziehung des Armen aus einem andern Quartier im vorhergehenden 13ten Abschnitt gehandelt worden.

14) Von der Einschleichung fremder Armen wird im folgenden 16ten Abschnitt gehandelt werden.

Andre hier nicht bestimmte Fälle müssen vorkommenden Umständen nach, und in Gemäßheit der hier angegebenen Grundsätze zwischen den Pflegern und Vorstehern verabredet, und alsdann von diesen im Armen-Collegio vorgetragen werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Von den in der neuen Armen-Ordnung bestimmten Straf-Fällen.

§. 75.

Allgemeine, den Armen zu ertheilende Erinnerung.

Allen bei der Armen-Anstalt eingezeichneten Armen wird, gleich bei der ersten Ankündigung der ihnen vom Armen-Collegio verwilligten Unterstützung, von den Herren Pflegern eine in dieser Absicht denselben zuzustellende gedruckte Erinnerung für die Armen mitgetheilt, und ihnen dabei zugleich ernstlich und eindringend vorgestellt, daß ein

jeder

jeder von ihnen nach dem Maaß seiner Gesundheit und Kräfte sich zur Arbeit verstehen, und auch seine Kinder zu derselben anhalten müsse; daß die Armen-Anstalt alle diejenigen, welche hierin ihrer Pflicht treulich nachkommen, in Krankheiten, Altersschwäche und andern Nothfällen, nicht verlassen, sondern, wenn sie sich dieserwegen an die ihnen vorgesetzten Herren Armen-Pfleger wenden, sie in allen Stücken nach Nothdurft unterstützen werde; und daß, wenn sie mit Tode abgehen, die Armen-Anstalt weder dasjenige, was sie aus den Todtenladen zu erwarten haben, noch irgend etwas von ihrem sonstigen Nachlaß, (bloß die ihnen etwan von der Armen-Anstalt gegebenen Hemder oder Betten ausgenommen,) zu sich zu nehmen gemeint sei, sondern daß alles dieses ihren Kindern, oder sonstigen hinterlassenen Verwandten, ungekränkt verbleiben, und ein jeder von ihnen das Recht behalten solle, seine Todten, so gut er wolle und könne, zur Erde zu bestatten.

Dabei aber ist ihnen zu gleicher Zeit nachdrücklichst anzudeuten, daß der Verlust aller Unterstützung, und, nach Beschaffenheit der Umstände, Einbringung ins Zuchthaus bei schwerer Arbeit, die unfehlbare Strafe aller derjenigen sein werde, welche aus bloßsem Muthwillen und Faulheit sich nicht zur Arbeit verstehen wollen, sich bei den ihnen angewiesenen

Arbeits-

Arbeits-Anstalten entweder gar nicht melden, oder aus denselben muthwillig wegbleiben, die ihnen aufgegebenen Arbeiten gar nicht, oder schlecht liefern, oder sich sonst ungebührlich betragen, ihre Kinder nicht ordentlich und zu vorgeschriebener Zeit in die ihnen anzuweisenden Schulen oder Arbeits-Anstalten schicken, die annoch bei ihnen vorgefundenen oder auch ihnen von der Armen-Anstalt entweder eingelösten oder neugegebenen Kleidungsstücke, Betten, oder sonstige Sachen, verkaufen oder versetzen, die ihnen von der Armen-Anstalt oder von ihren Arbeitsherren anvertrauten Materialien oder Geräthschaften veruntreuen, auf den Gassen oder in den Häusern betteln, sich dem Trunk ergeben, in Zahlen-Lotterien einsetzen, oder auf andre Weise den ihnen zugewandten Verdienst, oder das ihnen gereichte Almosen, verschleudern.

§. 76.

Armen, die sich pflichtwidrig betragen, wird dieses von ihrem Pfleger nachdrücklichst verwiesen.

Sollte einer oder der andre Arme sich würklich eine der vorerwähnten oder sonstigen Vergehungen zu Schulden kommen lassen, imgleichen aus den Spinnschulen, Arbeitssälen, oder von denjenigen, denen derselbe zur Arbeit zugewiesen worden, Beschwer-

schwerden über ihn bei den Pflegern angebracht werden, so hat derjenige Pfleger, unter dessen besondrer Inspection der Arme steht, denselben desfalls vorzufordern, und ihm dieses sein pflichtwidriges Betragen vorzuhalten, mit nachdrücklicher Warnung, daß, falls er sich diese Vergehungen annoch fernerweitig würde zu Schulden kommen lassen, alsdann mit der darauf gesetzten Strafe unfehlbar wider ihn werde verfahren werden.

§. 77.

Von dem Erkenntniß über straffällige Arme, und deren Bestrafung.

Glaubt der Pfleger, daß der Arme würklich bestraft werde müsse, so hat er dem Vorsteher des Bezirks den Vorfall mit Beifügung des Namens und der Wohnung des Armen mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen, der alsdann die hierüber erforderliche Verfügung baldmöglichst veranlassen wird.

Die Art und Weise, wie dieses geschehen könne, und das dabei zu beobachtende Verfahren, erfordert annoch, ehe das Armen-Collegium hierüber die nöthige Einrichtung treffen kann, vorgängig eine nähere gesetzliche Bestimmung, deren Inhalt den Herren Armen-Pflegern baldmöglichst in einem besondern Nachtrag zu dem gegenwärtigen Abschnitt, mitgetheilt werden soll.

§. 78.

Von der Einbringung der Bettler ins Zuchthaus und deren Wiederentlassung.

Die Untersuchung und das Erkenntniß über die von den Armen-Vögten, den Soldaten-Patrouillen, oder der Nachtwache aufgegriffenen Bettler, über deren Einbringung ins Zuchthaus, und über die Art und Weise, wie dieselben bei ihrer Wiederentlassung aus demselben entweder aus der Stadt zu schaffen, oder unter die Aufsicht der Armen-Pflege zu setzen sind, erfordert gleichfalls annoch eine den Herrn Armen-Pflegern in dem erwähnten Nachtrag zu diesem Abschnitt baldmöglichst mitzutheilende nähere Verfügung.

§. 79.

Von dem Erkenntniß über das verbotene Almosengeben an Bettler, und über das verbotene Hereinbringen und Herbergen fremder Bettler.

Eben dieses gilt von dem Erkenntniß über das im §. 28. der neuen Armen-Ordnung verbotene Almosengeben an Bettler, und über das im §. 26. und §. 27, 2). 3). derselben verbotenene Hereinbringen und Herbergen fremder Bettler.

§. 80.

Von der Aufsicht auf einschleichende gewerblose oder verdächtige Fremde.

Wenn die Herren Armen-Pfleger entweder durch die Anzeige der in ihrem Quartier wohnenden Gastwirthe, Krüger und Herbergirer, oder durch die Angabe der unter ihrer Pflege stehenden Armen, oder sonst auf andre Weise, in Erfahrung bringen, daß sich in ihr Quartier ein gewerbloser oder verdächtiger Fremder eingeschlichen habe, so haben sie solches dem Vorsteher ihres Bezirks, mit bestimmter Angabe der Wohnung, wo dieser Fremde sich aufhält, mit einigen Worten schriftlich anzuzeigen. Auf welche Weise alsdann die nähere Untersuchung und Verfügung veranlaßt werden könne, soll den Herren Pflegern in dem erwähnten Nachtrag zu diesem Abschnitt annoch näher bekannt gemacht werden.

§. 81.

Von der Aufmerksamkeit auf schädliche und verdächtige Betriebe, und andre Misbräuche.

Wenn die Herren Armen-Pfleger durch die bei den Armen ihres Quartiers angestellten Visitationen und Nachfragen, oder sonst auf andre Weise, heimliche

heimliche Werbungen, Seelenverkäufereien, lüderliche Wirthschaften, Lotto-Collecten, Winkel-Lombarde, Wucherei, (wohin besonders das sogenannte Ausleihen auf schweren Schilling gehört,) oder sonstige schädliche oder verdächtige Betriebe entdecken, imgleichen wenn sie in oder außer ihrem Quartiere solche Personen antreffen, die, ohne dessen bedürftig oder würdig zu sein, Gotteswohnungen, Testamenten-Gelder, oder andre nur den würklich Dürftigen bestimmte Unterstützungen genießen, so werden sie angelegentlichst ersucht, hiervon den Vorstehern ihres Bezirks, mittelst einer schriftlichen, ihnen persönlich oder versiegelt zuzustellenden Anzeige, baldmöglichst Nachricht zu geben, damit diese sodann die Sache, auf die in dem mehrmals erwähnten Nachtrag annoch näher zu bestimmende Weise, an die Behörde zur Denunciation bringen können.

Siebzehnter Abschnitt.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern und Tabellen, und von ihrer Berechnung mit den Vorstehern.

§. 82.

Von der Rechnungsführung der Armen-Pfleger überhaupt.

Alle Rechnungsführung der Armen-Pfleger muß auf einen doppelten Gesichtspunkt eingerichtet sein; einmal, sich selbst und ihren künftigen Nachfolgern eine möglichst genaue und deutliche Uebersicht von dem Zustande eines jeden ihnen untergebenen Armen sowohl, als von dem Armenwesen ihres Quartiers im Ganzen gegenwärtig zu erhalten; und zweitens, über alle durch ihre Hände gehenden Gelder und Effecten sich mit den Vorstehern ihres Bezirks mit möglichster Simplicität und Kürze berechnen zu können.

§. 83.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Büchern.

In dieser Absicht werden folgende Bücher erfordert, die ein jeder Armen-Pfleger in Absicht des unter seiner Special-Aufsicht stehenden Driktteils seines Armen-Quartiers zu führen hat:

A. Das **Armen-Buch**. In diesem erhält jeder Armer, so wie er eingezeichnet wird, sein besondres Folium, und zwar unter derjenigen Nummer, womit der diesen Armen betreffende Abhörungs-Bogen bezeichnet worden. Auf dieses Folium wird alles dasjenige mit wenig Worten notirt, was den Zustand des Armen, die von Zeit zu Zeit mit ihm vorfallenden Veränderungen, und die von der Armen-Anstalt, oder auf andre Weise, ihm geleistete Unterstützung betrift. Dahin gehören die ihm gegebenen Kleidungsstücken und Betten, die ihm verschaften Arbeiten, die ihm vom Armen-Collegio von Halbjahr zu Halbjahr verwilligte Hausmiethe, Wochengelder, Victualien und Feurung; ferner Krankheits- und Sterbfälle, und dadurch veranlaßte ausserordentliche Hülfleistungen, Vermehrung oder Verminderung seiner Familie, Unterbringung seiner herangewachsenen Kinder, und

ähnliche Vorfälle. Dieses Armen-Buch muß zur Erleichterung des Nachschlagens mit einem alphabetischen Register versehen sein.

B. Das Cassen-Buch, worin alle das Armen-Wesen betreffende Einnahme und Ausgabe specificirt eingetragen, und welches alle Woche abgeschlossen wird.

C. Ein Memorial über alle diejenigen Vorfälle, welche die nicht eingezeichneten Armen betreffen, z. E. über nicht eingezeichnete Kranke, denen freie Cur verstattet worden, eingeschlichne Fremde, verdächtige Wirthschaften u. dgl. m.

Folgende Formulare enthalten einige Beispiele, wie diese Bücher einzurichten und zu führen sind.

A. Formular des Armen-Buchs.

Nr. 67.

Anna Catharina Fischern.

1788. Nov. 1.	ist ihr zur Himmelfahrts-Miethe 2 Rthlr., und so lange, bis sie spinnen kann, wöchentlich 12 ß, verwilligt worden.
5.	derselben ein Zettel an die Spinnschule gegeben.
Dec. 14.	hat dieselbe eine Bettdecke und zwei Hemder erhalten.
19.	ist dieselbe aus der Spinnschule als eine fertige Spinnerin entlassen worden, hört also die wöchentliche Unterstützung von 12 ß auf.
1789. Jan. 3.	derselben einen Kranken-Zettel gegeben.
7.	ist ihr während der Krankheit wöchentlich 6 ß verwilligt worden.
27.	ist sie vom Arzt als gesund entlassen worden, hören also die 6 ß wieder auf.
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.

B. Formular

1788.	Einnahme.	mk	ß	A
Oct. 29.	Der Ertrag der Samlungs-Büchse P. X beträgt:			
	An Hamburger grob Courant : : :			
	An Hamburger Schillingen : : :			
	rc. rc. rc.			
:	Der Ertrag der Samlungs-Büchse P. X. a. beträgt : : :			
:	Der Ertrag der Samlungs-Büchse P. X. b. beträgt : : :			
Nov. 5.	Der Ertrag der Samlungs-Büchse P. X. beträgt : : :			
	rc. rc. rc.			
	rc. rc. rc.			

des Cassen-Buchs.

1788.	Ausgabe.	mk	ß	₰
Oct. 30.	Unter 47 Arme ist künftige Woche an verwilligten Wochengeldern auszutheilen, wie folgt: An N. N. — — : : : An N. N. — — : : : rc. rc. rc.			
:	An die Haupt-Casse pr. Saldo bezahlt : :			
Nov. 3.	An N. N. die während seiner Krankheit ihm wöchentlich verwilligten : :			
6.	Unter 47 Arme ist künftige Woche zu vertheilen, wie oben : :			
:	An die Haupt-Casse pr. Saldo bezahlt : :			

rc. rc. rc.

Aus diesem Beispiel zeigt sich denn zugleich, wie die nach Anleitung des §. 86. und 87. wöchentlich aus diesem Cassen-Buch auszuziehende und an die Vorsteher einzuliefernde Berechnung einzurichten ist, so daß nemlich das erstemal alle Arme specificirt eingetragen werden, in der Folge aber nur diejenigen Armen namentlich anzuführen sind, in deren Unterstützung eine Veränderung vorgeht, oder die neu hinzukommen.

C. Formular des Memorials für nicht eingezeichnete Arme.

1788. Dec. 20.	an N. N. wohnhaft in , , , der sich um freie Cur gemeldet, einen Krankenzettel an Hrn. Dr. N. gegeben.
23.	dessen Familie über die Fragestücke vernommen.
30.	ist ihm vom Armen-Collegio freie Cur verwilligt worden.
1789. Febr. 11.	hat N. N wohnhaft , , gemeldet, daß bei N. N. wohnhaft , , ein Fremder , , , in Schlafstelle liege, der ꝛc.
12.	davon die schriftliche Anzeige an Herrn N. N. übergeben.
Mart. 8.	hat N. N. wohnhaft , , berichtet, daß N. N. wohnhaft , , sich mit einer heimlichen Lotto-Collecte abgebe.
10.	davon die schriftliche Anzeige an Herrn N. N. übergeben.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§. 84.

Von den durch die Armen-Pfleger zu führenden Registern, Listen und Tabellen.

Die Register, Listen und Tabellen, welche ein jeder Armen-Pfleger über die unter seine Special-Aufsicht gesetzten Armen zu besorgen hat, sind folgende:

1) Die Abhörungs-Bogen eines jeden neu-eingezeichneten Armen. Von diesen ist im ersten Abschnitt §. 3. und 4. mit mehrerm gehandelt worden, und es werden dieselben, nach erfolgtem Vortrag im Armen-Collegio, an die Pfleger zurückgegeben, die alsdann einen jeden dieser Bogen sorgfältig aufheben.

2) Eine gemeinschaftliche Armen-Liste über alle neueingezeichnete Arme, welche nach dem den Herrn Pflegern bereits in dieser Absicht zugestellten Formular ausgefüllt, und zugleich mit den Abhörungs-Bogen selbst an die Vorsteher des Bezirks in gedoppelter Abschrift übergeben wird, wovon das eine Exemplar bei dem Vorsteher bleibt, das andre aber mit beigefügter Resolution des Armen-Collegii an den Pfleger zurückgegeben wird.

3) Zu Ablauf eines jeden Halbenjahrs die im 13ten Abschnitt §. 69. erwähnten Namen-Listen sämtlicher unter ihrer Aufsicht stehenden

Armen, welche gleichfalls in gedoppelter Abschrift ausgefertigt, und mit Beilegung sämtlicher Abhörungs-Bogen an den Vorsteher übergeben werden, der alsdann die eine Abschrift dieser Namen-Liste für sich behält, die andre aber mit beigefügter Resolution des Armen-Collegii dem Pfleger zurückgiebt. Mit dieser Namen-Liste wird die gleichfalls im 13ten Abschnitt §. 70. erwähnte Tabelle über den Armen-Zustand des ganzen Quartiers, und die im 10ten Abschnitt §. 50. erwähnte Tabelle über den Zustand der Armenkinder verbunden, welche Tabellen aber von allen drei Pflegern für das ganze Quartier gemeinschaftlich entworfen und nur in einfacher Abschrift an die Vorsteher übergeben werden.

Von den in einzelnen Fällen erforderlichen Berichten, Zetteln u. s. w. bedarf es hier keiner besondern Erwähnung, da von allem diesem bereits in den vorhergehenden Abschnitten beiläufig gehandelt worden.

§. 85.

Von der Rechnungs-Ablegung des Pflegers zu Ende seiner dreijährigen Verwaltung.

Von den von einem jeden Pfleger zu Ende seiner dreijährigen Verwaltung an das Armen-Collegium zu übergebenden revidirten Abhörungs-Bogen über alle unter seiner Special-Inspection stehenden

Armen,

Armen, ist bereits im 13ten Abschnitt §. 71. das Nöthige erinnert worden.

Tritt alsdann der Pfleger, ohne aufs neue wieder erwählt zu sein, gänzlich von seiner Stelle ab, so überliefert er zu gleicher Zeit alle das Armen-Wesen betreffende Bücher und Papiere an den Vorsteher des Bezirks, mit Beilegung eines in gedoppelter Abschrift ausgefertigten specificirten Verzeichnisses, wovon alsdann das eine dem abgehenden Pfleger mit beigefügter Quitung des Vorstehers zurückgegeben, das andre aber, mit den Büchern und Papieren selbst, durch den Vorsteher an den neuerwählten Pfleger behändigt wird.

Bei erfolgtem Absterben eines Pflegers werden alle zur Armen-Pflege gehörige Bücher und Papiere durch die Erben sogleich an den Vorsteher des Bezirks zurückgegeben, der dieselben im Namen der Armen-Anstalt in Empfang nimmt, und darüber quitirt.

§. 86.

Von der wöchentlichen Abrechnung der Pfleger mit den Vorstehern.

Alle Donnerstag hat ein jeder Pfleger eine specificirte Berechnung über die in der künftigen Woche zur Vertheilung unter die Armen seines Quartiers, in Gemäsheit der vom Armen-Collegio festgesetzten

Taxe,

Taxe, ordentlicher Weise erforderlichen Gelder, und über die in den letzten acht Tagen etwa verfassungsmäßig vorgefallenen ausserordentlichen Auslagen auszuziehen, von deren Einrichtung bereits oben (S. 136. 137.) ein Beispiel gegeben worden. Diese Berechnung läßt der Vorsteher des Bezirks am Freitag Morgen durch den Bezirks-Boten bei dem Pfleger abholen, und es wird dieselbe von dem Pfleger in gedoppelter Abschrift ausgefertigt, wovon der Vorsteher die eine behält, die andre aber auf Richtigbefinden dem Pfleger am Sonnabend unterschrieben zurückschickt, der sich alsdann mit derselben bei der Haupt-Casse der Armen-Anstalt meldet, um gegen deren Einlieferung die darin benannte Summe abfordern zu lassen.

§. 87.

Von der durch den ältesten Pfleger eines jeden Quartiers zu besorgenden Berechnung der bei der wöchentlichen Samlung einkommenden Gelder.

Ausser den zur Armenpflege unmittelbar gehörigen Geschäften hat der jedesmalige älteste Pfleger eines jeden Quartiers auch noch die Einhebung und Berechnung der bei der wöchentlichen Samlung einkommenden Gelder auf folgende Weise zu besorgen:

1) Am

1) Am Mitwoch Abend oder Donnerstag Vormittag werden ihm die in dem auf sein Armen-Quartier angewiesenen Samlungs-District am Mitwoch Vormittag gesammelten Gelder durch den Bezirks-Boten, der solche im Namen des Bezirks-Vorstehers von denjenigen Einwohnern des Districts, welche die Samlung verrichtet haben, abzuholen hat, in den verschlossenen Samlungs-Büchsen, zu welchen er, der Pfleger, allein den Schlüssel hat, eingeliefert.

2) Der Pfleger öfnet die Büchsen, zählt und sortirt die darin befindlichen Gelder, und führt sie in seine am Freitag Morgen durch den Bezirks-Boten von ihm abzuholende wöchentliche Rechnung genau specificirt als Einnahme ein. Kömmt alsdann aus dieser Rechnung der Haupt-Casse ein Saldo zu, so schickt der Pfleger diesen Saldo zugleich mit der von dem Vorsteher des Bezirks am Sonnabend unterschrieben zurück erhaltnen Rechnung an die Haupt-Casse, und zwar in diesem Fall gleichfalls in gedoppelter Abschrift, wovon die eine bei der Haupt-Casse bleibt, die andre aber mit der Unterschrift des cassefürenden Vorstehers anstatt der Quitung an den Pfleger zurück gegeben wird.

3) Am Freitag Vormittag holt der Bezirks-Bote zugleich mit der Wochen-Rechnung des Pflegers auch die von demselben ausgeleerten und

wieder

wieder verschlossenen Samlungs-Büchsen ab, um solche im Namen des Bezirks-Vorstehers zu denjenigen Einwohnern des Samlungs-District hinzubringen, welche die Samlung der künftigen Woche trift; von welchen sie alsdann nach vollendeter Samlung auf vorerwähnte Weise durch den Bezirks-Boten an den Pfleger zurück gebracht werden.

Beschluß.

§. 88.

Vorstehende siebzehn Abschnitte enthalten den Haupt-Inbegrif der Grundsätze und bisherigen Einrichtungen unsrer neuen Armen-Anstalt. Freilich wird in der Folge, durch Erfahrung geleitet, noch manches näher, und zum Theil anders, bestimmt werden müssen, daher denn auch gegenwärtige Erläuterung keinesweges als eine feste und unabänderliche Verfügung anzusehen ist, sondern als ein bloßer vorläufiger Entwurf, den das große Armen-Collegium in Gemäsheit der neuen Armen-Ordnung nach Zeit und Umständen abzuändern sich vorbehält.

Das große Armen-Collegium übergiebt diesen Entwurf den sämtlichen Herren Armen-Pflegern in dem festen Vertrauen, daß ein jeder dieser würdigen

digen Männer sich von der Nothwendigkeit einer solchen allgemeinen und möglichst detaillirten Vorschrift selbst überzeugt halten werde. Soll nicht der Arme des einen Quartiers reichlichere oder geringere Versorgung finden, als der Arme des andern Quartiers, soll nicht auf diese Weise ungleiche und daher ungerechte Vertheilung aufs neue entstehen, so ist natürlich, daß für alle Arme aller sechzig Quartiere durch eine ganz gleiche Einrichtung gesorgt und ihre Bedürfnisse, ihre Arbeitskräfte, ihre Versorgung, und die Art derselben in gesunden sowohl als in kranken Tagen, überall nach einem ganz gleichen Maasstab calculirt werden müssen. Soll das Armen-Collegium im Stande sein, zwischen Ausgabe und Einnahme den gehörigen Ueberschlag zu machen, so ist natürlich, daß dasselbe von dem Bedürfniß eines jeden einzelnen Armen eine möglichst genaue Uebersicht haben müsse, um aus diesen Bedürfnissen aller einzelnen Armen das Bedürfniß des ganzen Quartiers, aus dem Bedürfniß aller zwölf Quartiere das Bedürfniß des ganzen Bezirks, und aus dem Bedürfniß aller fünf Bezirke das Bedürfniß aller Armen in der ganzen Stadt bestimmen zu können. Nur durch diese Einrichtung, die der Geist unsrer ganzen Armen-Anstalt ist, vereinigen sich die Arbeiten der Pfleger und der Vorsteher zu einem nütz-

lichen Ganzen; die an Ort und Stelle über jeden einzelnen Armen gesammelten Erfahrungen des Pflegers belehren den Vorsteher, und durch ihn das Armen-Collegium, über den Zustand und die Hülfsbedürftigkeit der Armuth im Ganzen, und setzen dasselbe dadurch in den Stand, auf Erfahrungen gegründete, und daher zweckmäßige Maasregeln zu treffen. Und hinwiederum die unermüdete Aufsicht des Pflegers auf die seiner speciellen Inspection untergebenen Armen, die er itzt, eben weil er ihrer eine geringe Anzahl zu übersehen hat, ganz übersehen kann, bürgt dem Staat dafür, daß der Arme nur alsdann, wenn er Unterstützung bedarf, und so lange er ihrer bedarf, und nach dem Maas dieses Bedürfnisses, aus der Armen-Casse versorgt werde; daß keiner, der hülfsbedürftig ist, ohne Unterstützung bleibe; daß jeder, falls er leben will, arbeiten müsse so viel er könne; und daß jede dem Armen gegebene Weisung nicht bloße Vorschrift bleibe, sondern jeder einzelner Armer zu deren würklicher Befolgung angehalten werden könne.

Soll indessen dieser große Zweck unsrer neuen Armen-Anstalt ganz und fortdaurend erreicht, soll das Zutrauen, mit dem unsre wohlthätige Mitbürger ihre milden Beiträge itzt unsern Hän-

den

den anvertrauen, gerechtfertigt, und ihre Erwartung von uns erfüllt werden, so ist freilich die erste und wesentlichste Bedingung diese, daß der Armen-Pfleger immer in allen Stücken mit eignen Augen sehe. Das Geschäft der Armen-Pflege ist von der Beschaffenheit, daß es sich schlechterdings nicht durch fremde oder gedungene Hände verwalten läßt. Nur durch eigne Besuchung der Armen, nur durch eignes Forschen nach ihren Angelegenheiten, nur durch eigne Untersuchung ihrer häuslichen Einrichtung, kann der Pfleger sich diejenige genaue Kenntniß von dem Charakter, von der Lebensart, von der Arbeitsfähigkeit der Armen, und von der Art und Weise, wie ihnen aufzuhelfen sein mögte, verschaffen, die ihm, um mit Ueberzeugung urtheilen zu können, unentbehrlich ist. Ohne diese eigne Untersuchung wird der Pfleger die in den ersten Angaben der meisten Armen enthaltenen Unrichtigkeiten und Unwahrheiten nie entdecken und berichtigen können, nie das Zutrauen des Armen gewinnen, und die Art, wie dem Armen zu helfen sei, nie richtig zu beurtheilen im Stande sein, sondern sein eignes Urtheil und das Urtheil des Armen-Collegii lediglich der Willkühr seines gedungenen Stellvertreters Preis geben.

Das Armen-Collegium ist überzeugt, daß die würdigen Männer, aus denen itzt die Anzahl der Herren Armen-Pfleger besteht, viel zu einsichtsvoll und viel zu gewissenhaft sind, um auf diesen Abweg, der den unfehlbaren Verfall unsrer Armen-Anstalt nach sich ziehen würde, jemals gerathen zu können, und begnügt sich daher mit dem angelegentlichsten Wunsch, daß auch die spätesten Nachfolger dieser würdigen Männer allemal gleiche Einsichten und gleiche Gesinnungen behaupten mögen.

Register
über sämtliche in der vorstehenden näheren Erläuterung enthaltenen Einrichtungen.

A.

Abhörung der Armen über die Fragestücke, wie solche vorzunehmen, §. 3. Seite 5.
——— der Unvermögenden und Kranken, was dabei zu beobachten, §. 5. S. 8.
——— wie solche bei den Angehörigen solcher Personen vorzunehmen, die in die unentgeldliche Krankenpflege aufgenommen sein wollen, §. 60. S. 99.
Abhörungs-Bogen über die Armen, werden, nach erfolgtem Vortrag im Armen-Collegio, an die Pfleger zurückgegeben, und von ihnen sorgfältig aufgehoben, §. 4. 84, 1). S. 7. 139.
——— werden alle Halbejahr mit einer neuaufgenommenen Armen-Liste an die Vorsteher übergeben, und mit derselben wieder an die Pfleger zurück behändigt, §. 69. S. 112.
——— werden zu Ende der dreijährigen Verwaltung des Pflegers renovirt und ins Reine gebracht, §. 71. S. 114.
——— werden, wenn ein Armer von einem Quartier ins andre zieht, an den Vorsteher zurückgegeben, und durch denselben an den neuen Pfleger des Armen befördert, §. 72. S. 117.
——— werden nach erfolgtem Tode des Armen an den Vorsteher zurückgegeben, §. 66. S. 107.
Abrechnung, wöchentliche des Pflegers mit dem Vorsteher, wie es damit zu halten, §. 86. S. 141.
Absterben, s. Todesfälle.
Abwesenheit eines Pflegers, wie es damit zu halten, §. 10. 52. S. 15. 85.
Aerzte, werden vom Armen-Collegio zur unentgeldlichen Heilung armer Kranken bestellt, §. 52. S. 82.

—— wie es bei vorkommenden Beschwerden über dieselben zu halten, §. 59. S. 97.
—— s. Kranke.
Almosen, muß nur derjenige Arme haben, der sich nicht mit Arbeit ernähren kann, §. 27. 28. S. 43.
—— müssen dem Armen mit möglichster Sparsamkeit verwilligt werden, um ihn zur Arbeit anzuspornen, §. 29. S. 47.
—— bei Verwilligung derselben muß in Anschlag gebracht werden, wie viel der Arme bereits anderweitig an milden Gaben genießt, §. 30. S. 48.
—— deren Verschiedenheit nach dem Unterschied der Jahrszeit, §. 29. S. 45.
—— verschiedene Arten derselben, §. 31. S. 49.
—— müssen dem Armen so viel möglich in der Hausmiethe zugewendet werden, §. 32. S. 50.
—— werden den Armen von Halbjahr zu Halbjahr aufs neue verwilligt, §. 67. 68. 74. S. 110. 120.
—— Veränderungen in denselben während dem Lauf eines Halbenjahrs, §. 56. 66. 74. S. 91. 107. 121.
—— s. alte Armen-Ordnung, Gottes-Kasten, Hausmiethe, milde Stiftungen und Wochengeld.
Almosen-Geben, verbotenes an Bettler, von dem Erkenntniß darüber, §. 79. S. 129.
Apotheken, vom Armen-Collegio angenommene, liefern die Arzneimittel und den etwan erforderlichen Wein für kranke Arme auf ein Recept des Armen-Arztes, §. 54. 1). 4). S. 88. 89.
Arbeit, in wie ferne der Arme sich dadurch ernähren könne und müsse, §. 20. ff. S. 29.
—— der Armen, gangbarste Arten derselben, und deren Ertrag, §. 22. S. 32.
—— wie solche den Armen zu verschaffen, §. 23. S. 34.
—— Strafe derer, die sich aus Muthwillen oder Faulheit derselben weigern oder entziehen, §. 75—77. S. 125.
—— wie es zu halten, wenn solche auf längere Zeit stille steht, §. 74. 1). S. 121.
—— alter und unvermögender Armen, wird, wenn dieselben

dieselben sonst nirgends damit hinwissen, wöchentlich an die Pfleger eingeliefert, §. 26. S. 42.
——— zu derselben müssen auch die Kinder der Armen angeführt werden, §. 45. S. 68.
——— s. Spinnen.
Arbeiter von jeder Art können denjenigen, die solche verlangen, von den Vorstehern nachgewiesen werden, §. 23. S. 35.
Arbeits-Anstalten, s. Flachsspinnen und Spinnschulen.
——— für Kinder, s. Spinnschulen und Winkel.
Arbeits-Säle, s. Flachsspinnen und Spinnschulen.
Arme, deren Auskommen hängt von ihren mehrern oder mindern Bedürfnissen ab, §. 16. S. 22.
——— Verschiedenheit des Bedürfnisses derselben, §. 17. S. 23.
——— ungefährer Ueberschlag von dem Bedürfniß derselben in gesunden Tagen, §. 18. S. 24.
——— dieses Bedürfniß ist in dem Ueberschlag der Pfleger noch um den vierten Theil geringer anzusetzen, §. 19. S. 27.
——— müssen sich so viel immer möglich durch Arbeit ernähren, §. 20. ff. S. 29.
——— die im Flachsspinnen unterwiesen worden, erhalten für ihre Person keine weitre Unterstützung, §. 25, 7). S. 40.
——— unfleissige und widerspenstige, wie es damit zu halten, §. 25, 9. §. 75. ff. S. 41. 126.
——— alte und unvermögende müssen darthun, daß sie so viel arbeiten, als sie können, §. 26. S. 42.
——— ——— müssen die ihnen nach Maaßgabe ihrer Kräfte aufgetragenen Arbeiten, falls sie nirgends anders damit hinwissen, bei Abholung ihrer Wochengelder an die Pfleger einliefern, §. 26. S. 42.
——— die sich mit ihrer Arbeit nicht ernähren können, müssen Almosen haben, §. 27. 28. S. 43.
——— bedürfen im Sommer weniger Unterstützung, als im Winter, §. 29. 41. S. 45. 62.
——— müssen in ausserordentlichen Fällen besondre Unterstü-

terstützung haben, §. 29. 56. 66. 74, 1.) 5.) 9.) S. 45. 91. 107. 121. ff.
——— welche die ihnen bisher verwilligten Armen-Gelder nicht bedürfen, müssen den Vorstehern angezeigt werden, §. 30. 81. S. 49. 131.
——— deren müssen so viel möglich mehrere in einer Wohnung beisammen leben, §. 15. S. 21.
——— auf welche Weise sie in Absicht der Hausmiethe unterstützt werden, §. 32. ff. s. Hausmiethe. S. 50.
——— dürfen ohne Erlaubniß ihrer Pfleger nicht umziehen. §. 36. 72. S. 55. 57. 116.
——— ——— dieses muß ihnen bei der ersten Ankündigung der ihnen zuzuwendenden Unterstützung von den Pflegern angedeutet werden, §. 36. S. 57.
——— auf welche Weise denselben wohlfeilere, oder nach Beschaffenheit der Umstände unentgeldliche, Nahrungsmittel und Kleidungsstücke zuzuwenden sind, §. 37. ff. S. 59.
——— auf welche Weise sie mit Wochengeld unterstützt werden, §. 40. ff. S. 61.
——— müssen ihre Kinder bei unfehlbarer Strafe ordentlich in die ihnen angewiesenen Schulen schicken, § 46, 12) §. 75. S. 74. 125.
——— erhalten für diejenigen Kinder, die im Flachsspinnen unterwiesen worden, keine weitre Unterstützung, §. 46, 9). S. 73.
——— Bestrafung derer, die ihre Kinder nicht pflichtmäßig erziehen, §. 47. S. 75.
——— müssen sich, wenn sie krank werden, sogleich an ihre Pfleger wenden, §. 52. s. Kranke S. 82.
——— wie es mit denen zu halten, die von einem Quartier ins andre verlaufen, §. 73. S. 119.
——— wie es mit solchen zu halten, deren Umstände sich verbessern, § 74, 11). S. 124.
——— allgemeine denselben zu ertheilende Erinnerung und Warnung, §. 75. 76. S. 125.
——— neuentstehende, was in Absicht ihrer zu beobachten, §. 2 ff. S. 4.
——— ——— von der denselben zuzuwendenden ersten Hülfleistung, § 11. ff. S. 16.

—— nicht

—— nicht eingezeichnete, in wie ferne dieselben in die unentgeldliche Krankenpflege aufgenommen werden können, §. 60. S. 98.
—— —— müssen nach ihrer Genesung die auf sie verwandten Kosten der Armen-Anstalt so viel möglich wieder erstatten, §. 60. S. 100.
—— straffällige, wie solche zur Bestrafung zu bringen, §. 75—77. S. 125.
—— verstorbene, s. Todesfälle und Begräbnisse.

Armen-Aerzte, s. Aerzte.

Armen-Buch, von den Pflegern zu führendes, wie solches einzurichten, §. 83. S. 133.
—— Formular desselben, §. 83. S. 135.

Armen-Häuser, s. Hospitäler.

Armen-Kinder, deren bessre Bildung ist ein Haupt-Augenmerk der Armen-Anstalt, §. 43. ff. S. 66.
—— werden sowohl zur Schule als zur Arbeit angehalten, §. 45. S. 68.
—— für dieselben werden ausser den bisherigen Armen- und Freischulen annoch besondre Indüstrie-Schulen errichtet, §. 46. S. 69.
—— unter 18 Jahren werden in den Spinnschulen für Kinder unterwiesen, §. 24, 10). S. 42.
—— deren Sittlichkeit und häusliche Erziehung und Verpflegung ist der Aufsicht der Armen-Pfleger unterworfen, §. 47. S. 75.
—— für deren künftiges Fortkommen sorgen die Armen-Pfleger nach Möglichkeit, §. 49. S. 78.
—— über deren Anzahl, Alter, Unterricht, Beschäftigung und ferneres Fortkommen wird alle Halbejahr eine allgemeine Tabelle ausgezogen, §. 50. 84, 3). S. 79 140.
—— Formular dieser Tabellen, §. 50. S. 80.
—— Elternlose, auf welche Weise für dieselben zu sorgen, §. 48 65. 66. S. 76. 106 108.
—— —— spinnen nicht in den Häusern ihrer Pfleg-Eltern, sondern in den Arbeitssälen, §. 46, 10). S. 73.
—— —— deren Spinnlohn wird zu ihrer Verpflegung

gung und zu ihrem fernern Fortkommen verwandt, §. 46, 10). S. 73.
——— uneheliche, wie es mit deren Unterbringung zu halten, §. 58. S. 96.
Armen-Listen, halbjährig an das Armen-Collegium zu übergebende, wie dieselben einzurichten, §. 69. 84, 3). S. 112. 139.
——— ——— müssen in gedoppelter Abschrift ausgefertigt werden, §. 69. 84, 3). S. 112. 140.
——— ——— Formular derselben, §. 69. S. 112.
——— über neueingezeichnete Arme, wie dieselben einzurichten, §. 84, 2). S. 139.
——— ——— müssen in gedoppelter Abschrift ausgefertigt werden, §. 84, 2). S. 139.
Armen-Ordnung, alte des Zuchthauses, von der künftigen Berechnung des von derselben den Armen bisher verwilligten Almosens, §. 30. S. 47.
——— ——— ein Theil dieses Almosens ist der Regel nach in freie Miethe zu verwandeln, §. 34. S. 53.
——— ——— die den Armen aus derselben verwilligten Quartal- und Monatsgelder sind in Wochengeld zu verwandeln, §. 42, 1). S. 64.
Armen Pfleger, welche Geschäfte sie in jedem Quartier gemeinschaftlich verrichten, §. 8. S. 12.
——— was für Geschäfte einem jeden besonders obliegen, § 9. S. 13.
——— wie es mit Uebernehmung ihrer Geschäfte im Fall von Krankheit, Sterbfällen oder Abwesenheit zu halten, §. 10. 42. S. 15.
——— haben bei einer Abwesenheit von länger, als 3 Tagen, die Special-Inspection über ihre Armen an einen ihrer Mitpfleger zu übertragen, §. 52. S. 85.
——— müssen den ihnen untergebenen Armen so nah als möglich wohnen, §. 9. S. 13.
——— müssen den Armen keine zu hohe Erwartungen von der ihnen zuzuwendenden Hülfleistung erregen, §. 11. S. 17.
——— erhalten aus den Spinnschulen wöchentlich Conduiten-Listen über die erwachsenen Armen, und monatlich

natlich über die Armen-Kinder ihres Quartiers, §. 26, 6.) §. 46, 11.) S. 39. 74.
—— müssen für die Stunden, wo sie nicht zu Hause sind, eine bestimmte Anzahl von Krankenzetteln auslegen, §. 52. S. 85.
—— beweisen, wenn sie kranke Arme persönlich besuchen, ein höheres Werk der christlichen Liebe, §. 55. S. 90.
—— zu deren Bequemlichkeit und Erleichterung dient die gegenwärtige nähere Erläuterung, §. 88. S. 144.
—— können dieses Geschäft nicht durch andre Leute verwalten lassen, ohne den Zweck der neuen Armen-Anstalt gänzlich zu vereiteln, §. 88. S. 147.
—— wie es mit dem Abtritt der abgehenden und dem Antritt der neuerwählten zu halten, §. 68. 71. 85. S. 111. 114. 140.
—— liefern, wenn sie von der Armen-Pflege abtreten, alle das Armen-Wesen betreffende Bücher und Papiere an die Vorsteher des Bezirks zurück, §. 85. S. 141.
—— wie es bei deren Absterben zu halten, §. 10. 85. S. 15. 141.
—— neuerwählte, treten bei der Martini-Visitation ihr Amt an, §. 68. S. 111.
Armen-Tabellen, werden alle Halbejahr über die Anzahl und Beschäftigung aller bei der Armen-Anstalt eingezeichneten Armen ausgezogen, §. 70. 84. 3) S. 113. 140.
—— Formular derselben, §. 70. S. 113.
Armen-Taxe, wird alle Halbejahr renovirt, und wie es damit zu halten, §. 67—69. S. 109.
—— wie es mit deren Veränderung während dem Lauf eines Halbenjahrs zu halten, §. 74. S. 120.
Arzneimittel für die Armen, werden durch den Arzt von der Armen-Apothek verschrieben, §. 54, 1). S. 88.
Arzt, s. Aerzte.
Ausleihen auf Pfänder, s. Winkel-Lombarde.
—— auf schweren Schilling, s. Wucherei.

B.

Bademütter, s. Wehmütter.
Baumwollespinnen, wie die Armen-Anstalt dazu den Armen Gelegenheit verschaffen könne, §. 24. S. 36.
——— darin wird man den Armen-Kindern in der Folge Unterricht zu verschaffen suchen, §. 46, 1) S 70.
Bedürfniß der Armen, s. Arme.
Beerdigung, s. Begräbniß.
Begräbniß der Armen, die in keiner Todtenlade sind, läßt der Vorsteher durch den Bezirks-Boten besorgen, §. 63. S. 105.
——— ——— die in Todtenladen sind, wird von den Ihrigen besorgt, §. 64. S. 105.
Berechnung des Pflegers mit dem Vorsteher, s. Wochen-Rechnung.
Bestrafung straffälliger Armen, wie solche zu verfügen, §. 77. S. 128.
Bettelei, Strafe derer, die sich dieselben zu Schulden kommen lassen, §. 78. S. 129.
Betten, nothdürftige Kleidungsstücke und Handwerks-Geräthschaften, sollen solchen Armen, die dieselben nicht haben, vom Armen-Collegio eingelöset oder neu angeschaft, und mit dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichnet werden, §. 13. S. 18.
——— ——— können alsdann von der Armen-Anstalt vindicirt werden, §. 13. S. 19.
——— ——— deren Versetzung oder Verkaufung muß von den Pflegern durch fleißige Visitation möglichst verhütet werden, §. 13. S. 19.
——— ——— Strafe derer, die dieselben verkaufen oder versetzen, §. 13. 75—77. S. 19 127.
Bettler, wie es mit deren Einbringung ins Zuchthaus zu halten, §. 78. S. 129.
——— von dem Erkenntniß über das verbotene Almosen-Geben an dieselben, §. 79. S. 129.
——— ——— über das verbotene Hereinbringen und Herbergen derselben, §. 79. S. 129.
Bezirks-Boten, s. Boten.
Boten, die Bestellungen der Vorsteher werden durch die

Bezirks-Boten, und die Bestellungen der Pfleger durch die Quartiers-Boten besorgt, §. 3. S. 5.
—— die Bezirks-Boten besorgen das Begräbniß solcher Armen, die in keinen Todtenladen sind, nach der Anweisung des Vorstehers, §. 63. S. 105.
—— —— inventiren den Nachlaß solcher Armen, die unmündige Kinder hinterlassen, unter Aufsicht des Pflegers, §. 65. S. 106.
—— —— holen am Mittwoch Nachmittag die Samlungs-Büchsen von den Samlern und bringen sie an die Pfleger, §. 87, 1). S. 143.
—— —— holen am Freitag Morgen die ausgeleerten Samlungs-Büchsen von den Pflegern, und bringen sie an die Samler, §. 87, 3). S. 143.
—— —— holen am Freitag Morgen von den Pflegern die Wochen-Rechnung ab, und bringen ihnen solche am Sonnabend, vom Vorsteher unterschrieben, zurück, §. 86. S. 142.
—— —— holen am Sonnabend Nachmittag die Kranken-Listen vom Arzt des Bezirks, tragen solche in das Kranken-Buch des Vorstehers ein, und bringen dieselben alsdann am Montag an die Pfleger, §. 53. S. 86.
—— zu Quartiers-Boten sind solche Arme zu nehmen, denen man keine andre Arbeit verschaffen kann, §. 26. S. 43.
Brodt, s. Nahrungsmittel.
Bruchbänder, und ähnliche kostbarere chirurgische Hülfsmittel, dürfen nicht ohne Bewilligung der Vorsteher angeschaft werden, §. 54, 2). S. 89.
Bücher, von den Pflegern zu führende, deren Anzahl und Einrichtung, §. 83. S. 133.
Büchsen, s. Samlungs-Büchsen.

C.

Cassen-Buch, von den Pflegern zu führendes, wie solches einzurichten, §. 83. S. 134.
—— Formular desselben, §. 83. S. 136.
Chirurgische Hülfleistung der Armen, wird durch den Armen-

Armen-Arzt an den Wund-Arzt aufgetragen, §. 52. 54, 2). S. 84. 88.
Chirurgus, s. Wund-Arzt.
Cognition über straffällige Arme, s. Bestrafung.
Conduiten-Listen erhalten die Pfleger wöchentlich aus den Spinn-Schulen für die Erwachsenen, §. 25, 6). S. 39.
——— ——— ——— monatlich aus den Spinn-Schulen für die Kinder, §. 46, 11). S. 74.
Correction des Armen, s. Bestrafung.

D.

Diät des Armen, von der Aufsicht auf dieselbe, §. 62. S. 102.
Disciplin des Armen, s. Bestrafung.

E.

Einzeichnung neuer Armen, wie es in Absicht derselben zu halten, §. 2. ff. S. 4
Entbindung, unentgeldliche, wird den eingezeichneten Armen verschaft, §. 58. S. 95.
——— ——— an derselben können auch uneingezeichnete Arme Antheil nehmen, §. 61. S. 101.
——— ——— ——— jedoch nicht solche, die während ihrer Schwangerschaft sich aus der Fremde einschleichen, §. 61. S. 102.
Entbindungs-Zettel, erhalten die Armen von dem Armen-Arzt des Bezirks, §. 58. S. 95.
Erbschaft, s. Nachlaß.
Erbschaften, wie es, wenn sich dadurch die Umstände des Armen verbessern, in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 11). S. 124.
Erkenntniß über straffällige Arme, s. Bestrafung.
Erläuterung, nähere, für die Herren Armen-Pfleger, deren Veranlassung und Absicht, §. 1. S. 3.
——— ——— ist zur Gleichförmigkeit des Verfahrens und zur eignen Bequemlichkeit der Armen-Pfleger unentbehrlich, §. 88. S. 145.
Erziehung, s. Armen-Kinder.

F. Fa-

F.

Fabrikanten, denen wird man sowohl erwachsene Arme als auch Armen-Kinder zur Arbeit zuweisen, und sie durch speciellere Aufsicht derselben gegen Unterschleif möglichst sicher zu stellen suchen, §. 24, 45. S. 36. 68.

Familie des Armen, wie es bei deren Vermehrung oder Verminderung in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 9). 10). S. 123.

——— s. Kinder und Todesfälle.

Feurung, wie solche den Armen zu wohlfeileren Preisen, oder nach Beschaffenheit der Umstände unentgeldlich zuzuwenden, §. 38. ff. S. 59.

Flachsspinnen, Anstalten, um die Armen damit zu beschäftigen, §. 25. S. 37.

——— darin wird den Armen und ihren Kindern Unterricht und Arbeit gegeben, §. 25, 1). 2). §. 46. S. 37. 70.

——— Kinder unter 18 Jahren erhalten diesen Unterricht in den Spinnschulen für Kinder, und Erwachsene über 18 Jahren in den Lehrschulen der Erwachsenen, §. 25, 10). §. 46, 2). S. 42. 70.

——— muß jedes Armen-Kind ohne Ausnahme lernen, §. 46. S. 69.

——— wie es mit dem Spinn-Lohn und den Empfang des Flachses zu halten, §. 25, 2). §. 46, 7). 8). S. 38. 72.

——— Arme und deren Kinder die darin in den Spinn-Schulen unterwiesen worden, erhalten für ihre Person keine weitre Unterstützung, §. 25, 7). §. 46, 9). S. 40. 73.

——— kann von den Armen, sobald dieselben aus den Lehrschulen entlassen worden, sowohl in ihren eignen Wohnungen, als auch im Arbeitssaal getrieben werden, §. 25, 8). S. 40.

——— Verfahren dabei in Absicht auf unfleißige und widerspenstige Arme, §. 25, 9). S. 41.

——— wird von elternlosen Armen-Kindern im Arbeits-Saal getrieben, §. 46, 10). S. 73.

——— s. Spinnschule.

Fragestücke, s. Abhörung.
Fremde, einschleichende gewerblose und verdächtige, wie es mit deren Angabe, Untersuchung und dem Erkenntniß darüber zu halten, §. 80. S. 130.

G.

Gaben, milde, die der Arme bereits genießt, müssen bei den ihm zu verwilligenden Almosen mit in Anschlag gebracht werden, §. 30. S. 47.
Garköche, von Armen-Collegio angenommene, liefern die für kranke Arme erforderlichen Speisen auf ein Zettel des Arztes, §. 54. 4). S. 89.
Geben an Bettler, s. Almosen-Geben.
Gelder, die zur Austheilung unter die Armen erforderlichen, erhält der Pfleger wöchentlich durch Anweisung des Vorstehers auf die Haupt-Casse, §. 86. S. 142.
——— die bei der Wochensamlung einkommenden, werden an den ältesten Pfleger eines jeden Quartiers behändigt, §. 87. S. 142.
Geldunterstützung der Armen, s. Almosen und Wochengeld.
——— ausserordentliche in Krankheiten, wie es damit zu halten, §. 56. S. 91.
——— in andern ausserordentlichen Fällen, wie dieselbe zu verfügen, §. 74. S. 121.
Gesundheit der Armen, von der allgemeinen Aufsicht auf dieselbe, §. 62. S. 102.
Gesundheits-Visitation muß bei allen neu eingezeichneten Armen vorgenommen werden, §. 6. S. 9.
——— geschieht durch den Arzt und Wundarzt des Bezirks, in Gegenwart des Pflegers, §. 6. S. 10.
Gottesfurcht, darin werden die Armen-Kinder unterrichtet, §. 45. 46. S. 68. 69.
Gotteskasten, von der künftigen Berechnung des von denselben den Armen bewilligten Almosens, §. 30. S. 48.
——— ——— ein Theil dieses Almosens ist der Regel nach in freie Miethe zu verwandeln, §. 34. S. 53.

——— die

——— die den Armen aus denselben verwilligten Quartal- und Monats-Gelder sind in freie Miethe und in Wochengeld zu verwandeln, §. 42. S. 63.
Gotteswohnungen, Personen die solche, ohne deren bedürftig oder würdig zu sein, genießen, sind den Vorstehern anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Gutachten der Armen-Pfleger über die den neu eingezeichneten Armen zuzuwendende Hülfleistung, wie dasselbe einzurichten, §. 4. S. 7.

H.

Handwerks-Geräthschaften, s. Betten.
Hausmiethe, in Absicht derselben muß der Arme, der Almosen bedarf, hauptsächlich unterstützt werden, §. 32. ff. S. 50.
——— ist einigen ganz, andern nur zum Theil, einigen das ganze Jahr durch, andern nur des Winters, frei zu geben, §. 33. S. 52. (s. S. 175.)
——— freie, darin ist auch das den Armen von der alten Armen-Ordnung des Zuchthauses und aus dem Gotteskasten verwilligte Almosen zu verwandeln, §. 34. S. 53.
——— ——— auf welche Weise dieselbe für die Armen bezahlt werde, § 35. S. 53.
——— ——— auf welche Weise dieselbe den Armen angekündigt werde, §. 35. S. 55. 56.
Haus-Visitation, s. Visitation.
Hauswirthe der Armen, erhalten durch die Vorsteher des Bezirks Versicherungs-Scheine über die Miethe der Armen für das nächste Halbejahr, §. 35. S. 55. 56.
——— müssen die Wohnungen der Armen in baulichem und hinlänglich dichtem Zustand erhalten, §. 36. S. 57.
Hebammen, s. Wehmütter.
Hemder, s. Kleidungsstücke.
Herbergen von Bettlern, von dem Erkentniß darüber, §. 79. S. 129.
Hereinbringen von Bettlern, von dem Erkentniß darüber, §. 79. S. 129.

Hospitäler, wie es in Absicht der aus denselben zu entlassenden Armen zu halten, §. 7. S. 10.
—— in wie ferne Arme in dieselben unterzubringen sind, §. 12. 57. S. 17. 94.
—— wie es mit dem Aufhören der Unterstützung der in denselben untergebrachten Armen zu halten, §. 74, 6). S. 123.
Huren-Wirthschaften s. Wirthschaften.

J.

Jahrszeit, deren Veränderung macht einen wesentlichen Unterschied in dem dem Armen nöthigen Almosen, §. 29. 41. S. 46. 62.
Indüstrie-Schulen für die Armen-Kinder, deren Einrichtungen, §. 46. S. 69.
—— in denselben sollen die Armen-Kinder in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Spinnen unterwiesen werden, §. 45. 46. S. 68. 70.
—— s. Spinn-Schulen für Kinder.
Jugend, s. Armen-Kinder.

K.

Kinder, s. Armen-Kinder.
—— unmündige verstorbener Armen, wie es in Absicht ihrer mit dem Nachlaß ihrer Eltern zu halten, §. 65. S. 106.
—— —— —— wie es in Absicht ihrer Unterbringung und Verpflegung zu halten, §. 66. S. 108.
Kleidungsstücke, s. Betten.
Krätzige, s. Kranke.
Kost und Schlafstelle elternloser Armen-Kinder, s. Verpflegung.
Kranke Arme, in Absicht derselben wird das erste Verhör und die Haus-Visitation bis zu erfolgter Genesung, oder doch bis auf den Bericht des Arztes, ausgesetzt, §. 5. S. 8.
—— wie für dieselben bei ihrer ersten Aufnahme in die Armen-Pflege zu sorgen, §. 12. S. 17.

——— erhalten von dem Pfleger einen Kranken-Zettel an den Armen-Arzt des Bezirks, §. 52. S. 82 (s. S 176.)

——— müssen, wenn sie ausgehen können, persönlich zum Arzt kommen, §. 52. S. 83.

——— müssen sich mit dem von dem Pfleger erhaltenen Kranken-Zettel sogleich bei dem Armen-Arzt melden, §. 52. S. 84.

——— wie bald dieselben vom Arzt besucht werden, §. 52. S. 83.

——— die chirurgische Hülfe erfordern, werden gleichfalls vorgängig an den Armen-Arzt geschickt, §. 52. S. 84.

——— ——— Ausnahme hievon in Fällen, die schleunige Hülfe erfordern, §. 52. S. 84.

——— werden durch den Armen-Arzt mit Arzneimitteln, chirurgischer Hülfleistung, nöthiger Wartung, Krankenspeisen und Feurung versehen, §. 54. S. 88. (s. S. 176.)

——— Besuche der Pfleger bei denselben sind ein höheres Werk christlicher Liebe, §. 55. S. 90.

——— wie es in Absicht der für derselben während ihrer Krankheit erforderlichen ausserordentlichen Geldunterstützung zu halten, §. 56. §. 74 3) 4.) S. 91. 122.

——— die keine gehörige Pflege haben, müssen entweder bei andern armen Familien, oder in die dazu bestimmten Hospitäler untergebracht werden, §. 57. S. 93.

——— Verfahren gegen unfolgsame, widerspenstige und unbescheidene, §. 59. S. 96.

——— in wie ferne diejenigen, die nicht bei der Armen-Anstalt eingezeichnet sind, in die unentgeldliche Kranken-Pflege aufgenommen werden können, §. 60. S. 98.

——— s. Wöchnerinnen.

——— ansteckende, wie es mit denselben zu halten, §. 12. 62. S. 18. 103.

——— krätzige, wie es mit denselben zu halten, §. 12. S. 18.

——— unheilbare, wie es mit denselben zu halten, §. 12. S. 17.

—— venerische, wie es mit denselben zu halten, §. 12. S. 18.
Kranken-Buch, in dasselbe werden wöchentlich die vom Arzt und Wundarzt ausgefertigten Kranken-Listen durch den Bezirks-Boten eingetragen, §. 53. S. 86.
Kranken-Listen, werden wöchentlich vom Arzt und Wundarzt ausgefertigt, durch den Boten in das Kranken-Buch des Vorstehers eingetragen, und sodann an den Pfleger behändigt, §. 53. S. 86.
—— Formular derselben, §. 53. S. 87.
Kranken-Pflege der Armen, wird entweder durch die Ihrigen oder durch die dazu bestellten Kranken-Wärterinnen besorgt, §. 54, 3.) S. 89.
Kranken-Speisen für die Armen, werden durch den Arzt von den dazu angenommenen Garköchen verschrieben, § 54. 4) S. 89.
Kranken-Wärterinnen für die Armen, deren Anstellung und Obliegenheiten, §. 53. 54. 3) S. 86. 89.
—— dazu sind solche arme Personen zu nehmen, die man zu keiner andern Arbeit gebrauchen kann, §. 26. S. 43.
Krankheit eines Pflegers, wie es dabei zu halten, §. 10. 52. S. 15. 85.
Krankheiten, wenn solche den Armen zustoßen, müssen sie sich sogleich an die Pfleger wenden, §. 52 S. 82.
—— ansteckende, müssen, wenn sich solche zeigen, den Vorstehern ungesäumt angezeigt werden, §. 62. S. 103.

L.

Lehr-Unterricht, s. Schul-Unterricht.
Leibes-Bedeckung, s. Betten und Kleidungsstücke.
Lesen, darin werden die Armen-Kinder unterrichtet, §. 45. 46. S. 68. 70.
Listen, von den Pflegern zu führende, §. 84. S. 139.
—— s. Armen-Listen.
Lombarde, s. Winkel-Lombarde.
Lotto-Collecten, sind, wenn Pfleger solche in ihrem Quartier entdecken, den Vorstehern des Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.

Lüder-

Lüderliche Wirthschaften, s. Wirthschaften.

M.

Medici, s. Aerzte.
Medicin, s. Arzneimittel.
Medicinal-Anstalten, s. kranke Arme.
Memorial, von den Pflegern über nicht eingezeichnete Arme und andre Vorfälle zu führendes, wie solches einzurichten, §. 83. S. 134. 138.
——— Formular desselben, §. 83.
Miethe, s. Hausmiethe.

N.

Nachfrage bei den Hauswirthen, Nachbaren und Arbeitsherren der Armen, wie solche durch die Pfleger anzustellen, §. 4. S. 7.
Nachlaß der Armen, bleibt das ungekränkte Eigenthum ihrer hinterlassenen Familie, §. 65. S. 106.
——— wie es mit demselben zu halten, wenn unmündige Kinder vorhanden sind, §. 65. S. 106.
Nähen, darin wird man den Armen-Kindern in der Folge Unterricht verschaffen, §. 46, 1). S. 70.
Nahrungsmittel, wie solche den Armen zu wohlfeilern Preisen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, unentgeldlich zu verschaffen, §. 37. ff S. 58.
Namen-Listen der Armen, s. Armen-Listen.

P.

Pesthof, s. Hospitäler.
Pfand-Ausleihen, s. Winkel-Lombarde.
Pflege, s. Kranken-Pflege.
Pfleger, s. Armen-Pfleger.

Q.

Quartiers-Boten, s. Boten.

R.

Rechnen, darin werden die Armen-Kinder unterrichtet, §. 45. 46. S. 68. 70.
Rechnung, wöchentliche des Pflegers, s. Wochen-Rechnung.

Rechnungs-Ablegung der Pfleger zu Ende ihrer Amts-Führung, wie es damit zu halten, §. 85. S. 140.
Rechnungs-Bücher, s. Bücher.
Rechnungs-Führung der Pfleger, wie dieselbe einzurichten, §. 82. S. 132.
Register, von den Pflegern zu führende, §. 84 S. 139.
Religion, darin werden die Armen-Kinder unterrichtet, §. 45. 46. S. 68. 70.

S.

Samlung, wöchentliche, s. Wochen-Samlung.
Samlungs-Büchsen, wie es mit deren Hin- und Herbringung zu halten, §. 87. S. 143.
——— zu denselben hat der älteste der drei Armen-Pfleger eines jeden Quartiers die Schlüssel, §. 87. S. 143.
Schilling, Ausleihen auf schweren, s. Wucher.
Schreiben, darin werden die Armen-Kinder unterrichtet, §. 45. 46. S. 68. 70.
Schulden neu entstehender Armer, in wie ferne zu deren Abmachung Rath zu schaffen, §. 14. S. 20.
Schul-Unterricht der Armen-Kinder, für denselben wird theils in der bereits vorhandenen Armen- und Frei-Schulen, theils in den neuen Indüstrie-Schulen der Armen-Anstalt gesorgt. §. 45. S. 68.
——— s. Indüstrie-Schulen und Spinn-Schulen.
Schwangre, s. Wöchnerinnen.
Seelenverkäufereien, sind, wenn Pfleger solche in ihren Quartieren entdecken, an die Vorsteher ihres Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Sommer-Taxe der Armen, wie dieselbe einzurichten, §. 29. 41. S. 46. 62.
Speisen für kranke Arme, s. Kranken-Speisen.
Speise-Wirthe, s. Garköche.
Spinnen, s. Baumwolle- Flachs- und Wolle-Spinnen.
——— müssen alle erwachsene Armen, die, wenn sie gesund sind, nicht wenigstens 18 ß die Woche verdienen, und alle Armen-Kinder ohne Ausnahme lernen, §. 46. S. 69. (s. S. 174.)

Spinnlohn der Armen, wie solcher zu berechnen, §. 25, 2). S. 38.
—— der Armen=Kinder, wird den Eltern bezahlt, §. 46, 7). 8). S. 72. 73.
—— elternloser Armen=Kinder, wird zu ihrer Verpflegung und zu ihrem ferneren Fortkommen angewandt, §. 46, 10). S. 73.
Spinnräder, werden den Armen und ihren Kindern gegeben, müssen aber von ihnen abverdient werden, §. 25, 3). 46, 8). S. 38. 73.
Spinn=Schulen für Erwachsene, in denselben müssen alle für die Armen=Anstalt spinnende Arme zur Probe spinnen, §. 25, 1). S. 37.
—— —— wie es mit der Aufnahme der Armen in dieselbe zu halten, §. 25, 4—6). S. 38.
—— —— aus denselben erhalten die Pfleger wöchentlich Conduiten=Listen über die zum Unterricht hingeschickten Armen, §. 25, 6). S. 40. (s. S. 174.)
—— —— Arme, die aus denselben entlassen sind, erhalten für ihre Person keine weitere Unterstützung, §. 25, 7). S. 40. (s. S. 174.)
—— für Kinder, in denselben werden alle diejenigen unterwiesen, die unter 18 Jahren sind, §. 25, 10). 46, 2). S. 42. 70.
—— —— in dieselben müssen die Armen ihre Kinder bei unfehlbarer Strafe ordentlich hinschicken, §. 46, 12). S. 74.
—— —— wie es mit der Aufnahme in dieselben zu halten, §. 46, 3—6). S. 71.
—— —— was die Kinder in denselben verdienen, wird den Eltern an Geld oder Geldeswerth vergütet, §. 46, 7). S. 72.
—— —— für Kinder die in denselben unterwiesen worden, wird den Eltern weiter keine Unterstützung gegeben, §. 46, 9). S. 73.
—— —— aus denselben erhalten die Pfleger monatlich Conduiten=Listen über die Aufführung der Kinder, §. 46, 11). S. 74.
Sterbfälle, s. Todesfälle.

Stiftungen, milde, von der Berechnung desjenigen, was die Armen aus denselben erhalten, §. 30. S. 48.
—— von dem, was die Armen aus denselben erhalten, sollen den Armen-Pflegern von Zeit zu Zeit Listen mitgetheilt werden, §. 30. S. 48. (s. S. 175.)
—— Personen, die ohne dessen würdig oder bedürftig zu sein, Gelder aus denselben genießen, sind von den Pflegern an die Vorsteher ihres Bezirks anzuzeigen, §. 30. 81. S. 49. 131.
Strafe, s. Bestrafung.
Straffälle, s. Arme und Zuchthaus.
Stricken, in wie ferne die Armen-Anstalt den Armen dazu Gelegenheit verschaffen könne, §. 24. S. 36.
—— darin wird man den Armen-Kindern in der Folge Unterricht verschaffen, §. 46, 1). S. 70.

T.

Tabellen, von den Pflegern zu führende, §. 84. S. 139.
—— s. Armen-Tabellen und Armen-Kinder.
Taglohn, verschiedener Arten von Beschäftigungen hiesiger Armen, §. 22. S. 32.
Taxe, s. Armen-Taxe, Sommer-Taxe und Winter-Taxe
Testamenten-Gelder, s. Stiftungen.
Todesfall eines Pflegers, wie es damit zu halten, §. 10 85. S. 15. 141.
Todesfälle der Armen, werden baldmöglichst an die Vorsteher mittelst Zuschickung eines Todten-Zettels gemeldet, §. 63. S. 104.
—— dadurch veranlaßte Vermehrung oder Verminderung in der ordentlichen Armen-Taxe, §. 66. 74, 5). S. 107. 122.
Todten-Laden, der aus denselben zu erhebende Begräbniß-Pfenning bleibt der freien Verwendung der Armen überlassen, §. 64. S. 105.
Torf, s. Feurung. (s. S. 176.)
Treulose Armen, s. Veruntreuung.

Trun-

Trunkenheit, Strafe derer, die sich solche zu Schulden kommen lassen, §. 75—77. S. 127.

U.

Umziehen, dürfen Arme nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß ihres Pflegers, §. 36. 72. S. 55. 57. 116.
—— —— wie es mit Erlaubung desselben zu halten, §. 72. S. 116.
—— zwischen den gewöhnlichen Umziehungs-Zeiten kann den Armen dasselbe nicht ohne wigtige Ursachen und Zustimmung des Vorstehers erlaubt werden, §. 72. S. 119.
—— kranker Armen von den einen Bezirk in den andern, wie es damit in Absicht des Arztes und Wundarztes zu halten, §. 57. S. 94.
—— ohne Vorwissen der Pfleger, s. Verlaufen.
Umziehungs-Zettel an den neuen Pfleger, wird dem umziehenden Armen bei der letzten Wochen-Lohnung ertheilt, §. 72. S. 118.
Ungesunde, s. Kranke.
Ungetreue Arme, s. Veruntreuung.
Unterstützung, s. Almosen, Armen-Taxe und Wochengeld.
Unvermögende, s. Abhörung und Kranke.

V.

Venerische, s. Kranke.
Verbesserung der Umstände des Armen, wie es damit zu halten, §. 74, 11). S. 124.
Verdienst des Armen, s. Arbeit und Taglohn.
—— wie es zu halten, wenn derselbe sich vermehrt oder vermindert, §. 74, 2). S. 121. 122.
Verhör der Armen, s. Abhörung.
Verkaufen der annoch bei den Armen vorgefundenen oder ihnen neu gegebenen Betten, Kleidungsstücke und andrer Sachen, wie solches zu bestrafen, §. 75—77. S. 127.
Verlassenschaft, s. Nachlaß.
Verlaufen der Armen von einem Quartier ins andre, wie es damit zu halten, §. 73. S. 119.

Vermehrung der Arbeit des Armen, wie es dabei in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 2). S. 122.
—— der Familie des Armen, wie es dabei in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 9). S. 123.
Verminderung der Arbeit des Armen, wie es dabei in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 1). S. 121.
—— der Familie des Armen, wie es dabei in Absicht der Unterstützung zu halten, §. 74, 10). S. 123.
Verpflegung elternloser Armen-Kinder, Bedingungen derselben, §. 48. S. 76.
—— der Kranken, s. Kranken-Pflege.
Verschwendung, Strafe derer, die sich solche zu Schulden kommen lassen, §. 75—77. S. 127.
Versetzen, der annoch bei den Armen vorgefundenen oder ihnen neu gegebenen Betten, Kleidungsstücke und andrer Sachen, wie solches zu bestrafen, §. 75—77. S. 127.
Versicherungs-Scheine über die für die Armen zu bezahlende Hausmiethe, Formular derselben, §. 35. S. 56.
Verstorbene Arme, s. Begräbniß und Todesfälle.
Veruntreuung der den Armen anvertrauten Materialien und Geräthschaften, wie solche zu bestrafen, §. 75–77. S. 127.
Visitation, wie dieselbe bei neu eingezeichneten Armen vorzunehmen, §. 4. S. 6. (s. S. 173.)
—— wird bei kranken Armen bis zu deren Wiederherstellung oder bis zu erlangtem Bericht des Arztes verschoben, §. 5. S. 8.
—— fällt bei solchen Armen weg, die blos unentgeldliche Kranken-Pflege verlangen, §. 60. S. 99.
—— ist durch die Pfleger fleißig bei den Armen zu wiederholen, §. 67. S. 109.
—— wie es mit der alle Himmelfahrt und alle Martini vorzunehmenden ordentlichen Wiederholung derselben zu halten, §. 67. 68. S. 110.
—— s. Gesundheits-Visitation.

W. Wär-

W.

Wärterinnen, s. Kranken-Wärterinnen.
Waisen, s. Armen-Kinder.
Waisenhaus, wie es mit der Unterbringung elternloser und unehelicher Kinder in demselben zu halten, §. 48. 58. 66. S. 76. 96. 108.
Warnung, allgemeine den Armen zu ertheilende, §. 75. 76. S. 125.
Wehmütter, werden vom Armen-Collegio zur Entbindung armer Wöchnerinnen angeordnet, §. 58. 61. S. 95. 101.
Wein, der für kranke Arme erforderliche, wird durch den Arzt von den Armen-Apotheken verschrieben, §. 54, 4). S. 89.
Werbungen, heimliche, sind, wenn die Pfleger solche in ihrem Quartier entdecken, an die Vorsteher des Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Winkel, in denselben wird man den Armen-Kindern nach Möglichkeit Arbeit zu verschaffen suchen, §. 45. S. 68.
Winkel-Lombarde, sind, wenn Pfleger solche in ihren Quartieren entdecken, an die Vorsteher des Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Winter-Taxe der Armen, wie dieselbe einzurichten, §. 29. 41. S. 46. 62.
Wirthschaften, lüderliche, sind, wenn Pfleger solche in ihren Quartieren entdecken, an die Vorsteher des Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Wochengeld der Armen, wie solches berechnet werden müsse, §. 40. S. 61.
—— dessen Verschiedenheit nach Beschaffenheit der Jahrszeit, §. 41. S. 62.
—— wird an dem bestimmten Wochentage und zur bestimmten Stunde in dem Hause des Pflegers durch ihn selbst unter die Armen vertheilt, §. 42. S. 63.
—— —— hierzu muß einer der ersten Tage in der Woche bestimmt werden, §. 42, 4). S. 65.
—— wird den Armen, wenn sie krank sind, durch die Ihrigen oder durch andre ihnen oder den Pflegern bekannte Arme überbracht, §. 42, 2). 56. S. 64. 91.

—— wie

——— wie dasselbe bei veränderten Umständen des Armen zu vermehren oder zu vermindern, §. 74. S. 120.
——— außerordentliches in Kranken-Tagen, wie solches zu bestimmen, §. 56. S. 91.
Wochen-Rechnung der Pfleger, wird alle Donnerstag in gedoppelter Abschrift ausgefertigt, und am Freitag Morgen durch den Bezirks-Boten bei ihnen abgeholt, §. 86. S. 141.
——— wie dieselbe einzurichten, §. 83, B. §. 86. S. 137. 141.
Wochen-Samlung durch die ganze Stadt, die bei derselben einkommenden Gelder werden dem ältesten Pfleger eines jeden Quartiers zugestellt, und von demselben als Einnahme in seine Wochen-Rechnung eingetragen, §. 87. S. 143. (s. S. 176.)
Wöchnerinnen, bei der Armen-Anstalt eingezeichnete, erhalten von der Armen-Anstalt freie Entbindung, §. 58. S. 95.
——— werden vom Pfleger an den Arzt, und durch diesen an die Wehmutter verwiesen, §. 58. S. 95.
——— ——— an dieser Wohlthat können auch solche Arme Antheil nehmen, die nicht bei der Armen-Anstalt eingezeichnet sind, §. 61. S. 101.
——— ——— jedoch nicht solche, die sich während ihrer Schwangerschaft aus der Fremde einschleichen, §. 61. S. 102.
Wohnungen der Armen, müssen so wohlfeil als möglich sein, §. 15. S. 21.
——— müssen von den Hauswirthen in hinlänglich baulichem und dichtem Zustand unterhalten werden, §. 15. 36. S. 21. 57.
——— dürfen von den Armen ohne Vorwissen und Erlaubniß der Pfleger nicht verlassen werden, §. 36. 72. S. 57. 58. 116.
——— werden den aus dem Zuchthause und den Hospitälern zu entlassenden Armen, wenn sie nirgends hinwissen, von dem dazu deputirten Armen-Vorsteher angewiesen, §. 7. S. 11.
——— s. Hausmiethe.
——— freie, s. Gotteswohnungen.

Wolle-

Wolle=Spinnen, wie die Armen=Anstalt den Armen dazu Gelegenheit verschaffen können, §. 24. S. 36.
——— darin wird man den Armen=Kindern in der Folge Unterricht verschaffen, §. 46, 1). S. 70.
Wucherei, ist, wenn Pfleger solche in ihren Quartieren entdecken, an die Vorsteher des Bezirks anzuzeigen, §. 81. S. 131.
Wundärzte, werden vom Armen=Collegio zur unentgeldlichen Heilung kranker Armen bestellt, §. 52. S. 84.
——— wie es bei Beschwerden über dieselben zu halten, §. 59. S. 97.
——— s. Kranke.

Z.

Zahlen=Lotterien, Strafe derjenigen Armen, die in dieselben einsetzen, §. 75—77. S. 127.
Zuchthaus, wie es in Absicht der aus demselben auf freien Fuß zu stellenden Armen zu halten, §. 7. S. 10.
——— wie es bei den in dasselbe eingebrachten Armen in Absicht der denselben bisher verwilligten Unterstützung zu halten, §. 74, 7). S. 123.
——— in dasselbe sollen straffällige Arme gebracht werden, §. 75—77. S. 126.
——— s. alte Armen=Ordnung.

Abänderungen und Zusätze.

Zum 1sten Abschnitt, §. 4. und 6. S. 6. und 9.

Die erste Haus=Visitation und die Gesundheits=Visitation läßt sich bei den künftighin neu einzuzeichnenden Armen allenfalls dahin mit einander verbinden, daß bei der von den Pflegern vorzunehmenden Haus=Visitation der Arzt und der Wundarzt des Bezirks zur Vornehmung der Gesundheits=Visitation zugleich mit zugegen sei, in welcher Absicht sich die Pfleger über den Tag der vorzunehmenden Visitation mit denselben zu verabreden haben.

Zum 4ten Abschnitt, §. 19. S. 28.

Der für das wahre tägliche Bedürfniß des Armen (Miethe, Kleidung und alle Arten von Ausgaben mit eingerechnet,) anzunehmende Maasstab ist, mehrerer Bequem=

lichkeit

lichkeit halber, auf wöchentliches Bedürfniß zu reduciren, und beträgt alsdann:

	im Winter	im Sommer
Für jeden Erwachsenen	1 mℓ 8 ß	1 mℓ 4 ß
Für jedes Kind über 12 Jahren nach Beschaffenheit des Alters und der Anzahl der Kinder, und der übrigen Umstände	1 mℓ bis 1 mℓ 8 ß	— 14 ß 1 mℓ 4 ß
Für jedes Kind von 5 bis 12 Jahren	— 13 ß	— 12 ß
Für jedes Kind von 1 bis 5 Jahren	— 9 ß	— 8 ß
Für jedes Kind unter 1 Jahr	— 5 ß	— 5 ß

Zum 5ten Abschnitt, §. 24. S. 36.

Nur diejenigen erwachsenen Armen, welche weniger als ¾ ihres Winter-Bedürfnisses, (d. i. weniger als 18 ß wöchentlich) mit ihrer itzigen Arbeit verdienen, sind, (falls sie nicht zu den gänzlich Unvermögenden gehören,) als solche auszuzeichnen, die *im Spinnen unterrichtet werden* müssen. Bei denjenigen aber, die mit ihrer itzigen Arbeit wöchentlich 18 ß und darüber verdienen, wird es gerathner sein, ihnen dasjenige, was ihnen im Winter an 24 ß wöchentlicher Einnahme fehlt, an Almosen zuzulegen, als sie, mit Aufopferung ihres bisher gewohnten Gewerbes, an eine neue Arbeit zu gewöhnen, die ihnen, eben dieser Ungewohnheit wegen, vielleicht eben wohl nicht mehr, als ihr itziges Gewerbe, eintragen wird.

Zu §. 25, 6.) 7.) S. 40.

Nicht wöchentlich, sondern monatlich werden die Herren Pfleger Conduiten-Listen über die in der (nunmehr im vormaligen Waisenhause mit dem glücklichsten Erfolg würklich eröfneten) Spinn-Anstalt unterrichteten Armen erhalten. Die wöchentliche Ausfertigung würde für die Spinn-Anstalt sowohl, als für die Herren Pfleger zu weitläufig sein.

Auch sollen mit Ende eines jeden Monats sämtlichen Vorstehern, und durch diese den Pflegern eines jeden Quartiers, Listen über alle während des Monats aus dem Spinn-Unterricht entlassenen Armen mitgetheilt werden, mit beigefügter Bestimmung, wie viel solche nach Verhältniß ihrer Fertigkeit und Kräfte wöchentlich mit Spinnen

nen zu verdienen im Stande sind; damit alsdann Vorsteher und Pfleger gemeinschaftlich nach diesem Maasstab berechnen können, ob das dem entlassenen Armen bis dahin verwilligte Wochengeld nunmehr gänzlich aufhören könne, oder ob ein Theil davon annoch fortdauren müsse. — Diese Einrichtung ist um desto nöthiger, da wegen Mangel der nöthigen Anzahl von Spinnrädern sowohl, als des nöthigen Platzes, unmöglich alle Arme auf einmal im Spinnen können unterwiesen werden, und daher denjenigen, die keine Arbeit haben, und noch nicht spinnen können, vorläufig, bis auch an sie die Reihe der Aufnahme kömmt, einiges (freilich in diesem Fall so niedrig, als irgend möglich, zu bestimmendes) Wochengeld wird verwilligt werden müssen.

Zum 6ten Abschnitt, §. 30. S. 48.

Es ist freilich äusserst nöthig, den Herren Pflegern genaue Listen darüber zu verschaffen, wie viel ein jeder ihrer Armen aus milden Stiftungen aller Art erhalte, um sie dadurch in den Stand zu setzen, die Wahrheit der von den Armen selbst geschehenen Angaben erforschen zu können. Aber die Ausziehung dieser Listen erfordert viele Zeit und Arbeit, indem zuvor die Angaben aller einzelnen Testamente und sonstigen milden Stiftungen gesammelt, und in ein allgemeines Register gebracht werden müssen, und erst aus diesem Register die Listen für jedes einzelne Quartier ausgezogen werden können; daher man vors erste noch nicht im Stande ist, solche den Herren Pflegern mitzutheilen.

Zum 7ten Abschnitt, §. 32–36. S. 50. ff.

Um den einzelnen Armen immer mehr an das so unendlich viel wohlfeilere Beisammen-Wohnen mit andern Armen zu gewöhnen, ist demselben, auch wenn er die Miethe des ganzen Jahrs frei erhält, doch nie mehr als 4 Rthlr. für das ganze, oder 2 Rthlr. für das Halbejahr zu derselben zu verwilligen. Bei Armen, die Familie haben, kann dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf 5, 6, 7 oder 8 Rthlr., und bei einer sehr zahlreichen Familie aufs allerhöchste auf 9 bis 10 Rthlr. fürs ganze Jahr, gesetzt werden.

Für diese dem Armen verwilligte Haus-Miethe wird alsdann an demjenigen, was er wöchentlich an Almosen zu haben muß, für jeden Rthlr. jährlicher Miethe wöchentlich 1 ß (das ist in 52 Wochen 3 mk 4 ß) abgezogen. Z. E.

der

der Arme bedarf an Almosen wöchentlich : :	12 ß,
für 4 Rthlr. jährliche Miethe geht ab : :	4 ß;
erhält derselbe also an Wochengeld : : : :	8 ß.

Zum 8ten Abschnitt, §. 37–39. S. 59 ff.

Da die Preise des Torfs bei den Krügern und Aufkäufern, die solchen im Armen den Winter bei Kleinigkeiten liefern, durch die Menge der Concurrenten hinlänglich niedrig erhalten werden, und da der Arme, wenn man ihm auch den Torf aus den Magazinen der Armen-Anstalt wohlfeiler lieferte, dennoch alles dasjenige, was er am Preise gewinnt, durch die weiteren Wege und die dadurch entstehende Versäumniß in seiner Arbeit wieder verlieren würde: so ist das Armen-Collegium von dem ersten Vorschlag, den Armen den Torf zu wohlfeileren Preisen zu verkaufen, nach reiferer Ueberlegung gänzlich abgegangen, und wird sich bloß darauf einschränken, **kranke** Arme, die dessen bedürfen, mit **unentgeldlichem** Torf zu versorgen, und für den möglichen Fall eines ausserordentlich harten oder langwierigen Winters, und dadurch entstehende allgemeine Steigerung des Preises, einen mäßigen Vorrath aufzulegen. Diese dem Kranken nöthige Feurung wird alsdann, gleich der übrigen ihm erforderlichen Pflege, mittelst eines mit dem Namen des Kranken und dem Zeichen der Armen-Anstalt bezeichneten Zettels, bei Portionen von 50 Soden, durch den Arzt verschrieben, und gegen Einlieferung dieses Zettels aus dem Magazin verabfolgt.

Zum 11ten Abschnitt, §. 52. S. 82.

Ueber diejenigen Kranken, welche bereits itzt der Cur der Herren Armen-Aerzte übergeben sind, bedarf es keiner nochmaligen Ausstellung eines **Kranken-Zettels**, sondern diese Kranken-Zettel werden nur denjenigen Kranken ertheilt, welche allererst nach würklicher Eröfnung der neuen Armen-Anstalt entstehen.

Zum 17ten Abschnitt, §. 87. S. 143.

Wenn in den Samlungs-Büchsen Pakete mit Ueberschriften, oder sonstige schriftliche Anzeigen, sich vorfinden sollten, so werden alle diese Zettel zugleich mit der Wochen-Rechnung des Pflegers an den Vorsteher des Bezirks befördert.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vollständige Einrichtungen der neuen Hamburgischen Armen-Anstalt

Bd.: 1

Hamburg (1788)

Germ.sp. 126-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018969-2
VD18 80352707